

Ausmaß der Altanschließerproblematik im Land Brandenburg

Auswertung der Datenerhebung bei den Aufgabenträgern der
Wasserver- und Abwasserentsorgung

21. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Einleitung	2
2.1	Problemstellung	2
2.2	Zielsetzung der Datenerhebung.....	4
3	Durchführung der Datenerhebung	5
3.1	Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebung	5
3.2	Fragebogenrücklauf und Datenqualität	7
3.3	Auswertungen und Berechnungen.....	8
4	Ergebnisse der Datenerhebung.....	11
4.1	Strukturdaten / Finanzierungssysteme der Aufgabenträger	12
4.2	Umfang des Altanschießerproblems in Brandenburg.....	17
4.2.1	Problemeingrenzung	17
4.2.2	Einordnung des Altanschießerproblems.....	20
4.3	Finanzielle Auswirkungen einer Heranziehung von altangeschlossenen Grundstücken zu Beiträgen.....	26
4.4	Stand der Berücksichtigung von Altanschießern bei der Beitragskalkulation/- erhebung	34
5	Bewertung der Altanschießerproblematik	37
5.1	Übersicht Fallkonstellationen	37
5.2	Kalkulationsmethoden.....	38
5.3	Entstehen der Beitragspflicht, Verjährung	39
5.3.1	Entstehen der sachlichen Beitragspflicht	39
5.3.2	Verjährungsfrist	40
5.3.3	Verfassungsrechtliche Bedenken?.....	40
5.4	Bewertung der einzelnen Fallkonstellationen	41
5.4.1	Altanschießerflächen in der Kalkulation berücksichtigt	41
5.4.1.1	keine Beiträge von Altanschießern erhoben.....	41
5.4.1.2	Beiträge von Altanschießern erhoben	42
5.4.2	Altanschießerflächen in der Kalkulation nicht berücksichtigt.....	42
5.4.2.1	Deckungsgrad beibehalten.....	43

5.4.2.2 Beitragssatz beibehalten	44
5.4.2.3 Weitere Fallkonstellationen	46
5.5 Differenzierung von Beiträgen zwischen Alt- und Neuanschließern	46
5.6 Anwendung Geringfügigkeitsschwelle	46
5.7 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Aufgabenträger	50
6 Zusammenfassung	51
7 Anhang	53
7.1 Dokumentation Fragebogen Abwasserentsorgung.....	54
7.2 Dokumentation Fragebogen Wasserversorgung	60
7.3 Dokumentation der mit den Fragebögen versandten Erläuterungen und Hinweise	66
7.4 Dokumentation der durchgeführten Berechnungen.....	79

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur der Fragebögen.....	6
Abb. 2: Ablauf der Datenerhebung und -auswertung.....	7
Abb. 3: Fragebogen-Rücklaufquote bezogen auf Aufgabenträger bzw. Einwohner.....	8
Abb. 4: schematische Darstellung der Verarbeitung der Daten.....	9
Abb. 5: Rechtsform der Aufgabenträger.....	12
Abb. 6: Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.....	13
Abb. 7: Finanzierungssysteme der Aufgabenträger.....	14
Abb. 8: Deckungsgrade in den Beitragskalkulationen der Aufgabenträger.....	15
Abb. 9: Häufigkeit der unterschiedlichen Beitragskalkulationsarten.....	16
Abb. 10: Deckung Restbuchwerte Anlagevermögen durch Restbestand Darlehen.....	17
Abb. 11: Abgrenzung des Altanschießerproblems.....	19
Abb. 12: Verteilung des Altanschießerproblems nach dem Anteil der Altanschießer an der Gesamtzahl der beitragsfähigen Grundstücke (einschl. Altanschießer).....	21
Abb. 13: Anzahl Altanschießer je Aufgabenträger gruppiert nach Altanschießeranteil.....	23
Abb. 14: Verteilung des Altanschießerproblems bezogen auf alle zentral angeschlossenen Einwohner.....	25
Abb. 15: Summe der bisher von allen Aufgabenträgern erhobenen Beiträge im Vergleich zum geschätzten Beitragsaufkommen von allen Altanschießern.....	27
Abb. 16: Geschätztes Beitragsaufkommen je Aufgabenträger bei Beibehaltung Deckungsgrad.....	29
Abb. 17: Geschätztes Beitragsaufkommen je Aufgabenträger bei Beibehaltung des Beitragssatzes.....	30
Abb. 18: Durchschnittsbeitrag für altangeschlossene Grundstücke im Vergleich zu typischen Einfamilienhausgrundstücken.....	32
Abb. 19: geschätztes Beitragsaufkommen je altangeschlossenes Grundstück als Durchschnittswert des jeweiligen Aufgabenträgers.....	33
Abb. 20: Berücksichtigung von Altanschießern in der Beitragskalkulation.....	34
Abb. 21: Bearbeitungsstand hinsichtlich der Altanschießerproblematik.....	35
Abb. 22: mögliche Fallkonstellationen der Altanschießerproblematik.....	37
Abb. 23: Art der Beitragskalkulation bei Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem.....	39
Abb. 24: Auswirkungen Beibehaltung urspr. Beitragssatz auf Deckungsgrad.....	45
Abb. 25: Auswirkungen einer möglichen Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle.....	48
Abb. 26: Beitragsaufkommen Altanschießer bei Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle.....	49

Anlagenverzeichnis

Die vollständige Dokumentation der Datenerhebung befindet sich auf einem Datenträger (CD). Neben dieser textlichen Darstellung finden sich dort jeweils getrennt für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Excel-Dateien mit

- ➔ allen Eingabewerten der Aufgabenträger
- ➔ Berechnungsergebnissen der Datenbank
- ➔ summarische und statistische Auswertung der Daten
- ➔ graphische Darstellungen der Ergebnisse (zusätzlich auch als PDF)

1 Vorbemerkungen

Das hier vorliegende Gutachten soll als Informationsgrundlage für ausgewählte politische Gremien im Land Brandenburg dienen. Aufgabenstellung und Themenbezüge wurden somit von den beauftragenden Einrichtungen vorgegeben und im Verlauf der Gutachtenerstellung in Abstimmung mit den Verfassern konkretisiert.

Die Verfasser erklären, dass sie die Inhalte und Analysen des Gutachtens vollumfänglich unabhängig und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt haben und sich darüber hinaus strikt an die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vertraulichkeit gebunden halten. Die in Verbindung mit dem Gutachten stehenden Daten werden aus diesem Grunde nur in anonymisierter Form verarbeitet und dargestellt. Eine entsprechende Zuordnung von Aussagen zu bestimmten Aufgabenträgern der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung erfolgt daher ausdrücklich nicht. Insbesondere ist aufgrund der statistischen Auswertung der Daten der Rückschluss auf einzelne Aufgabenträger nicht zulässig.

Alle Auswertungen beruhen auf Angaben der Aufgabenträger, die durch die zuständigen Kommunal- aufsichtsbehörden weitgehend auf Plausibilität und von den Verfassern kursorisch fachlich geprüft wurden. Der Wahrheitsgehalt der Angaben konnte daher nur eingeschränkt auf Basis eigener Erkenntnisse und Recherchen überprüft werden. Für die letztendliche Richtigkeit dieser Daten und der daraus erfolgten Berechnungen können die Verfasser somit keine Gewähr übernehmen. Die Aussagen dieses Gutachtens dienen im Wesentlichen zur Abschätzung und Eingrenzung des Altanschießerproblems im Land Brandenburg. Sie können aufgrund der Vielzahl möglicher Sonderfälle wie z.B. Änderung im Laufe der Zeit bezüglich Rechtsträgerschaft, Finanzierungssystem, Beitragssätzen o.ä. daher nicht in jedem Einzelfall die Situation des betreffenden Aufgabenträgers zutreffend beschreiben.

Das vorgelegte Gutachten ist allein in der vollständigen Version maßgeblich bzw. umfassend. Ein Nachdruck und/oder eine Wiedergabe – auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der beauftragenden Einrichtungen gestattet. Für eventuelle Folgen einer bewussten bzw. ungewollten Weiterleitung des Gutachtens, von Auszügen oder einzelnen Daten an Dritte durch den Auftraggeber ist dieser selbst verantwortlich.

2 Einleitung

2.1 Problemstellung

Die Gemeinden und Zweckverbände im Land Brandenburg betreiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung öffentliche Einrichtungen.

Soweit das Verhältnis zur Benutzung dieser Einrichtungen öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, erheben die Aufgabenträger zur Finanzierung dieser öffentlichen Einrichtungen Kommunalabgaben. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind in einem solchen Fall Benutzungsgebühren zu erheben. Darüber hinaus kann der Aufgabenträger nach § 8 Abs. 1 KAG Beiträge erheben. Erhebt ein Aufgabenträger Beiträge und Gebühren, so spricht man von einer Mischfinanzierung.

Wird das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet, so erhebt der Aufgabenträger auf vertraglicher Grundlage Entgelte und ggf. Baukostenzuschüsse. Im Bereich der Trinkwasserversorgung ist der Vertragsinhalt weitestgehend gesetzlich durch die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vorgegeben. Für die Abwasserentsorgung besteht eine solche Verordnung nicht. Der Aufgabenträger muss dann allgemeine Vertragsbedingungen erstellen. Die privatrechtliche Ausgestaltung ist im Land Brandenburg nach überwiegender Auffassung sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung zulässig. Im Bereich der Abwasserentsorgung dürfen aber auch bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung keine Baukostenzuschüsse erhoben werden (vgl. § 8 Abs.9 KAG, der dies nur für die Versorgung zulässt).

Die Ausgestaltung des Finanzierungssystems obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitgehend der Entscheidungshoheit des jeweiligen Aufgabenträgers. Die Aufgabenträger in Brandenburg haben in sehr unterschiedlicher Art und Weise ihre Finanzierungssysteme ausgestaltet. Ein nicht unerheblicher Teil hat das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet und das Modell der Mischfinanzierung (Beiträge und Gebühren) gewählt.

Hat sich ein Aufgabenträger für die Mischfinanzierung mit Beiträgen entschieden und eine entsprechende Satzung erlassen, so muss er die Beiträge grundsätzlich auch gegenüber den Beitragspflichtigen erheben. Im Land Brandenburg herrschte nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 jedoch vielfach die Auffassung, dass eine Beitragspflicht für die Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bzw. einer entsprechenden Satzung an die öffentliche Abwasseranlage bzw. Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen worden waren, nicht entstanden sei. Aus diesem Grund, aber auch weil es vielfach der politische Wille war, bereits angeschlossene Grundstücke nicht zu einem Beitrag heranzuziehen, kam es zu keiner Beitragserhebung im Hinblick auf diese Grundstücke. Damit begann die sog. Altanschießerproblematik.

Der Begriff der Altanschießer wird dabei nicht immer einheitlich verwendet. Im Rahmen der vorliegenden Auswertung der Datenerhebung bei den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung wird von altangeschlossenen Grundstücken (und dementsprechend von Altanschießern) gesprochen, wenn ein Grundstück vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bereits angeschlossen war oder an die öffentliche Anlage angeschlossen werden konnte (vgl. die im Anhang zum Fragebogen dargestellte Definition in Kap. 7.3).

Das Oberverwaltungsgericht Brandenburg stellte dann mit Urteil vom 05.12.2001 fest, dass die sog. Altanschießer grundsätzlich beitragspflichtig sind. Gleichzeitig bestätigte es jedoch seine Rechtsprechung, wonach für den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht die erste gültige Beitragssatzung maßgeblich sei. Vielmehr fixiere bereits der Erlass einer unwirksamen Beitragssatzung den Zeitpunkt für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Da im Land Brandenburg ganz überwiegend Anfang der 90er Jahre die ersten (wenn auch unwirksamen) Beitragssatzungen erlassen wurden, stellte sich in erheblichem Umfang die Verjährungsfrage. In ganz vielen Fällen, bei denen die sog. Altanschießer zu einem Beitrag nicht herangezogen wurden, war dies nunmehr im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich.

Mit Gesetz vom 17.12.2003 wurde das Kommunalabgabengesetz zum 01.02.2004 geändert. Nach dem geänderten Kommunalabgabengesetz ist nunmehr für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ausdrücklich eine rechtswirksame Satzung erforderlich.

Das OVG Berlin-Brandenburg ist in seinen Urteilen vom 12.12.2007 zu der Auffassung gelangt, dass unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch zum heutigen Zeitpunkt eine Heranziehung der sog. Altanschießer möglich ist. Hat bis zum Inkrafttreten des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. noch keine rechtswirksame Satzung vorgelegen, konnte noch keine sachliche Beitragspflicht entstehen und damit keine Festsetzungsverjährung eintreten. Dies bedeutet, dass die Aufgabenträger auch die sog. Altanschießer zu einem Trinkwasser- bzw. einem Abwasserbeitrag heranziehen können bzw. müssen, wenn sie bis zum 01.02.2004 keine wirksame Satzung hatten.

Was die Heranziehung von Altanschießern zu Beiträgen betrifft, ist die Situation im Land Brandenburg sehr uneinheitlich und gewissermaßen unübersichtlich. Grob skizziert lassen sich eine Reihe verschiedener Fallkonstellationen unterscheiden:

- ➔ Altanschießer wurden bereits in der Vergangenheit zu Beiträgen herangezogen und haben diese (größtenteils) beglichen,
- ➔ beitragsfähige Flächen von Altanschießern wurden zwar in der Beitragskalkulation berücksichtigt, diese aber nicht veranlagt,
- ➔ die Beitragskalkulation erfolgte ohne Berücksichtigung von altangeschlossenen Grundstücksflächen und diese wurden auch nicht veranlagt,
- ➔ das Finanzierungssystem des Aufgabenträgers sah keine Beiträge zur Deckung der Investitionsaufwendungen vor,
- ➔ das Ver-/Entsorgungsgebiet des Aufgabenträgers wurde vollständig neu erschlossen und hat daher keine Altanschießer.

Als Folge des o.g. Urteils haben einzelne Aufgabenträger aktuell eine Beitragserhebung bei Altanschießern durchgeführt bzw. bereiten diese vor und treffen auf Unverständnis und starken Widerstand der Betroffenen.

Über das Ausmaß dieses Problems im Land Brandenburg besteht daher akuter Klärungsbedarf, um auch seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers zu einer Klarstellung und ggf. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu gelangen.

Im Ergebnis einer öffentlichen Anhörung mit Experten und Betroffenen am 16. April 2008 durch den Ausschuss für Inneres und den Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages Brandenburg über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen der Urteile zur

Altanschießerproblematik hat der Landtag die Landesregierung gebeten, eine grundlegende Prüfung der Problematik sowie möglicher Lösungsansätze vorzunehmen. Im Hinblick darauf sollte eine umfassende Datenerhebung durchgeführt werden.

2.2 Zielsetzung der Datenerhebung

Ziel der Datenerhebung bei den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Land Brandenburg ist es, die möglichen Auswirkungen der Heranziehung von altangeschlossenen Grundstücken zu einem Beitrag im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung besser einschätzen zu können. So ist insbesondere zu ermitteln, wie viele Grundstücke von einer derartigen Beitragserhebung betroffen sein können. Ferner soll die Datenerhebung einen Überblick liefern, bei wie viel Aufgabenträgern Altanschießer bereits in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden und ggf. entsprechende Beitragserhebungen schon stattgefunden haben oder in Vorbereitung sind.

Darüber hinaus soll ein Überblick über die vorhandenen Finanzierungssysteme und die gewählten Deckungsgrade geschaffen werden, um Rückschlüsse auf mögliche Handlungsoptionen der Aufgabenträger ziehen zu können.

Weiterhin soll auch der finanzielle Umfang einer Beitragserhebung bei Altanschießern abgeschätzt werden.

3 Durchführung der Datenerhebung

3.1 Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebung

Im Ergebnis der o.g. öffentlichen Anhörung am 16. April 2008 hat das MLUV in Abstimmung mit dem MI eine umfassende Datenerhebung bei allen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Dimension der Altanschießerproblematik im Land Brandenburg initiiert und Gaßner, Groth, Siederer & Coll. sowie die confideon Unternehmensberatung GmbH (im folgenden Beraterteam) mit der Vorbereitung und Auswertung dieser Datenerhebung beauftragt.

Die Versendung der Fragebögen erfolgte durch die für die jeweiligen Aufgabenträger zuständigen Kommunalaufsichten. Die Kommunalaufsichtsbehörden wurden gebeten, für die vollständige Rückgabe der Fragebögen zu sorgen und eine Prüfung der ausgefüllten Fragebögen auf Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Plausibilität vorzunehmen, bevor diese an das Beraterteam zur Auswertung weitergeleitet wurden.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2008 wurden den Kommunalaufsichten die vom Beraterteam erarbeiteten Unterlagen für die Datenerhebung übergeben. Diese bestanden aus zwei Excel-Dateien mit den Fragebögen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung. Die zu erhebenden Daten sind nach fünf Themengebieten auf jeweils eigenen Arbeitsblättern verteilt:

- Strukturdaten
- Satzungen
- Gebühren und Entgelte
- Beiträge
- Investitionen und Finanzierung

Die Struktur der Fragebögen ergibt sich aus der Abb. 1. Den Fragebögen waren zusätzlich Erläuterungen zur Ausfüllmethodik sowie Definitionen und Erläuterungen zu den einzelnen Fragestellungen beigelegt.

Bezeichnung der Spalten:

	C	D	E	F		
1	confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung

The detailed view shows a survey form with the following structure:

- interne Nr.:** Points to the 'confideon Nr.' field in the top header.
- Text der Frage:** Points to the 'Frage / Variable' field.
- vorgegebene Einheit z.B.: EUR, Anzahl, m², ja/nein,** Points to the 'Einheit' field.
- Erläuterungen/Hilfestellungen zum Ausfüllen:** Points to the 'Erläuterung' column.
- Felder zum Eintragen von Bemerkungen:** Points to the 'Bemerkungen' column.
- Felder zum Eintragen der Ergebnisse:** Points to the 'Antworten / Werte' column.

Abb. 1: Struktur der Fragebögen

Als Vorbereitung für die Kommunalaufsichten wurde unter Beteiligung des Beraterteams am 18.06.2008 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der die Fragebögen ausführlich erläutert wurden. Zudem wurde vom Beraterteam eine telefonische Hotline eingerichtet, an die sich die Aufgabenträger bei Rückfragen direkt wenden konnten. Im Anschluss an die Veranstaltung wurden die Fragebögen samt Erläuterungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden auf elektronischem Wege an die jeweiligen Aufgabenträger verschickt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2008 und 25. August 2008 erfolgten seitens des MLUV/MI aufgrund verschiedener Rückfragen seitens der Aufgabenträger weitere Erläuterungen zur Datenerhebung.

Nach Rücksendung durch die Aufgabenträger wurden die Fragebögen von den Kommunalaufsichtsbehörden geprüft, ggf. Korrekturen veranlasst und anschließend an das Beraterteam zur Auswertung weitergeleitet. Der Ablauf der gesamten Datenerhebung ist in Abb. 2 schematisch dargestellt.

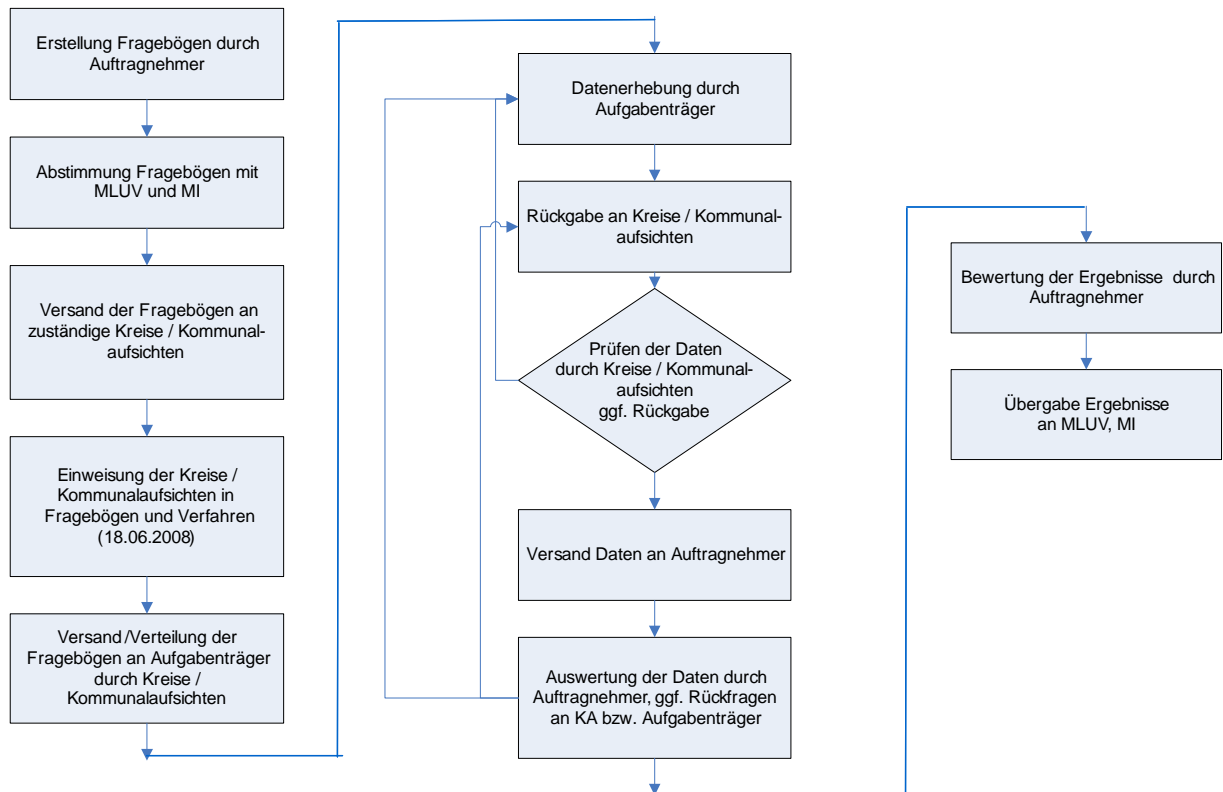


Abb. 2: Ablauf der Datenerhebung und -auswertung

3.2 Fragebogenrücklauf und Datenqualität

Während des Erhebungszeitraums wurden durch das Beraterteam ca. 60 überwiegend telefonische Rückfragen zu den Fragebögen seitens der Aufgabenträger oder Kommunalaufsichten beantwortet.

Der Rücklauf der Fragebögen erfolgte zunächst sehr zögerlich. Bis Ende Juli konnte von lediglich 7 Aufgabenträgern ein Rücklauf verzeichnet werden. Ab Anfang/ Mitte September erhöhte sich sprunghaft die Rücklaufquote, so dass bis Ende September der überwiegende Teil der Fragebogenrücksendungen fristgerecht beim Beraterteam einging. Die letzten Fragebögen gingen bis zum 9.10.2008 ein.

Insgesamt wurde eine Rücklaufquote von über 90% erreicht. Diese repräsentieren ca. 95% der Einwohner des Landes Brandenburg (bezogen auf die von den Aufgabenträgern für ihr Ver-/ Entsorgungsgebiet angegebene ansässige Einwohnerzahl - siehe Abb. 3. Damit ist die Datenerhebung hinsichtlich der erfassten Daten als repräsentativ für die Situation im Land anzusehen.

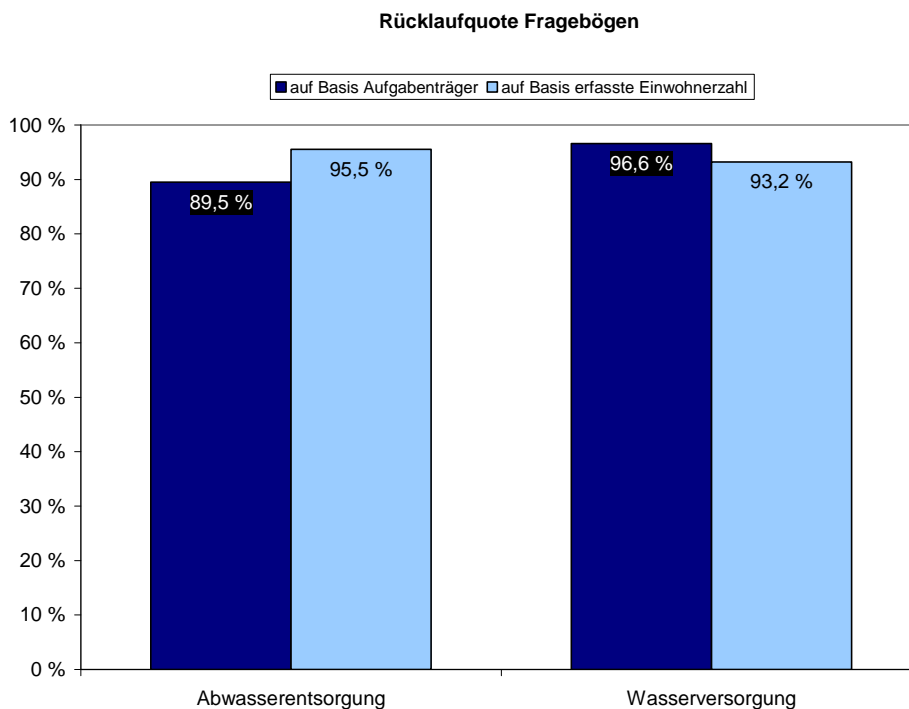


Abb. 3: Fragebogen-Rücklaufquote bezogen auf Aufgabenträger bzw. Einwohner

Die Datenqualität war überwiegend sehr hoch. Von einigen wenigen Aufgabenträgern wurden Fragen nur teilweise oder in einzelnen Frageblöcken gar nicht beantwortet. Auch in diesen Fällen konnten zumindest Abschätzungen hinsichtlich der wichtigsten Aussagegrößen abgeleitet werden.

Als wichtig bleibt festzuhalten, dass alle hieraus abgeleiteten Auswertungen auf den von den Aufgabenträgern angegebenen Daten beruhen, deren inhaltliche Plausibilität – soweit möglich – von den zuständigen Kommunalaufsichten geprüft wurden. Für die letztendliche Richtigkeit der von den Aufgabenträgern angegebenen Daten kann das Beraterteam keine Gewähr übernehmen.

Insbesondere die Einschätzung, ob oder wie viele Altanschießer im Ver- bzw. Entsorgungsgebiet existent sind, beruht zum Teil auf Schätzungen der Aufgabenträger, wenn diese noch nicht exakt ermittelt wurden. Da einzelne Aufgabenträger nach den Erfahrungen des Beraterteams die Problematik eher unterschätzen als überbewerten, ist davon auszugehen, dass die folgenden Auswertungen eher als konservative Eingrenzung des Problems anzusehen sind.

3.3 Auswertungen und Berechnungen

Insgesamt waren durch die Aufgabenträger je ca. 50 Fragen für Trink- bzw. Abwasser zu beantworten. Aufgrund der Vielzahl der theoretisch denkbaren Fallkonstellationen und des zu erwartenden sehr uneinheitlichen Kenntnisstandes der Aufgabenträger bezüglich ihrer Altanschießer waren bei einer Reihe von Fragenkomplexen mehrere Antwortvarianten vorgesehen, die zum Teil redundante Fragestellungen, aber mit jeweils unterschiedlicher Datenbasis darstellten.

Der Umfang dieser Fragen hat sich bewährt, da dadurch verschiedene Möglichkeiten zur Plausibilitätsprüfung bestanden und auch bei teilweise fehlenden Daten mehrere Varianten zur „Hochrechnung“ wichtiger Kenngrößen möglich waren.

Alle Fragebögen wurden in eine Datenbank eingelesen und damit verschiedene Berechnungen bzw. Abschätzungen vorgenommen. Den schematischen Ablauf der Datenverarbeitung zeigt Abb. 4.

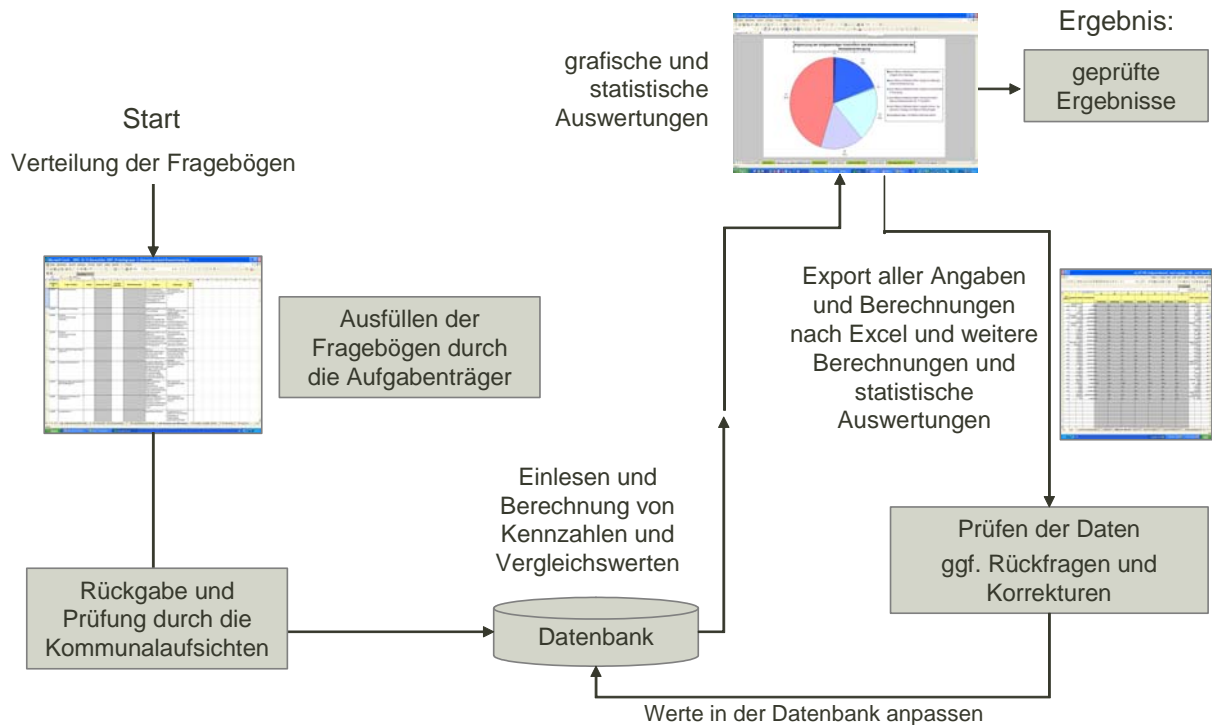


Abb. 4: schematische Darstellung der Verarbeitung der Daten

Die Datenbank erzeugt für jeden Aufgabenträger einen Satz von ca. 40 Kenngrößen, die anschließend mit Hilfe von Excel weiterverarbeitet und statisch ausgewertet bzw. vergleichend gegenüber gestellt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Betrachtungsbereiche:

- Strukturkenngößen wie:
 - Anschlussgrad
 - Einwohnerdichte
 - Rechtsform der Aufgabenträger
 - Finanzierungssysteme
- Beitragskenngößen wie:
 - Kalkulationsart
 - durchschn. beitragsfähige Fläche,
 - Deckungsgrad,

- realisierte Beiträge,
- durchschn. Deckungsgrad
- Finanzierungskenngrößen wie:
 - Deckung Investitionen durch Beiträge/Fördermittel/Kredite
 - Wertverlust Anlagevermögen
- spezifische Kenngrößen zum Altanschießerproblem wie
 - Anteil Aufgabenträger ohne Altanschießerproblematik aufgrund unterschiedlichster Fallkonstellationen
 - Anteil betroffene Altanschießergrundstücke bezogen auf Land / Aufgabenträger
 - Höhe theoretisches Beitragsaufkommen Altanschießer gesamt, pro Betroffenen, pro Aufgabenträger
 - Abschätzung, bei wie vielen Aufgabenträger ggf. eine „Geringfügigkeitsschwelle“ relevant sein könnte
 - Bearbeitungsstand Beitragserhebung Altanschießer bei den betroffenen Aufgabenträgern.

Alle Auswertungen und Berechnungen beruhen allein auf den Angaben der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger konnten bestimmte Angaben – insbesondere zu den Altanschießern - aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes teilweise nur schätzen. Der Vergleich mit vom Beraterteam zur Plausibilitätsprüfung selbst berechneten Werten zeigt, dass diese Schätzungen die Höhe des jeweiligen Wertes in einer gewissen Bandbreite genau genug wiedergeben. In Einzelfällen konnten aufgrund mehrerer fehlender Einzeldaten bestimmte Berechnungen (z.B. Höhe der Altanschießerbeiträge o.ä.) für einige wenige Aufgabenträger nicht durchgeführt werden, so dass diese bei den über alle Aufgabenträger ermittelten Summen nicht berücksichtigt wurden. Summarische Auswertungen stellen damit eher eine konservative Abschätzung nach unten dar. Da es sich aber nur um wenige Einzelfälle handelt, ist die Repräsentativität dieser Zahlen gewährleistet.

4 Ergebnisse der Datenerhebung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung dargestellt. Die Darstellung erfolgt in Form von statistischen Auswertungen, die sich auf die Gesamtheit der Fragebögenrückläufe der Aufgabenträger, aber nicht auf einzelne Aufgabenträger beziehen. Aufgrund der hohen Rücklaufquote von über 90% können die nachfolgend dargestellten Ergebnisse als repräsentativ für das Land Brandenburg gelten.

Die Auswertung der Datenerhebung erfolgt grundsätzlich getrennt nach Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, da nicht alle Aufgabenträger beide Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen und sich somit die der Datenerhebung zugrunde liegenden Ver-/Entsorgungsgebiete bzw. Grundstücks- und Einwohnerzahlen unterscheiden können. Die Aufgabenträger haben teilweise auch nur im Bereich der Abwasserentsorgung eine Mischfinanzierung oder nur im Bereich der Trinkwasserversorgung ein Altanschließerproblem. Eine einfache Summierung der nachfolgend dargestellten Größen für Trink- und Abwasser ist daher i.d.R. nicht möglich.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt zur Veranschaulichung meist grafisch in Form von Kreis-, Balken- oder Spannweitendiagramm.

Beim Spannweitendiagramm wird die Verteilung der dargestellten Werte für alle Aufgabenträger veranschaulicht, in dem Minimum, Maximum und der Median dargestellt sind. Der Median ist derjenige Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt, wenn diese der Größe nach sortiert ist, d.h. die eine Hälfte der Werte ist kleiner, die andere Hälfte der Werte größer als der Median. Er teilt somit die Verteilung in zwei Teile, die gleich viele Daten enthalten. Gegenüber dem Mittelwert hat er den Vorteil, robuster gegenüber stark abweichenden Werten zu sein, da extrem große bzw. kleine Werte den Mittelwert (als Summe aller Werte geteilt durch die Anzahl der Werte) stark beeinflussen, sich aber auf den Median kaum auswirken.

In Kreisdiagrammen sind i.d.R. die absoluten Werte und Prozentsätze ausgewiesen.

4.1 Strukturdaten / Finanzierungssysteme der Aufgabenträger

Um das Ausmaß des Altanschießerproblems besser einschätzen zu können, werden zunächst einige Strukturdaten vergleichend gegenübergestellt.

Die Aufgabenträger unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich der Einwohnerzahl, die mit Wasser versorgt bzw. deren Abwasser entsorgt wird. Diese reicht von 210 bis 160.000 Einwohner je Aufgabenträger der Wasserversorgung mit einem Median von 15.000 Einwohnern bzw. 115 bis 155.000 Einwohner je Aufgabenträger der Abwasserentsorgung mit einem Median von 9.800 Einwohnern. Die Abwasserentsorgung ist damit durchweg kleinteiliger organisiert als die Wasserversorgung.

Die Aufgabenträger im Land Brandenburg sind überwiegend in der Rechtsform des Zweckverbandes gemäß dem Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) organisiert, wie Abb. 5 zeigt.

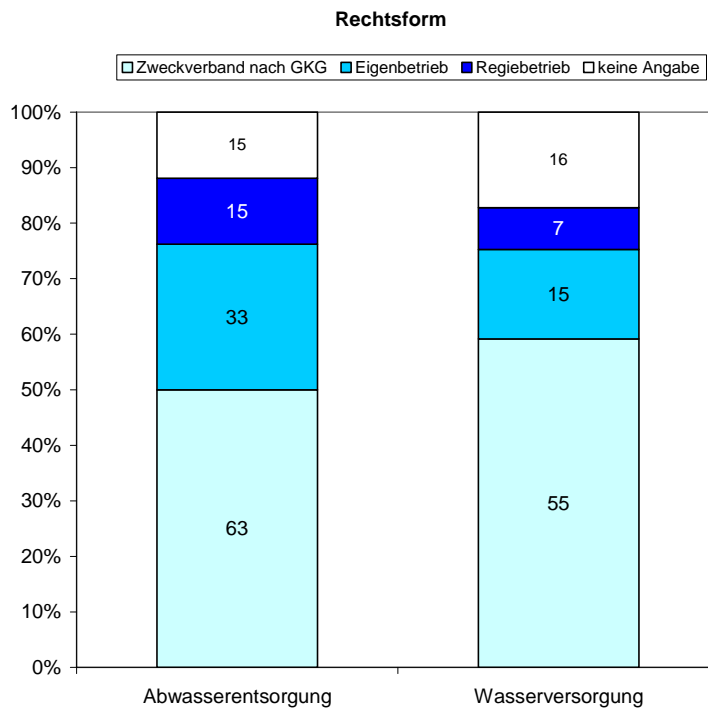


Abb. 5: Rechtsform der Aufgabenträger

Das Benutzungsverhältnis ist überwiegend öffentlich-rechtlich ausgestaltet, selbst in der Wasserversorgung haben nur gut ein Drittel der Aufgabenträger das Benutzungsverhältnis privatrechtlich geregelt (siehe Abb. 6)

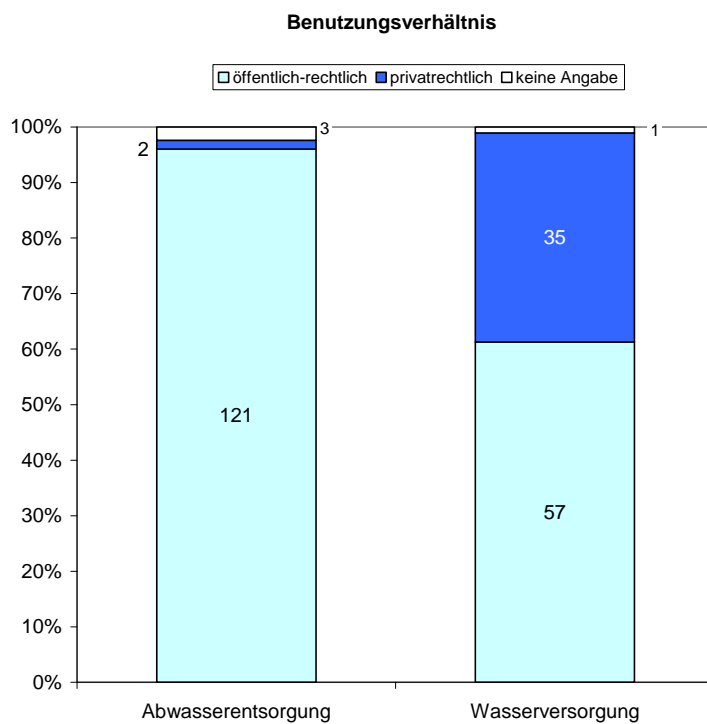
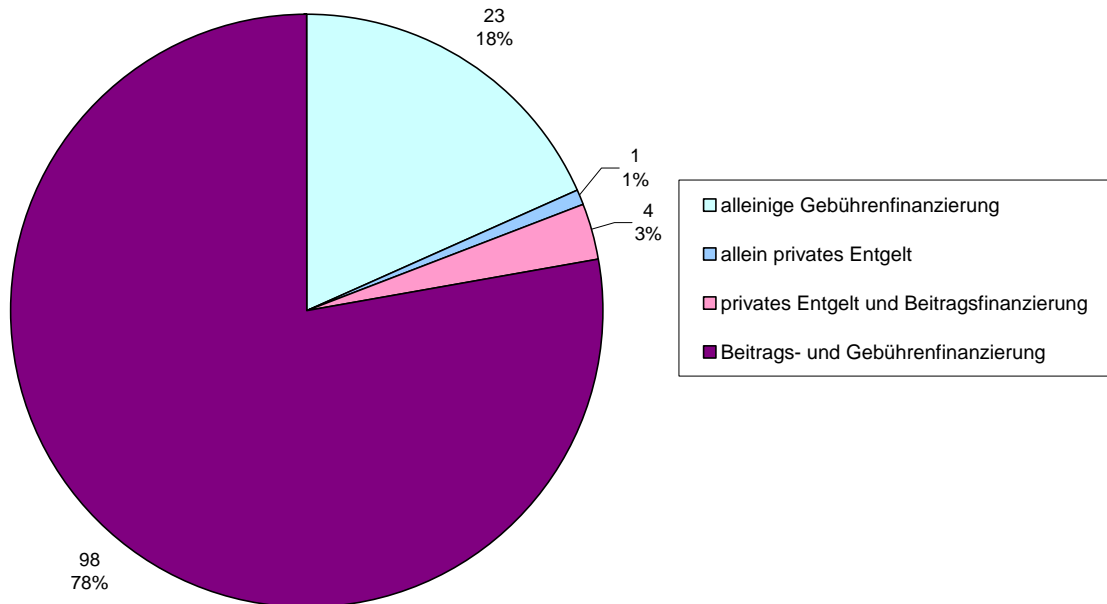


Abb. 6: Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Das Finanzierungssystem unterscheidet sich bei Abwasserentsorgung und Wasserversorgung deutlich voneinander, wie Abb. 7 zeigt:

Finanzierungssystem Abwasserentsorgung



Finanzierungssystem Wasserversorgung

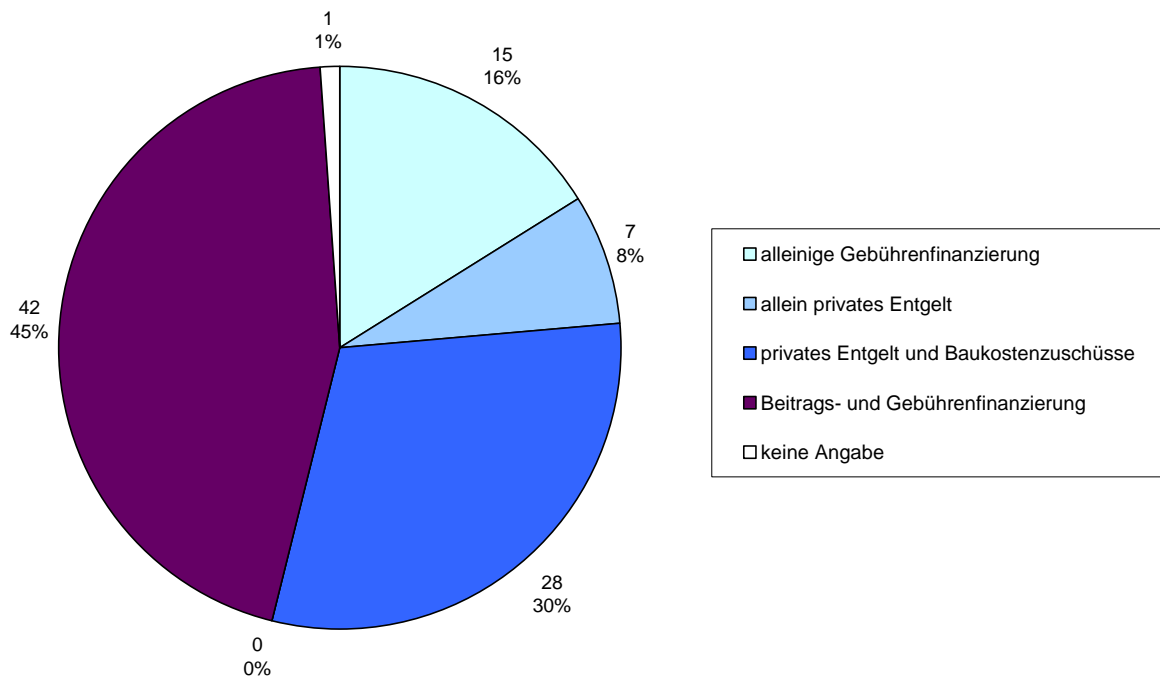


Abb. 7: Finanzierungssysteme der Aufgabenträger

Bei der Abwasserentsorgung haben 80% der Aufgabenträger Beiträge zur Deckung der Investitionskosten erhoben, während in der Wasserversorgung nur ca. 40% der Aufgabenträger eine Beitragsfinanzierung vorgesehen haben, da sie sich überwiegend allein durch Gebühren- bzw. Entgelte sowie durch die Erhebung privatrechtlicher Baukostenzuschüsse finanzieren. Hier zeigt sich der zuvor beschriebene Unterschied bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Allein hieraus resultieren schon Unterschiede zwischen Trink- und Abwasser hinsichtlich des Altanschießerproblems.

Die von den einzelnen Aufgabenträgern bisher erhobenen Beitragssummen weisen naturgemäß eine sehr große Spanne auf (allein schon aufgrund der o.g. Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahl). Diese reicht von 11.500 EUR bis 17,5 Mio. EUR je Aufgabenträger der Wasserversorgung mit einem Median von 1,1 Mio. EUR bzw. 77.000 EUR bis 155 Mio. EUR je Aufgabenträger der Abwasserentsorgung mit einem Median von 5,1 Mio. EUR. Die Beitragssummen in der Abwasserentsorgung sind über alle Aufgabenträger betrachtet insgesamt um mehr als den Faktor 10 größer als die in der Wasserversorgung.

Längst nicht alle Aufgabenträger erheben die nach der Kalkulation maximal zulässigen Beitragsätze. Nachfolgend ist die Spannweite der von den einzelnen Aufgabenträgern angewendeten Deckungsgrade ausgedrückt als Verhältnis von tatsächlichem zu maximal zulässigen Beitragssatz dargestellt (Abb. 8)

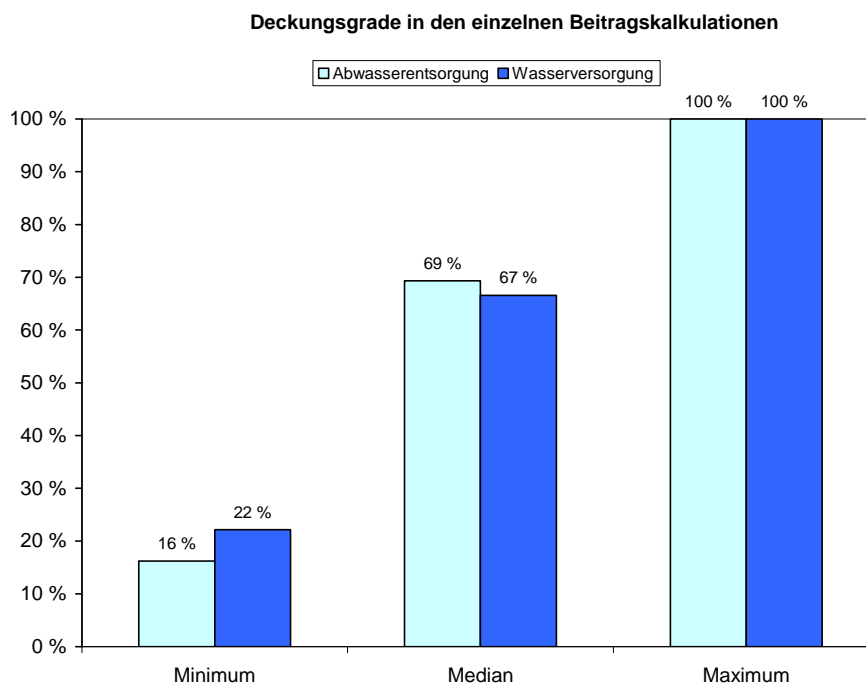


Abb. 8: Deckungsgrade in den Beitragskalkulationen der Aufgabenträger

Der überwiegende Teil der Aufgabenträger deckt mehr als 60% seiner ansatzfähigen Investitionen durch Beiträge. Die Unterschiede bei Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung sind gering. Auf den Einfluss des Deckungsgrades bei der Beurteilung der Altanschießerproblematik wird in Kapitel 5.4.2.2 eingegangen.

Die Kalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt überwiegend in Form der Globalkalkulation (siehe Abb. 9). Bei dieser wird der schon entstandene und noch zu erwartende Gesamtherstellungsaufwand bis zur Fertigstellung der gesamten Einrichtung auf die bisher angeschlossenen bzw. schon anschließbaren und die künftig angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke verteilt.

Bei der seltener eingesetzten Rechnungsperiodenkalkulation wird der Aufwand für einen bestimmten vorher festgelegten Zeitraum (= Rechnungsperiode, typischerweise drei Jahre) auf die in dieser Zeit neu angeschlossenen/anschließbaren Grundstücke verteilt. Hierbei stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt Altanschießer in der Kalkulation zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 5.2).

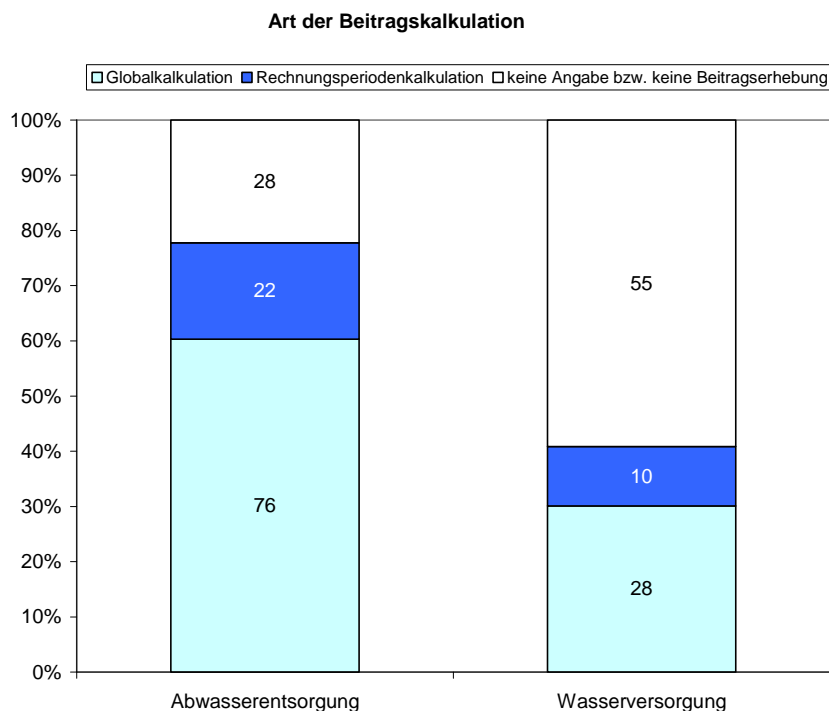


Abb. 9: Häufigkeit der unterschiedlichen Beitragskalkulationsarten

Im Hinblick auf eine mögliche Verwendung zusätzlicher Beitragseinnahmen von Altanschließern zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten der Aufgabenträger ist in Abb. 10 das Verhältnis des Restbestandes an Darlehen im Verhältnis zum Restbuchwert des Anlagevermögens (Stichtag jeweils 31.12.2007) dargestellt. Dieser Wert drückt vereinfacht aus, in welchem Maß die um die Abschreibungen reduzierten ursprünglichen Investitionen noch mit Kreditverbindlichkeiten belastet sind. Die Spannweite reicht von schuldenfreien Aufgabenträgern bis hin zu solchen, deren aktuelles Anlagevermögen noch zu 80% (Abwasserentsorgung) bzw. 70% (Wasserversorgung) mit Krediten belastet ist. Bei der Hälfte der Aufgabenträger beträgt die Kreditbelastung weniger als 30% des aktuellen Anlagevermögens (vgl. den Median von 30 % bzw. 28 %).

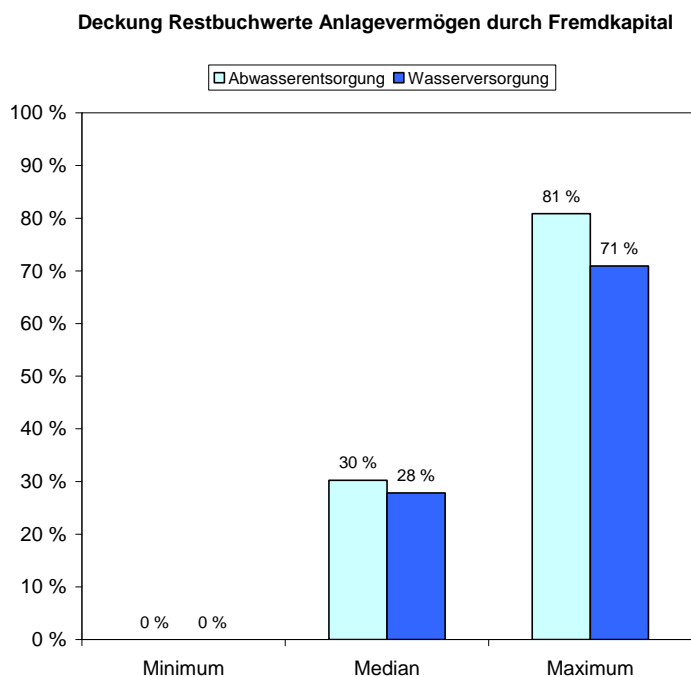


Abb. 10: Deckung Restbuchwerte Anlagevermögen durch Restbestand Darlehen

4.2 Umfang des Altanschießerproblems in Brandenburg

4.2.1 Problemeingrenzung

Unter altangeschlossenen Grundstücken werden im Sinne dieser Datenerhebung diejenigen Grundstücke verstanden, die bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des KAGBbg am 09.07.1991 an die öffentliche Anlage bzw. Einrichtung angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten. Dies betrifft sowohl Grundstücke, die bereits zu DDR-Zeiten oder davor angeschlossen waren, als auch solche, die nach der Wiedervereinigung bis zum Inkrafttreten des KAGBbg angeschlossen wurden.

Ein Altanschießerproblem kann für den Aufgabenträger nur dann bestehen, wenn altangeschlossene Grundstücke vorhanden sind und Beiträge erhoben werden. Die Eingrenzung und Bewertung dieses Altanschießerproblems im zuvor beschriebenen Sinne ist Ziel dieser Datenerhebung. Insofern ergibt sich aus der Systematik dieser Datenerhebung, unabhängig davon, ob bereits vor dem o.g. Stichtag

Grundstücke sachlich als „altangeschlossen“ gelten können, dass für die weiteren Betrachtungen folgende Fallkonstellationen nicht relevant sind:

- ➔ Aufgabenträger, die aufgrund der Ausgestaltung des Finanzierungssystems kein Altanschießerproblem haben können, weil
 - ➔ alleinige Gebühren- oder Entgeltfinanzierung ohne Beiträge/ Baukostenzuschüsse vorgesehen war,
 - ➔ nur privatrechtliche Baukostenzuschüsse erhoben wurden,
- ➔ Aufgabenträger, die aus sachlichen Gründen kein Altanschießerproblem haben können, weil
 - ➔ die Entsorgung nur dezentral erfolgt,
 - ➔ kein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung vor dem o.g. Stichtag vorlag.

Beim letztgenannten Punkt war vom Aufgabenträger im Erhebungsbogen bei der Frage „Anzahl Altanschießer“ eine Null einzutragen. Eine Reihe von Aufgabenträgern hatten aber bei Fragestellungen, die sie für sich als unzutreffend hielten, keine Eintragungen vorgenommen. Bei diesen Aufgabenträgern wurden vollständig fehlende Eintragungen im Fragebogenabschnitt „Altanschießer“ als kein Altanschießerproblem gewertet (in der Grafik gesondert ausgewiesen).

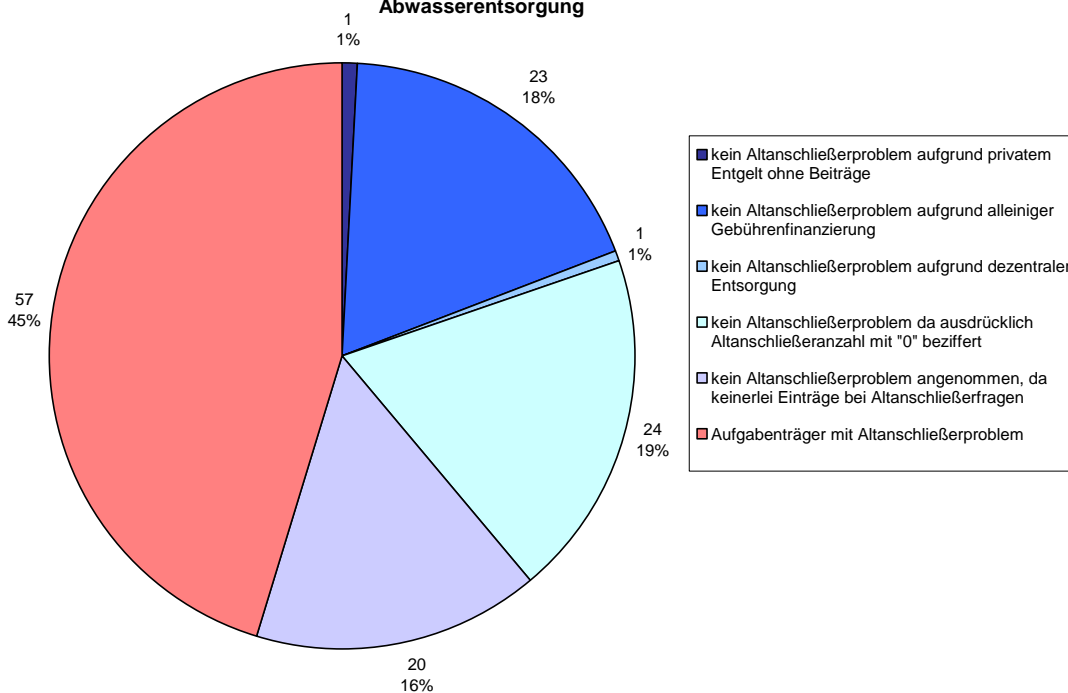
Da alle Auswertungen allein auf den Angaben der Aufgabenträger beruhen und diese nach den Erfahrungen des Beraterteams die Problematik eher unterschätzen als überbewerten, ist davon auszugehen, dass die folgenden Auswertungen eher als konservative Eingrenzung des Problems anzusehen sind.

Im Sinne dieser Datenerhebung liegt somit nur bei denjenigen Aufgabenträgern ein Altanschießerproblem vor, wenn der betreffende Aufgabenträger Beiträge erhebt und ausdrücklich Angaben zum Fragenkomplex Altanschießer gemacht hat. Ein Altanschießerproblem im Sinne der Datenerhebung liegt auch vor, wenn der Aufgabenträger die Altanschießer bereits zu 100 % veranlagt hat, selbst wenn damit das Problem vermeintlich gelöst ist (eine tatsächliche Lösung des Problems würde ohnehin voraussetzen, dass die Beiträge korrekt erhoben und die Auswirkungen auf die Neuanlieger beachtet wurden; vgl. Kapitel 5).

Im Ergebnis ergibt sich, dass aus rechtlichen und sachlichen Gründen bei der Abwasserentsorgung 55% und bei der Wasserversorgung 70% der Aufgabenträger kein Altanschießerproblem haben (siehe Abb. 11). In absoluten Zahlen haben somit 57 von 126 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und 27 von 93 Aufgabenträgern der Wasserversorgung ein Altanschießerproblem (alle Angaben bezogen auf die Aufgabenträger, die Fragebögen zurückgeschickt haben).

Wie eingangs schon erwähnt, lässt sich aus diesen Zahlen nicht ableiten, dass Aufgabenträger gleichzeitig bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ein Altanschießerproblem haben müssen. Dies trifft auf lediglich 19 Aufgabenträger zu.

Abgrenzung der Aufgabenträger hinsichtlich des Altanschießerproblems bei der Abwasserentsorgung



Abgrenzung der Aufgabenträger hinsichtlich des Altanschießerproblems bei der Wasserversorgung

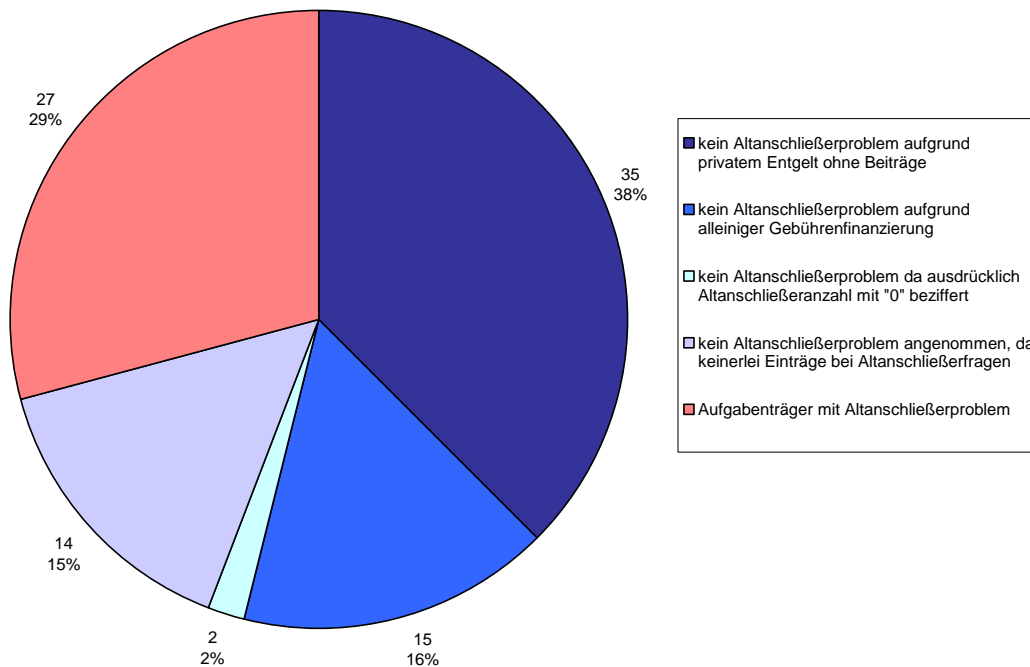


Abb. 11: Abgrenzung des Altanschießerproblems

4.2.2 Einordnung des Altanschießerproblems

Die genannte Zahl der betroffenen Aufgabenträger lässt allerdings noch keinen Schluss auf das Ausmaß des Altanschießerproblems bei den einzelnen Aufgabenträgern zu. Letzteres ist zum einen bestimmt von der Anzahl der betroffenen Grundstücke im Verhältnis zur Anzahl der „neuangeschlossenen“ Grundstücke als auch von der finanziellen Höhe des möglicherweise von den Altanschießern zu erhebenden Beitragsaufkommens.

Eine entscheidende Größe für die „Betroffenheit“ eines Aufgabenträgers vom Altanschießerproblem ist der Anteil der Altanschießer an der Gesamtzahl der beitragsfähigen Grundstücke (einschl. Altanschießer) im Gebiet des Aufgabenträgers. Um differenziertere Aussagen treffen zu können, wurde daher in den weiteren Darstellungen eine Gruppierung der Aufgabenträger nach folgender Einteilung vorgenommen:

- ➔ Altanschießeranteil bis einschließlich 20%
- ➔ Altanschießeranteil größer als 20% bis einschließlich 50%
- ➔ Altanschießeranteil größer als 50%

Eine Einteilung der Aufgabenträger mit Altanschießerproblem nach dieser Gruppierung ergibt, dass der überwiegende Teil dieser Aufgabenträger der Abwasserentsorgung einen Altanschießeranteil unter 20% hat. Knapp ein Fünftel der Aufgabenträger mit Altanschießerproblem haben einen Altanschießeranteil von mehr als 50% (siehe Abb. 12). Die Verhältnisse bei der Wasserversorgung stellen sich wesentlich anders dar. Über die Hälfte der Aufgabenträger der Wasserversorgung mit Altanschießerproblem haben einen Altanschießeranteil von mehr als 50%. Dies liegt vor allem an dem schon vor 1990 hohen Erschließungsgrad bezüglich der zentralen Wasserversorgung.

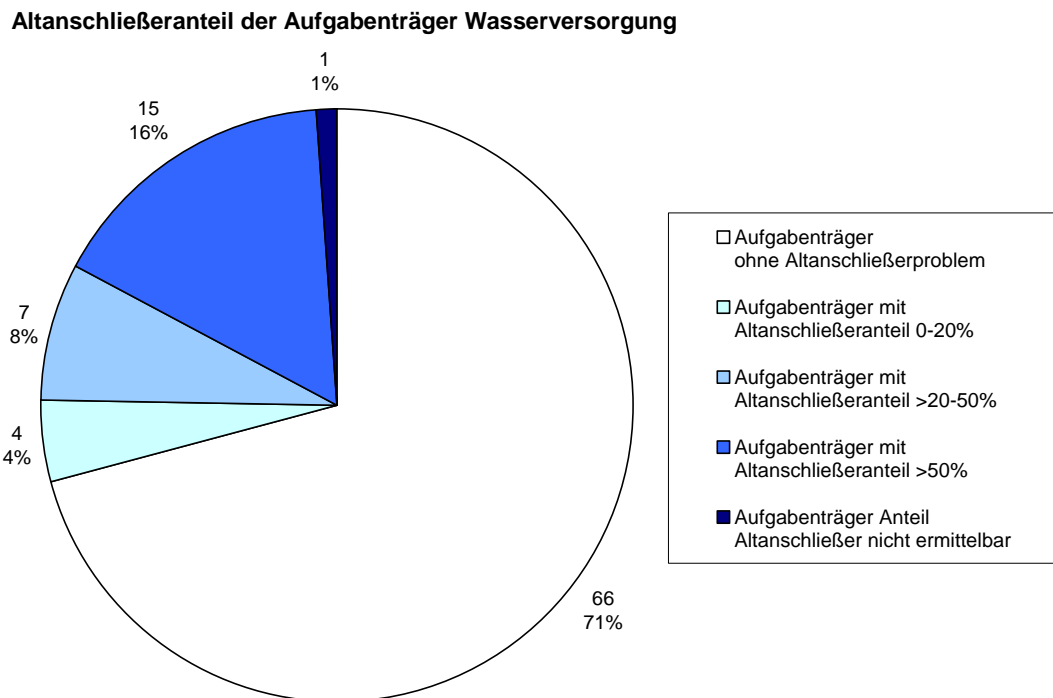
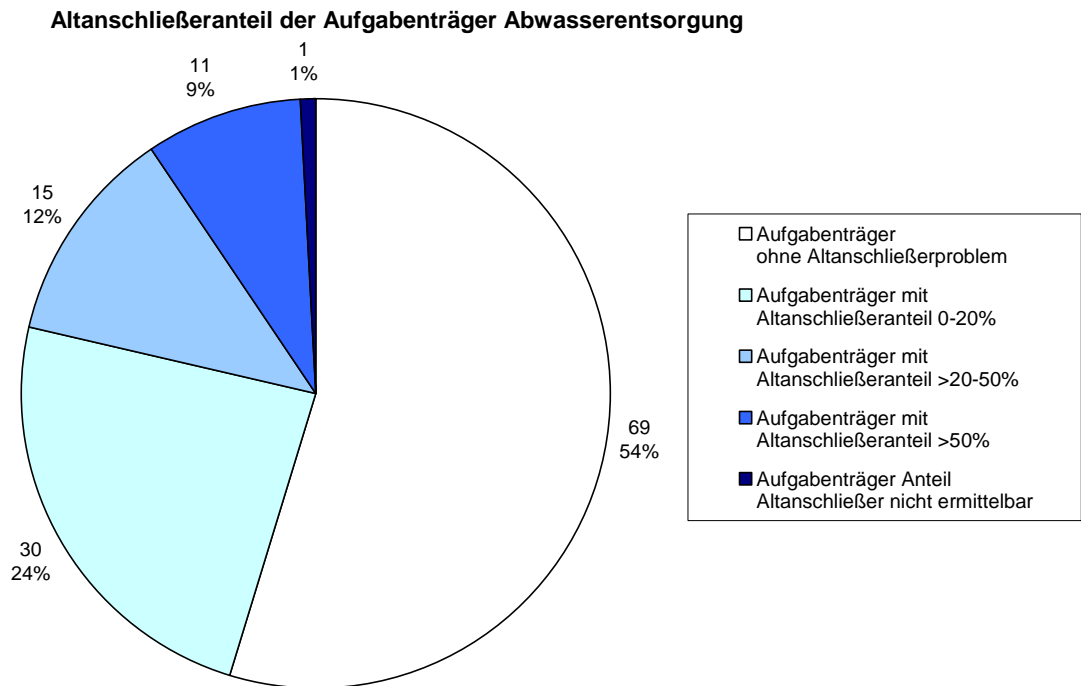


Abb. 12: Verteilung des Altanschießerproblems nach dem Anteil der Altanschießer an der Gesamtzahl der beitragsfähigen Grundstücke (einschl. Altanschießer)

Die in Abb. 12 dargestellten Zahlen verdeutlichen die Dimension des Problems bezogen auf die Anzahl der betroffenen Aufgabenträger. Noch deutlicher wird das Altanschießerproblem, wenn man die Gesamtzahl der betroffenen Altanschießergrundstücke in Brandenburg betrachtet. Insgesamt existieren bei der Abwasserentsorgung ca. 90.000 und bei der Wasserversorgung ca. 113.000 altangeschlossene Grundstücke. Trotz der bei der Wasserversorgung geringeren Anzahl von Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem ist die Anzahl der altangeschlossenen Grundstücke bei der Wasserversorgung deutlich höher als bei der Abwasserentsorgung, weil die Aufgabenträger der Wasserversorgung aufgrund des schon vor 1990 hohen Trinkwassererschließungsgrades einen deutlich höheren Altanschießeranteil haben als die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung. Ferner sind die Versorgungsgebiete in der Wasserversorgung regelmäßig größer als die Entsorgungsgebiete in der Abwasserentsorgung (siehe Kap. 4.1).

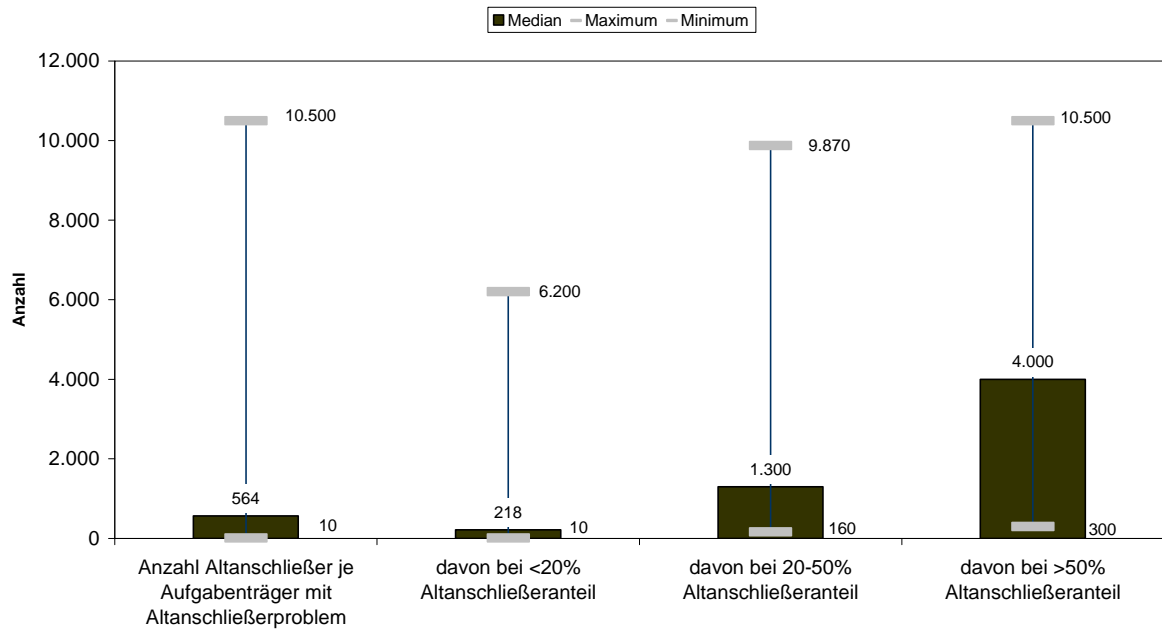
Wie viel Altanschießer in absoluten Zahlen auf die Aufgabenträger entfallen, ist wiederum sehr unterschiedlich. In Abb. 13 ist zur Verdeutlichung die Spannweite der Altanschießierzahl je Aufgabenträger, differenziert nach dem Altanschießeranteil, gemäß folgender Einteilung dargestellt:

- ➔ dargestellt für alle Aufgabenträger
- ➔ dargestellt nur für diejenigen Aufgabenträger mit Altanschießeranteil bis einschließlich 20%
- ➔ dargestellt nur für diejenigen Aufgabenträger mit Altanschießeranteil größer als 20% bis einschließlich 50%
- ➔ dargestellt nur für diejenigen Aufgabenträger mit Altanschießeranteil größer als 50%

Die Anzahl der Altanschießer je Aufgabenträger der Abwasserentsorgung reicht von 10 Altanschießern bis zu 10.500 Altanschießern mit einem Median von 564 (d.h. die Hälfte der Aufgabenträger hat immerhin mehr als 564 Altanschießer). Wenn nur die Aufgabenträger mit einem Altanschießeranteil von weniger als 20% betrachtet werden, existieren im Median nur 218 Altanschießer (min. 10/ max. 6.200). Aufgabenträger mit einem Altanschießeranteil von 20-50% weisen eine Spannweite von 160 bis zu 9.870 Altanschießern auf (Median bei 1.300). Bei den Aufgabenträgern mit mehr als 50% Altanschießeranteil reicht die Spannweite der Altanschießierzahl je Aufgabenträger von 300 bis zu 10.500 Altanschießern. Bei der Hälfte der Aufgabenträger mit mehr als 50 % Altanschießeranteil existieren immerhin 4.000 und mehr Altanschießer (vgl. Median von 4.000).

Im Vergleich dazu sind bei der Wasserversorgung insgesamt mehr Altanschießer je Aufgabenträger zu verzeichnen. Die Verteilung nach dem Altanschießeranteil ist jedoch anders. Bei den Aufgabenträgern mit Altanschießeranteil unter 20% existieren maximal nur 1.520 Altanschießer je Aufgabenträger. Dafür liegen die Werte für einen Altanschießeranteil über 20% durchweg höher. Bei den Aufgabenträgern mit Altanschießeranteil von 20-50 % beträgt der maximale Altanschießeranteil 25.600 während die Hälfte der Aufgabenträger zwischen 154 und 412 Altanschießer hat.

Anzahl Altanschießer je Aufgabenträger mit Altanschießerproblem Abwasserentsorgung



Anzahl Altanschießer je Aufgabenträger mit Altanschießerproblem Wasserversorgung

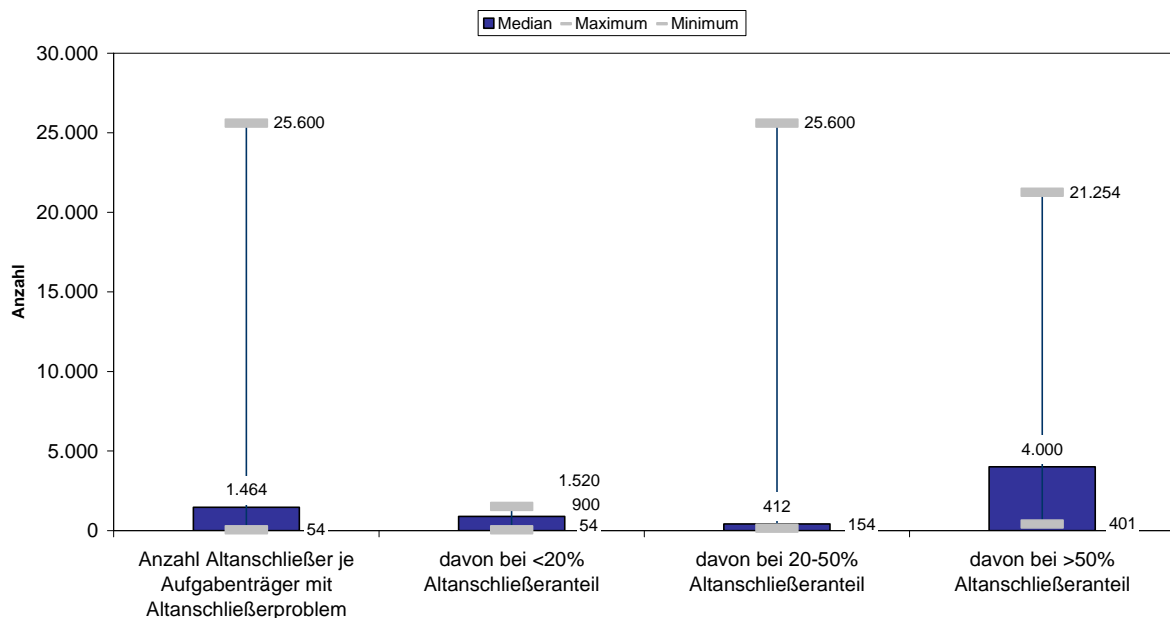


Abb. 13: Anzahl Altanschießer je Aufgabenträger gruppiert nach Altanschießeranteil

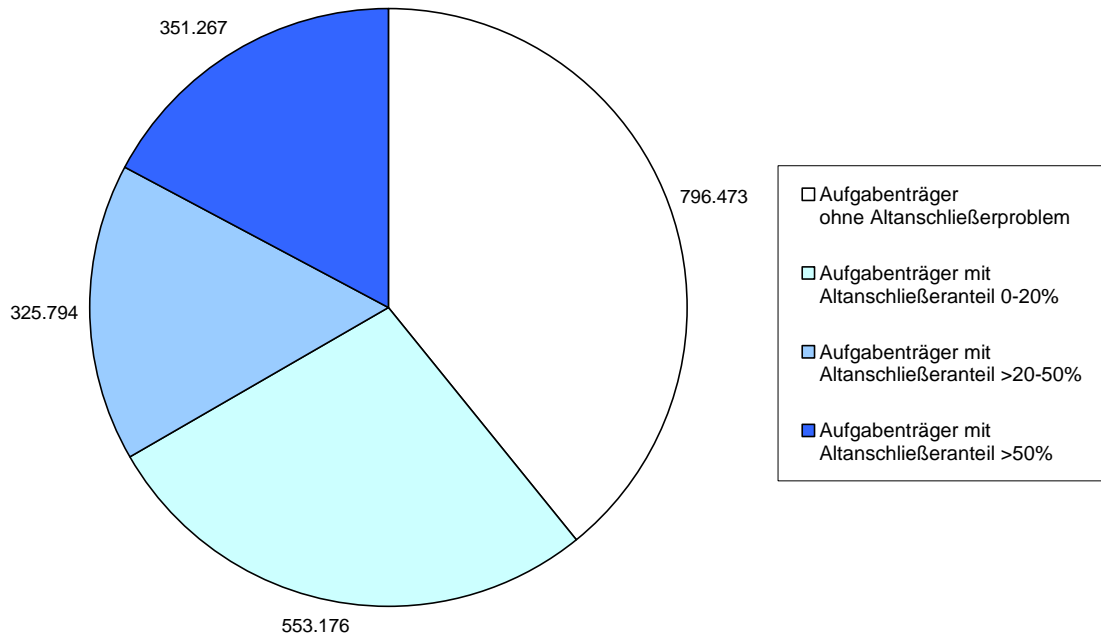
Hinter einem Altanschießerproblem, bei dem die Altanschießer noch nicht zu einem Beitrag herangezogen worden sind, verbirgt sich regelmäßig indirekt eine Benachteiligung der Neuanschießer. Entweder sind diese zu hoch mit Beiträgen belastet worden oder die Gebühren hätten durch die Erhöhung des Abzugskapitals über Beiträge von den Altanschießern herabgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es durchaus interessant, die Gesamtzahl der an die zentrale Ver- bzw. Entsorgung angeschlossenen Einwohner zu betrachten, die von Aufgabenträgern mit (bzw. ohne) Altanschießerproblem ver- bzw. entsorgt werden (Abb. 14) - hier ebenfalls gruppiert dargestellt nach dem Anteil der Altanschießergrundstücke an den beitragsfähigen Grundstücken bei den zugehörigen Aufgabenträgern.

Von den 2.026.700 an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner Brandenburgs sind 60 % somit direkt (über altangeschlossene Grundstücke) oder indirekt (über neuangeschlossene Grundstücke) vom Altanschießerproblem betroffen. Bei der Wasserversorgung ist insgesamt weniger als ein Viertel der 2.317.500 zentral versorgten Einwohner vom Altanschießerproblem direkt oder indirekt tangiert. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies in Summe ca. 1.230.000 direkt oder indirekt betroffene Einwohner bezüglich der Abwasserentsorgung und ca. 555.000 Einwohner bezüglich der Wasserversorgung. Trotz der geringeren Zahl von Altanschießergrundstücken bei der Abwasserentsorgung im Vergleich zur Wasserversorgung sind aufgrund der höheren Anzahl der betroffenen Aufgabenträger und der Einbeziehung der indirekt betroffenen Neuanschießer deutlich mehr Einwohner bei der Abwasserentsorgung vom Altanschießerproblem betroffen.

Der Vergleich mit der auf die Anzahl der Aufgabenträger bezogenen Darstellung in Abb. 12 zeigt darüber hinaus, dass bei der Abwasserentsorgung auch deutlich mehr Einwohner betroffen sind, als es die Zahl der betroffenen Aufgabenträger erwarten lassen würde. Letzteres erklärt sich dadurch, dass überproportional Aufgabenträger mit hoher Bevölkerungszahl von der Altanschießerproblematik betroffen sind.

Gesamtzahl der Einwohner Brandenburgs, die von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung zentral entsorgt werden



Gesamtzahl der Einwohner Brandenburgs, die von Aufgabenträgern der Wasserversorgung zentral versorgt werden

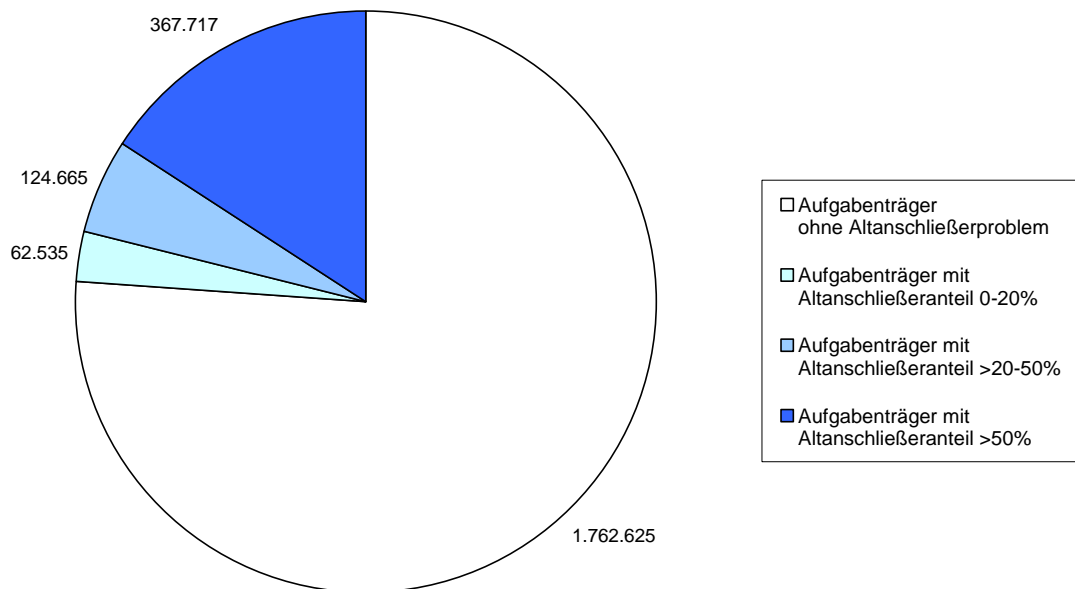


Abb. 14: Verteilung des Altanschießerproblems bezogen auf alle zentral angeschlossenen Einwohner

4.3 Finanzielle Auswirkungen einer Heranziehung von altangeschlossenen Grundstücken zu Beiträgen

Gemäß dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007 sind Altanschließer zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen. Dies ist mit zum Teil erheblichen finanziellen Konsequenzen sowohl für jeden einzelnen Altanschließer, der diesen Beitrag zu zahlen hätte, als auch für die Aufgabenträger verbunden.

Um die finanzielle Dimension der Altanschließerproblematik im Land Brandenburg deutlich zu machen, wurden daher die von allen Aufgabenträgern mit Altanschließerproblem von Altanschließern zu erhebenden Beiträge abgeschätzt und den insgesamt bisher von allen Aufgabenträgern mit Beitragserhebung erhobenen Beiträge gegenübergestellt. Bei der Abschätzung der Beitragssumme von Altanschließern wurde sowohl die Möglichkeit, dass der ursprüngliche Beitragssatz beibehalten wird, als auch die Variante, dass der ursprüngliche Deckungsgrad beibehalten wird, betrachtet.

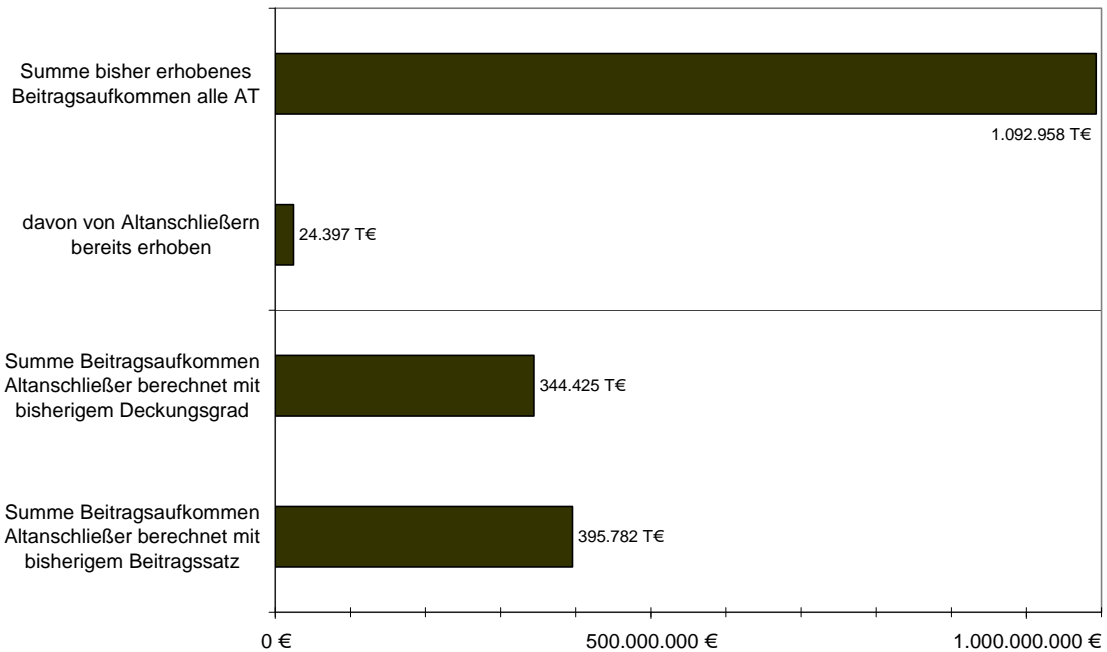
Insgesamt sind bisher von den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung ca. 1.100 Mio. EUR an Beiträgen erhoben worden. Im Bereich der Wasserversorgung beträgt die Beitragssumme ca. 85 Mio. EUR. Demgegenüber steht ein erhebbares Beitragsaufkommen von Altanschließern bei der Abwasserentsorgung in Höhe von 344 Mio. EUR (Berechnungsannahme Beibehaltung des bisherigen Deckungsgrades) bzw. 396 Mio. EUR (Berechnungsannahme Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes) und 100 Mio. EUR (bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes) bzw. 118 Mio. EUR (bei Beibehaltung des bisherigen Deckungsgrades) bei der Wasserversorgung (siehe Abb. 15). Diese Berechnungen berücksichtigen noch nicht die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Berechnungsannahme, die für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen wäre (siehe z.B. Kap. 5.4.2.2).

Damit macht das geschätzte Abwasserbeitragsaufkommen von Altanschließern ca. ein Drittel des bisher schon erhobenen Beitragsaufkommens in Brandenburg aus. In der Wasserversorgung ergibt sich bei Beibehaltung des Deckungsgrades die paradoxe Situation, dass das geschätzte Beitragsaufkommen von Altanschließern höher ist als die bisher von den Aufgabenträgern in Summe erhobenen Beiträge (von „Neuanschließern“). Dies liegt an dem hohen Anteil an Altanschließern, die schon vor dem Inkrafttreten des KAGBbg an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen waren.

Demgegenüber steht mit 24 Mio. EUR bzw. 0,8 Mio. EUR ein sehr geringer Anteil von Beiträgen, der bisher schon von einzelnen Aufgabenträgern von ihren Altanschließern erhoben wurde. Selbst wenn diese Summen von dem berechneten Beitragsaufkommen abgezogen würden, verblieben insgesamt noch mindestens 320 Mio. EUR (Abwasserentsorgung) bzw. knapp 100 Mio. EUR (Wasserversorgung) erhebbares Beitragsvolumen.

Diese Gegenüberstellung verdeutlicht das erhebliche finanzielle Ausmaß des Altanschließerproblems für die betroffenen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Brandenburg.

Summe aller erhobenen Abwasser-Beiträge im Vergleich zum gesamten Beitragsvolumen von Altanschließern



Summe aller erhobenen Trinkwasser-Beiträge im Vergleich zum gesamten Beitragsvolumen von Altanschließern

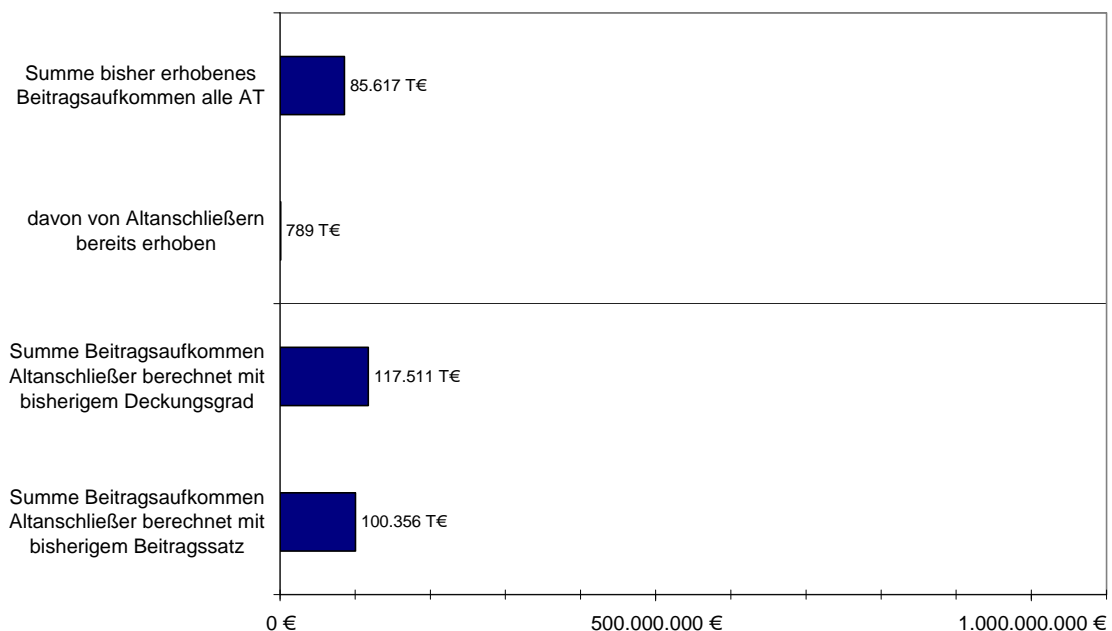


Abb. 15: Summe der bisher von allen Aufgabenträgern erhobenen Beiträge im Vergleich zum geschätzten Beitragsaufkommen von allen Altanschließern¹

¹ Werte für Altanschließerbeitragsaufkommen können nicht direkt zum bisherigen Beitragsaufkommen addiert werden, da je nach Fallkonstellation ggf. eine Rückerstattung an Neuanschließer erfolgen müsste (Näheres siehe z.B. Kap. 5.4.2.1).

Die Spannweite, wie die einzelnen Aufgabenträger mit Altanschießerproblem finanziell betroffen sind, ist ebenfalls enorm, wie die folgenden Abbildungen zeigen (Berechnungsannahme Beibehaltung Deckungsgrad Abb. 16, Berechnungsannahme Beibehaltung Beitragssatz Abb. 17).

Bezogen auf den einzelnen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung mit Altanschießerproblem reicht die Spannweite des geschätzten Altanschießerbeitragsaufkommens bei Beibehaltung des Deckungsgrades von 45.000 EUR bis zu 60 Mio. EUR. Bei der Hälfte aller Aufgabenträger liegt dieses Beitragsaufkommen in jedem Fall über 2 Mio. EUR. Bei den Aufgabenträgern mit mehr als 50% Altanschießeranteil reicht die Spannweite von 150.000 EUR bis 60 Mio. EUR. Die Hälfte dieser Aufgabenträger hat über 13 Mio. EUR Altanschießerbeitragsaufkommen. Bei den Aufgabenträgern mit bis zu 50% Altanschießeranteil beträgt das Beitragsaufkommen im Maximalfall 21 Mio. EUR.

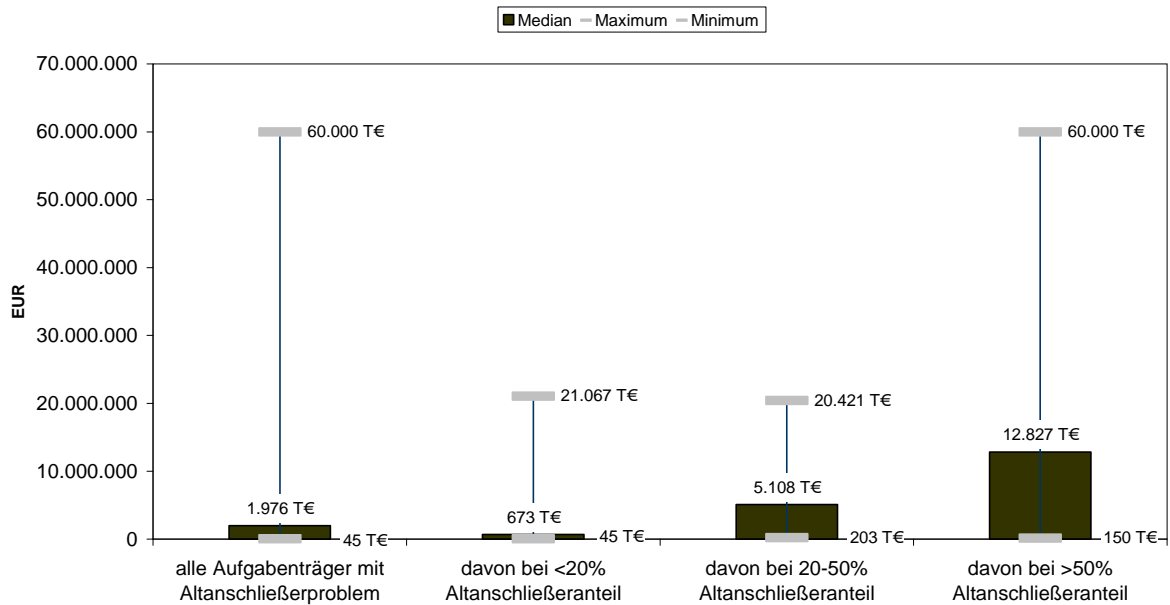
Im Bereich der Wasserversorgung sind diese Werte ca. um den Faktor 3 kleiner. Immerhin die Hälfte der Aufgabenträger hat ein geschätztes Altanschießerbeitragsaufkommen von über 2 Mio. EUR.

Bei der anderen Berechnungsvariante, bei der die Altanschießer zum ursprünglichen Beitragssatz herangezogen werden, würde sich vor allem bei Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung mit 20 bis 50% Altanschießeranteil eine deutliche Erhöhung des Beitragsaufkommens bei den einzelnen Aufgabenträger ergeben. Die Hälfte dieser Aufgabenträger hätte bei dieser Variante ein Altanschießerbeitragsaufkommen von mehr als 7,5 Mio. EUR bis maximal 40 Mio. EUR im Vergleich zu 5 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR.

Auch in der Wasserversorgung ergeben sich bei dieser Berechnungsvariante die deutlichsten Änderungen bei den Aufgabenträgern mit 20 bis 50% Altanschießeranteil. Im Maximalfall errechnet sich bei dieser Berechnungsvariante ein Altanschießerbeitragsaufkommen von ca. 25 Mio. EUR. Bei der Hälfte aller betroffenen Aufgabenträger beträgt das Altanschießerbeitragsaufkommen mehr als 2 Mio. EUR.

Der Vergleich zwischen Abb. 16 und Abb. 17 macht zusätzlich deutlich, dass die Berechnungsannahme Beibehaltung Deckungsgrad bzw. zu Beitragssatz im Einzelfall zu sehr unterschiedlichen Altanschießerbeitragsaufkommen je Aufgabenträger führen kann. Hier ist im Einzelfall die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Berechnungsannahme zu prüfen (siehe z.B. Kap. 5.4.2.2).

Geschätztes Beitragsaufkommen bei Altanschließerproblem Abwasserentsorgung - Beibehaltung Deckungsgrad



Geschätztes Beitragsaufkommen bei Altanschließerproblem Wasserversorgung - Beibehaltung Deckungsgrad

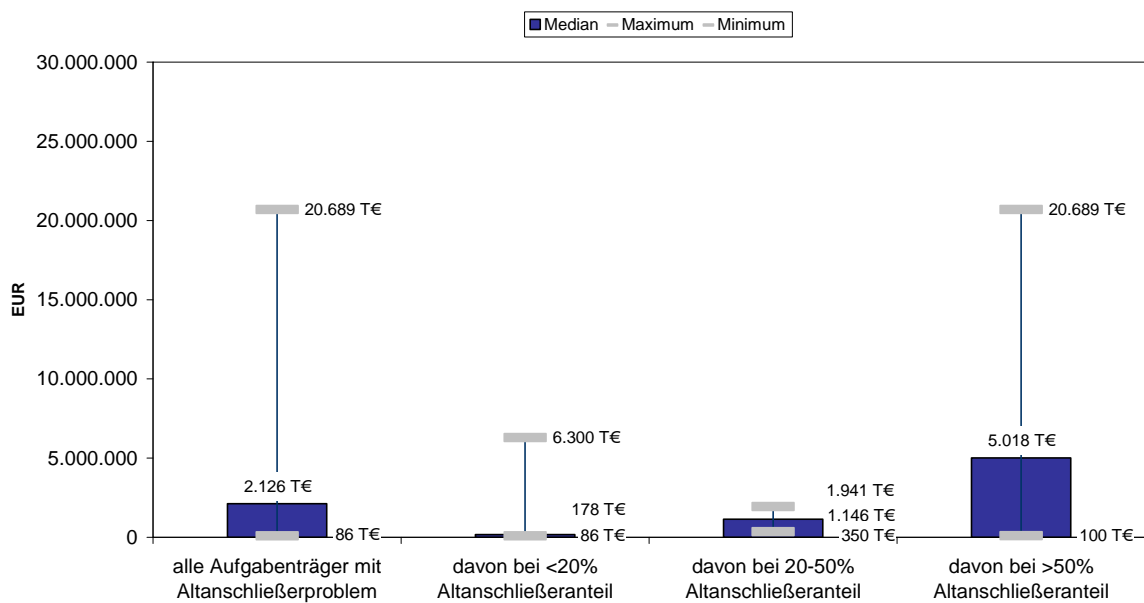
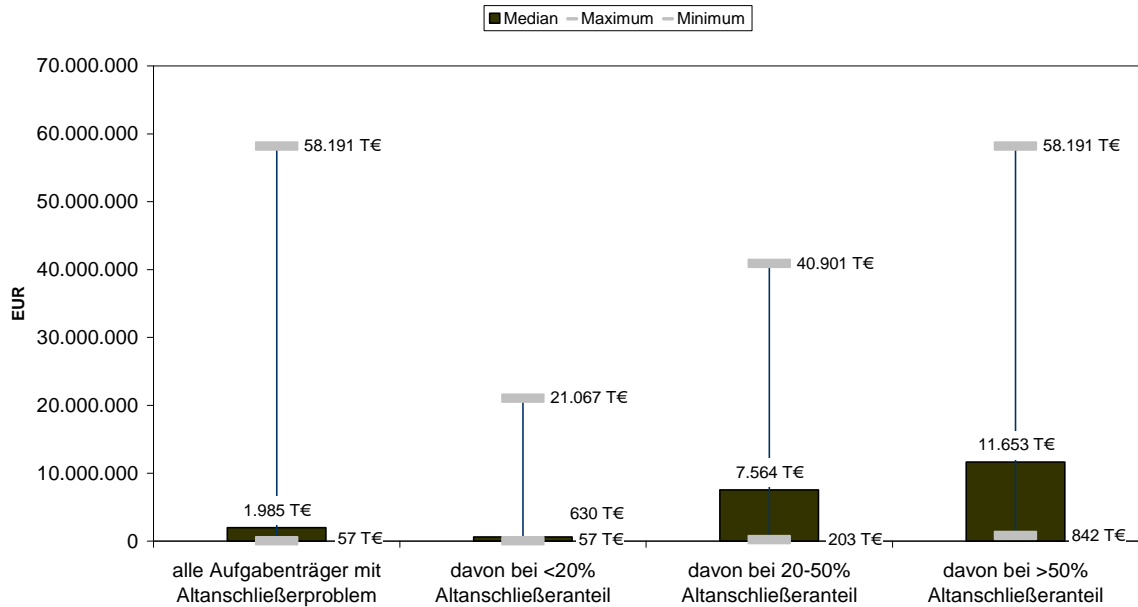


Abb. 16: Geschätztes Beitragsaufkommen je Aufgabenträger bei Beibehaltung Deckungsgrad

Geschätztes Beitragsaufkommen bei Altanschließerproblem Abwasserentsorgung - Beibehaltung urspr. Beitragssatz



Geschätztes Beitragsaufkommen bei Altanschließerproblem Wasserversorgung - Beibehaltung urspr. Beitragssatz

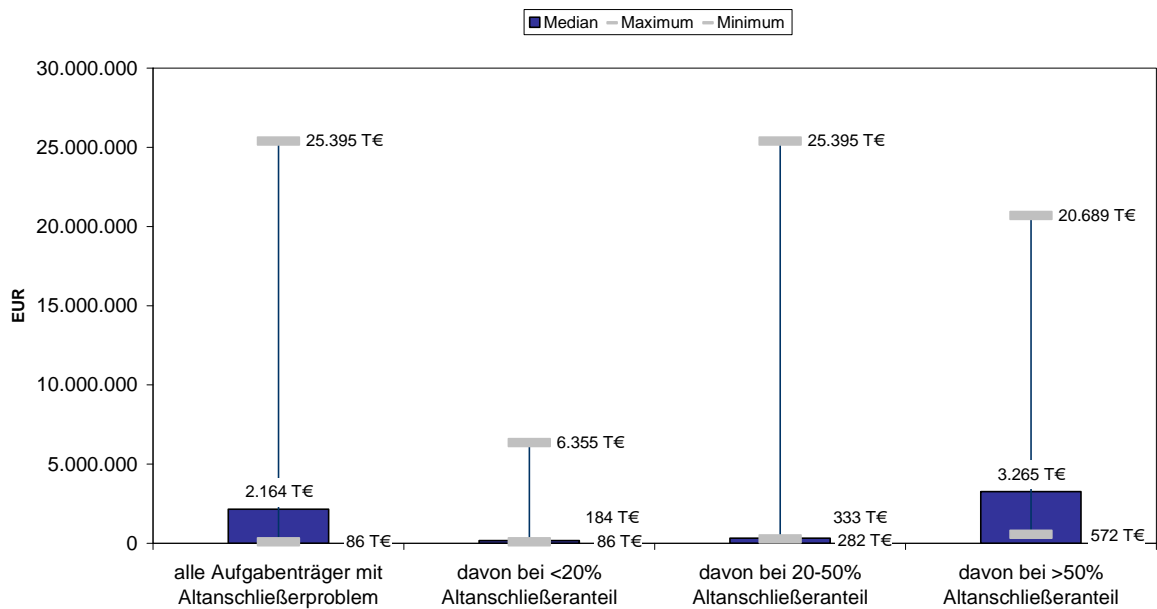


Abb. 17: Geschätztes Beitragsaufkommen je Aufgabenträger bei Beibehaltung des Beitragssatzes

Aus Sicht eines „durchschnittlichen“ Altanschließers im Land Brandenburg resultiert aus diesen Abschätzungen eine Beitragsbelastung von ca. 3.800 EUR für Abwasser bzw. ca. 1.000 EUR für Trinkwasser als landesweiter Durchschnitt pro altangeschlossenem Grundstück. Den Vergleich zum landesweiten Durchschnitt der bei den Aufgabenträgern (gewichtet über die Einwohnerzahl) ebenfalls abgefragten Beiträge für ein typisches 600 m² bzw. 1000 m² großes Mustergrundstück (Einfamilienhaus mit ein bzw. zwei Vollgeschossen, Grundfläche des Gebäudes 80 m² im unbeplanten Innenbereich) ist in Abb. 18 dargestellt. Die durchschnittliche Beitragsbelastung für Altanschließer liegt höher als die dargestellten Durchschnittsbeiträge. Dies liegt an der relativ höheren beitragsfähigen Fläche der altangeschlossenen Grundstücke. Ein Großteil des Altanschließerproblems bezieht sich auf städtische Verdichtungsräume, die schon vor 1990 über eine zentrale Erschließung verfügten. In den städtischen Verdichtungsräumen weisen insbesondere Mietwohnungsbauten relativ hohe beitragsrelevante Flächen je Grundstück auf.

Dieser landesweite Durchschnittsbeitrag ist aber nur ein theoretischer Wert. Die Spannbreite des durchschnittlich bei den einzelnen Aufgabenträgern zu zahlenden Beitrags für Abwasser bzw. Trinkwasser für ein altangeschlossenes Grundstück ist wesentlich größer (Abb. 19). Wobei zu beachten ist, dass auch diese Werte nur den Durchschnitt, bezogen auf alle altangeschlossenen Grundstücke, eines Aufgabenträgers darstellen. Sie sagen also noch nichts über die von den einzelnen Eigentümern altangeschlossener Grundstücke tatsächlich zu zahlenden Beiträge aus, wofür allein die jeweilige beitragsrelevante Fläche maßgeblich ist.

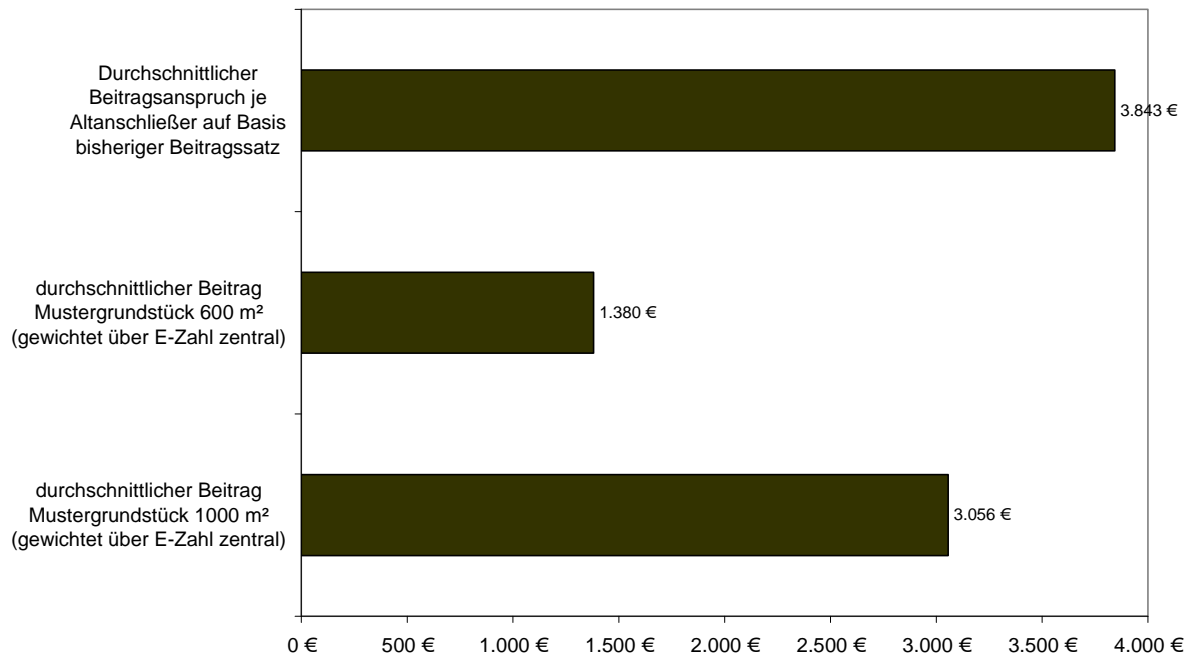
Bei Betrachtung der folgenden Abb. 19 zeigt sich, dass die Hälfte der Altanschließer weniger als 3.300 EUR je altangeschlossenem Grundstück für Abwasser bzw. weniger als 1.000 EUR je altangeschlossenem Grundstück für Trinkwasser zu zahlen hätten. Die andere Hälfte der Altanschließer hätte allerdings deutlich mehr bis hin zu einem Maximalwert von 23.000 EUR für Abwasser bzw. 4.000 EUR für Trinkwasser zu zahlen.

Diese Maximalwerte finden sich allerdings nur bei Aufgabenträgern mit einem sehr geringen Anteil von Altanschließern. Aber auch bei Aufgabenträgern mit hohem Altanschließeranteil (> 50%) wären im Maximalfall immer noch 12.000 EUR je altangeschlossenem Grundstück für Abwasser bzw. 2.500 EUR für Trinkwasser zu zahlen.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beiträge für Abwasser und Trinkwasser nicht einfach addiert werden können, da nur ein Teil der Aufgabenträger ein Altanschließerproblem sowohl bei der Abwasserentsorgung als auch bei der Wasserversorgung haben. Weiterhin stellen die genannten Werte immer nur die Durchschnittswerte aller altangeschlossenen Grundstücke des jeweiligen Aufgabenträgers dar. Im Einzelfall können die Beitragswerte je nach Grundstücksgröße erheblich davon abweichen.

Aus der zuvor dargestellten Abschätzung der finanziellen Auswirkungen einer Heranziehung von altangeschlossenen Grundstücken zu Beiträgen für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung wird deutlich, dass viele Aufgabenträger mit Altanschließerproblem, aber auch die Eigentümer altangeschlossener Grundstücke, vor der Bewältigung erheblicher finanzieller Herausforderungen stehen.

Durchschnittsbeitrag je Grundstück für die zentrale Abwasserentsorgung



Durchschnittsbeitrag je Grundstück für die zentrale Wasserversorgung

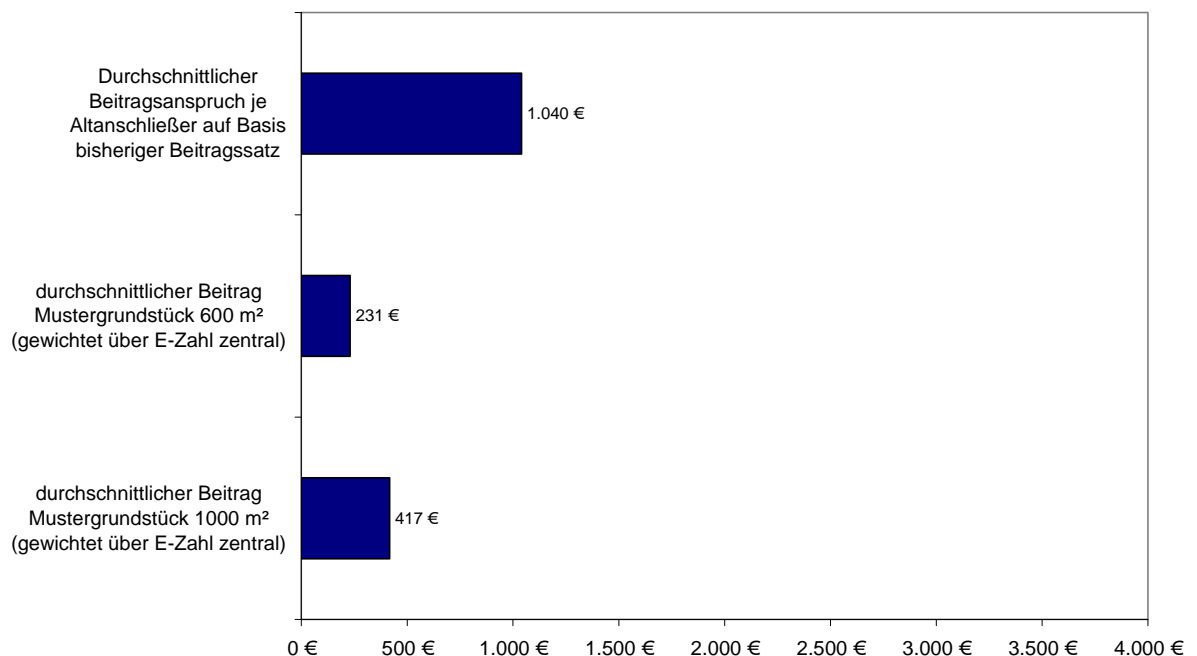
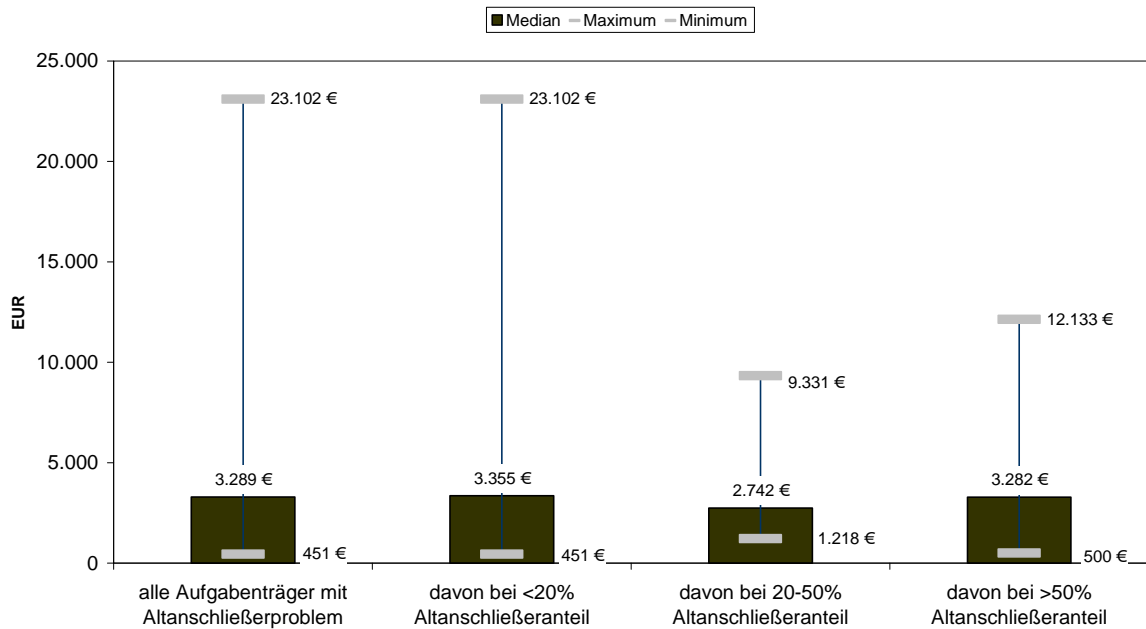


Abb. 18: Durchschnittsbeitrag für altangeschlossene Grundstücke im Vergleich zu typischen Einfamilienhausgrundstücken

geschätztes Beitragsaufkommen je Altanschießer Abwasserentsorgung



geschätztes Beitragsaufkommen je Altanschießer Trinkwasser

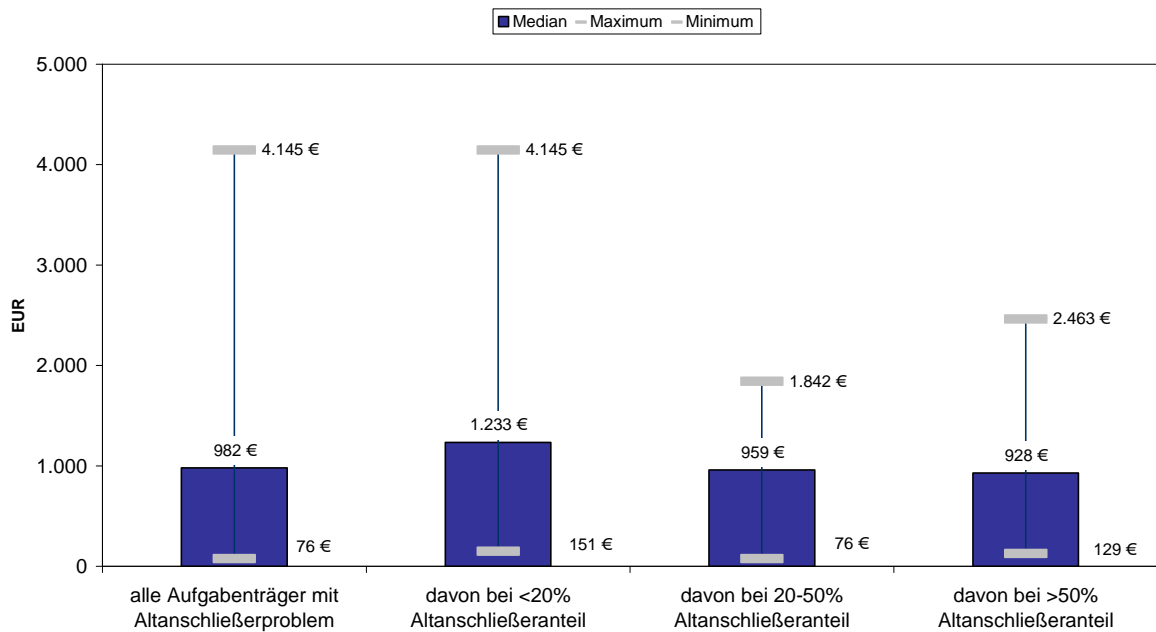


Abb. 19: geschätztes Beitragsaufkommen je altangeschlossenes Grundstück als Durchschnittswert des jeweiligen Aufgabenträgers

4.4 Stand der Berücksichtigung von Altanschließern bei der Beitragskalkulation/-erhebung

Bisher ist nur von wenigen Aufgabenträger bekannt geworden, dass Beiträge von Altanschließern erhoben oder das Altanschießerproblem anderweitig gelöst wurde. Im Folgenden soll daher näher beleuchtet werden, in welchem Umfang bisher Altanschießer bei der Beitragskalkulation bzw. -erhebung berücksichtigt wurden.

Hierbei ist zum einen von Bedeutung, wie der Kenntnisstand hinsichtlich Zahl und Fläche von altangeschlossenen Grundstücken bei den Aufgabenträgern ist, aber auch, ob die beitragsrelevante Fläche von altangeschlossenen Grundstücken ggf. schon in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurde. Letztere haben für altangeschlossene Grundstücke zwar die beitragsrelevanten Flächen in der Kalkulation mit angesetzt, meist aber darauf verzichtet, für die altangeschlossenen Grundstücke auch Beiträge zu erheben. Dieser Verzicht auf das theoretisch von Altanschießern erhebbare Beitragsaufkommen führt dazu, dass das in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Abzugskapital niedriger ist, wenn nicht das theoretische Beitragsaufkommen angesetzt wird. Damit sind die Gebühren höher als sie sein müssten.

Ungefähr die Hälfte der Aufgabenträger haben Altanschießer zumindest in der Beitragskalkulation bereits berücksichtigt, wobei die meisten dieser Aufgabenträger eine Globalkalkulation durchgeführt haben.

Berücksichtigung von Altanschließern in der Beitragskalkulation

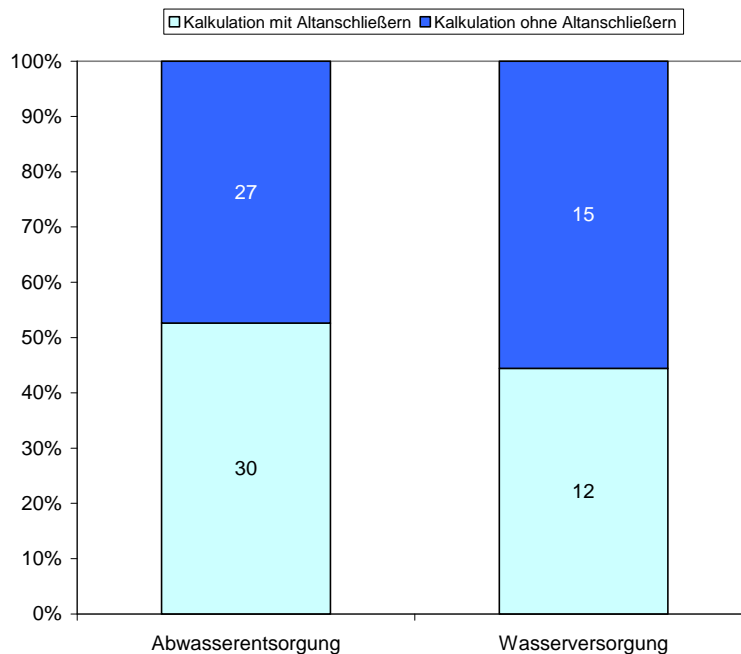
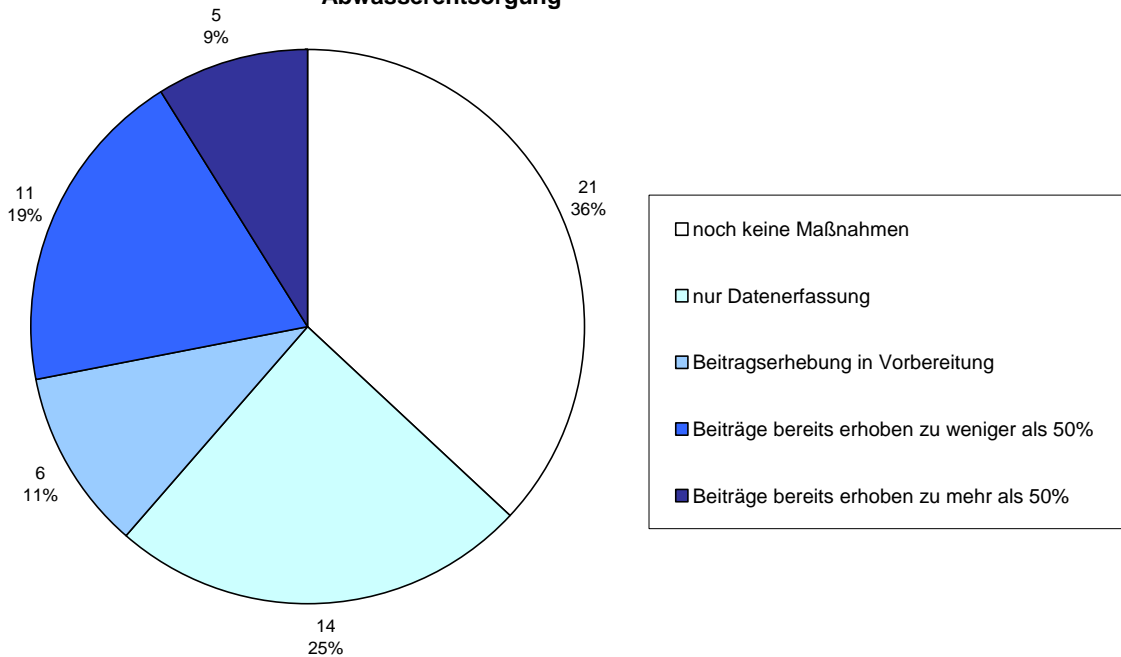


Abb. 20: Berücksichtigung von Altanschließern in der Beitragskalkulation

Interessanter ist noch die Betrachtung des Standes der Berücksichtigung von Altanschließern bei der Heranziehung von Beiträgen bzw. deren Vorbereitung, die in Abb. 21 dargestellt ist.

Bearbeitungsstand bei Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem bei der Abwasserentsorgung



Bearbeitungsstand bei Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem bei der Wasserversorgung

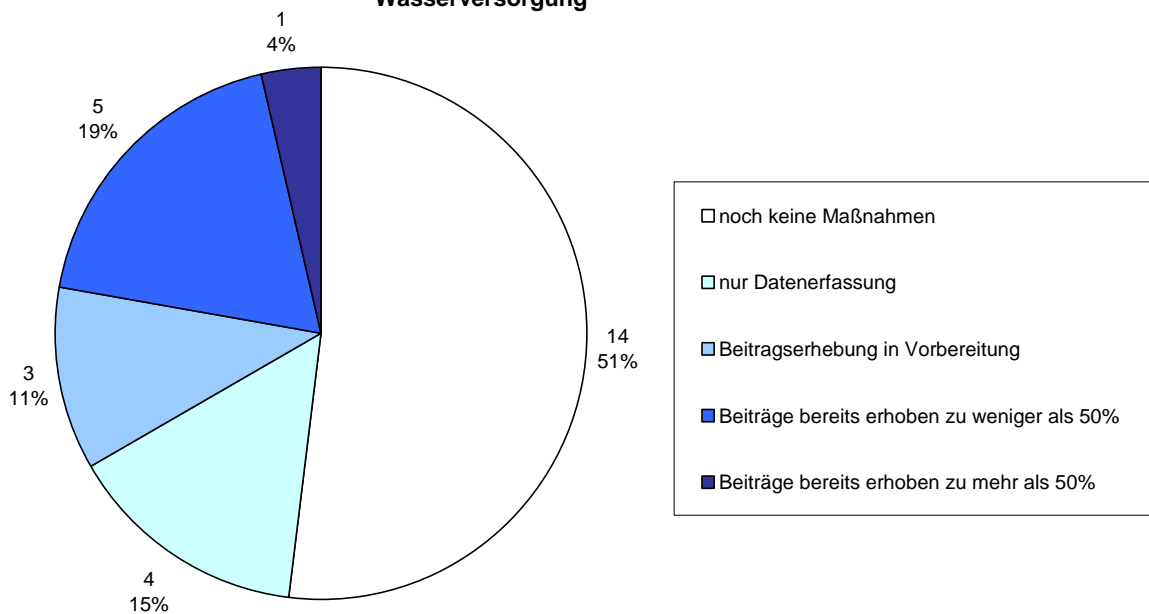


Abb. 21: Bearbeitungsstand hinsichtlich der Altanschießerproblematik

Demnach haben bei der Abwasserentsorgung gut ein Drittel der Aufgabenträger mit Altanschließerproblem noch keinerlei Maßnahmen zur Bearbeitung des Altanschließerproblems durchgeführt. Im Bereich der Wasserversorgung trifft dies auf gut die Hälfte der Aufgabenträger mit Altanschließerproblem zu. Eine Datenerfassung und Vorbereitung einer Beitragserhebung hat immerhin schon bei mehr als einem Drittel der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung stattgefunden, während in der Wasserversorgung sich nur ein Viertel damit befasst hat.

Interessant ist, dass bereits ein Viertel der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung begonnen haben, Beiträge von Altanschließern zu erheben und immerhin 9% schon zu mehr als 50% Beiträge von Altanschließern erhoben haben. In der Wasserversorgung hat ebenfalls knapp ein Viertel der Aufgabenträger begonnen, Beiträge von Altanschließern zu erheben. Aber letztlich hat nur ein Aufgabenträger mehr als 50 % dieser Beiträge erhoben.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass dem Beraterteam Einzelfälle bekannt sind, bei denen Aufgabenträger schon von Anfang an unterschiedslos (ob alt oder neu) Beiträge von allen angeschlossenen Grundstücken erhoben haben und im Rahmen der Datenerhebung angaben, keine Altanschließer zu haben (da eine solche Unterscheidung nie vorgenommen wurde). Insofern sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass sich die obigen Angaben – trotz des anderen Ansatzes bei der Datenerhebung – praktisch überwiegend auf Aufgabenträger beziehen, die im Wesentlichen aktuell noch ein Altanschließerproblem haben.

Die Fragen zum Themenkomplex Investitionen und Finanzierung wurden von den Aufgabenträgern in sehr unterschiedlichem Ausmaß beantwortet, so dass sich hieraus keine belastbaren statistischen Aussagen ableiten lassen.

5 Bewertung der Altanschließerproblematik

Von 126 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 57 Aufgabenträger ein Altanschließerproblem. In der Wasserversorgung sind es 27 von 93 Aufgabenträgern, die den Fragebogen beantwortet haben. Aufgrund der Rücklaufquote von über 90% können diese Angaben somit als repräsentativ für das Land Brandenburg betrachtet werden.

5.1 Übersicht Fallkonstellationen

Wie die in Kapitel 4 beschriebene Auswertung der von den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung zurückgemeldeten Daten gezeigt hat, ist das Altanschließerproblem in Brandenburg nicht auf einige wenige Aufgabenträger bzw. Eigentümer von altangeschlossenen Grundstücken beschränkt, sondern vor allem auch in seiner finanziellen Dimension von erheblichem Gewicht.

Bei der folgenden Bewertung der Altanschließerproblematik sind verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden, aus denen sich durchaus unterschiedliche Schlussfolgerungen für die Behandlung des Altanschließerproblems ergeben können. Als wesentliche Unterscheidungsmerkmale für die nachfolgenden Betrachtungen können folgende Fragen dienen:

- Sind die beitragsfähigen Flächen altangeschlossener Grundstücke in der Kalkulation als Bemessungsgrundlage berücksichtigt worden?
- Sind Beiträge von Altanschließern erhoben worden?

Hieraus lassen sich folgende Fallkonstellationen (Abb. 22) ableiten:

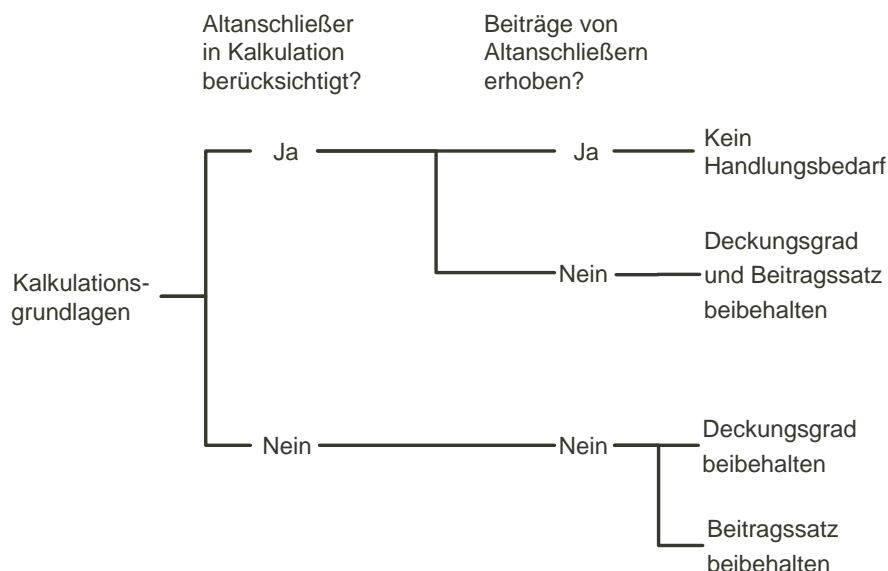


Abb. 22: mögliche Fallkonstellationen der Altanschließerproblematik

Bevor auf die einzelnen Fallkonstellationen vertieft eingegangen wird, sind zunächst Fragen zur Beitragskalkulation, zur Entstehung der Beitragspflicht und zur Festsetzungsverjährung näher zu erläutern.

5.2 Kalkulationsmethoden

Zur Beitragserhebung ist es erforderlich, dass in der Beitragssatzung ein Beitragssatz festgelegt wird, der nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen darf. Vor der Festlegung des Beitragssatzes muss daher zunächst der höchstzulässige Beitragssatz kalkuliert werden. Dafür stehen unterschiedliche Kalkulationsmethoden zur Verfügung.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 1. Alt. KAG kommt eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach den tatsächlichen Aufwendungen in Betracht. Dies führt zur sog. Globalkalkulation. Die Ermittlung des Aufwandes nach tatsächlichen Aufwendungen bedeutet, dass die Investitionskosten für die Anlage für die Gesamtzeit vom Anfang bis zur zukünftigen endgültigen Fertigstellung zu ermitteln und anzusetzen sind. Eine solche Aufwandsermittlung ist nach der Rechtsprechung des OVG Brandenburg (vgl. Urteil vom 07.12.2004) zulässig und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Ausdehnung, Ausgestaltung und Finanzierung der öffentlichen Einrichtung oder Anlage überschaubar sind.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG kann bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage zugrunde gelegt werden. Diese Methode zur Ermittlung des Aufwandes wird zusammen mit der korrespondierenden Methode zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksflächen als Rechnungsperiodenkalkulation bezeichnet.

Das größte Problem bei der Rechnungsperiodenkalkulation liegt darin, einen wirklich repräsentativen Zeitraum auszuwählen. Je kürzer die Rechnungsperiode, umso zweifelhafter erscheint deren Repräsentanz für das Verhältnis des Gesamtaufwandes zur Summe der Maßstabseinheiten (=beitragsfähige Fläche). Soweit die Rechnungsperiode die Aufwendungen für die Erschließung der Altanschießer auf der Kostenseite und die bevorteilten Flächen der Altanschießer im Rahmen der Flächenermittlung nicht abdeckt, wird es sich nicht um eine repräsentative Periode handeln. Für die Herstellung der ursprünglichen öffentlichen Anlage für die Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung der Altanschießer vor dem 03.10.1990 ist den heutigen Aufgabenträgern nach unseren Erfahrungen regelmäßig nur ein geringer beitragsfähiger Aufwand entstanden. Denn nach der hier vertretenen Auffassung sind die Investitionskosten für Maßnahmen vor dem 03.10.1990 nur insoweit beitragsfähig, als der spätere Aufgabenträger diese (z.B. durch Übernahme von Verbindlichkeiten) gegenüber dem früheren Aufgabenträger ausgleichen musste. Diesen relativ geringen Aufwendungen steht eine große Fläche von beitragsfähigen altangeschlossenen Grundstücken gegenüber. Dieses Verhältnis würde durch eine Rechnungsperiodenkalkulation, die beispielsweise die Jahre 2006 bis 2010 zugrunde legt, nicht hinreichend widerspiegelt werden.

Eine Rechnungsperiode müsste in Brandenburg daher so gewählt werden, dass auch die altangeschlossenen Grundstücke sowohl bei der Kostenermittlung als auch bei der Flächenermittlung einbezogen werden. Dies würde dazu führen, dass eine solche Rechnungsperiodenkalkulation beinahe die Ausmaße einer Globalkalkulation annimmt. Die öffentlichen Einrichtungen sind gegenwärtig weitgehend hergestellt. Eine Rechnungsperiodenkalkulation würde sich nur hinsichtlich der restlichen zukünftigen Investitionen von einer Globalkalkulation unterscheiden.

Die Aufgabenträger, die bisher ihren Beitragssatz auf der Grundlage einer Rechnungsperiodenkalkulation ermittelt haben, werden daher voraussichtlich ihren Beitragssatz nochmals neu kalkulieren müssen. Es bietet sich dann eine Ermittlung auf der Grundlage einer Globalkalkulation an.

In Abb. 23 ist der Anteil der Aufgabenträger mit Altanschießerproblem dargestellt, der eine Rechnungsperiodenkalkulation angewendet hat. Dies trifft bei etwa 30% der Aufgabenträger zu.

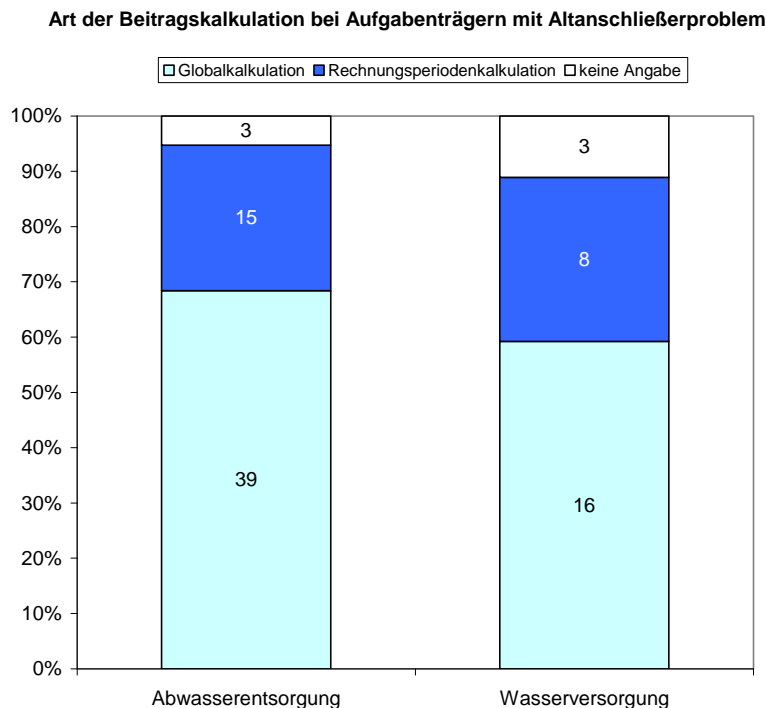


Abb. 23: Art der Beitragskalkulation bei Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem

5.3 Entstehen der Beitragspflicht, Verjährung

Selbst wenn die Aufgabenträger ihre Kalkulation zur Ermittlung des Beitragssatzes angepasst haben, können sie zum heutigen Zeitpunkt Beiträge von den Altanschießern nur dann erheben, wenn diese nicht bereits verjährt sind. Die Frage der Verjährung hängt mit der Frage der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zusammen, da die Frist zur Festsetzungsverjährung mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu laufen beginnt.

5.3.1 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht gemäß § 8 Abs. 7 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. Besteht keine wirksame Satzung, kann auch nicht die sachliche Beitragspflicht entstehen.

Hinsichtlich der alten Rechtslage (KAG in der Fassung bis zum 01.02.2004) hat das OVG Brandenburg in seiner grundlegenden Entscheidung vom 08.06.2000 in missverständlicher Weise ausgeführt, dass es für das Entstehen der Beitragspflicht bereits an die leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage

anschließbarer Grundstücke nicht auf das Inkrafttreten der ersten gültigen Satzung ankomme, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Gemeinde oder der Zweckverband erstmals eine Beitragssatzung in Kraft setzen wollte. Im weiteren Text hat es jedoch ausdrücklich klargestellt, dass ohne gültige Beitragssatzung auch für Beiträge nach § 8 KAG eine sachliche Beitragspflicht nicht entstehen kann. Das OVG Brandenburg hat in der genannten Entscheidung ausdrücken wollen, dass der Zeitpunkt, zu dem der Aufgabenträger erstmals eine Beitragssatzung durch einen entsprechenden Akt in Kraft setzen wollte, den Zeitpunkt fixiert, in dem die Beitragspflicht entstehen konnte. Nach dem KAG a.F. musste sich demnach eine wirksame Beitragssatzung, die die Beitragspflicht begründen sollte, Rückwirkung bis zu diesem Zeitpunkt beilegen.

Hatte der Aufgabenträger jedoch bis zum 01.02.2004 keine wirksame Beitragssatzung erlassen, konnte auch für die Altanschießer die sachliche Beitragspflicht nicht entstehen. Sie entsteht vielmehr mit dem Erlass der ersten wirksamen Beitragssatzung. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen dieser Satzung ist nicht mehr erforderlich.

Aufgrund unserer Erfahrungen gehen wir davon aus, dass im Land Brandenburg nur sehr wenige Aufgabenträger vor dem 01.02.2004 über eine wirksame Satzung verfügten. Dies wird durch die Datenerhebung bestätigt. Auf die im Rahmen der Datenerhebung gestellte Frage, ob ein Gericht die Wirksamkeit einer Beitragssatzung bereits festgestellt hat, haben nur wenige Aufgabenträger dies bejaht. Die angegebenen Aktenzeichen der gerichtlichen Entscheidungen zeigen dabei, dass es sich nur um Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren handelt. Dort werden die Satzungen nur summarisch geprüft.

5.3.2 Verjährungsfrist

Nach § 12 KAG i.V.m. § 170 AO 1977 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (vgl. § 12 KAG i.V.m. § 169 AO 1977). Aufgrund der Erfahrungen und der Angaben der Aufgabenträger ist davon auszugehen, dass nur wenige Aufgabenträger vor dem 01.02.2004 über eine wirksame Satzung verfügten. Die Beitragsansprüche für die Altanschießer konnten daher in den meisten Fällen nicht vor dem 31.12.2008 verjähren.

Der Gesetzgeber hat das KAG nun dahingehend geändert, dass bislang nicht verjährte Beitragsansprüche nicht vor dem 31.12.2011 verjähren.

Eine Heranziehung der Altanschießer ist damit auch im Hinblick auf mögliche Verjährungsfragen für die Aufgabenträger noch möglich.

5.3.3 Verfassungsrechtliche Bedenken?

Herr Prof. Dr. Udo Steiner vertritt in einer rechtsgutachterlichen Äußerung im Auftrag des Verbandes Berlin-Brandenburgische Wohnungsunternehmen e.V. (BBU) die Auffassung, die Beitragsansprüche gegenüber Altanschießern seien gemäß der Rechtsprechung des OVG Brandenburg wegen der eingetretenen Verjährung ganz überwiegend erloschen. Daran habe die Änderung des KAG zum 01.02.2004 nichts geändert, da eine Neubegründung der nach Ablauf der Festsetzungsverjährung erloschenen Abgabeforderungen eine echte Rückwirkung darstellen würde, die wegen Verstoßes gegen rechtsstaatliche Vertrauensgrundsätze verfassungsrechtlich unzulässig wäre.

Wir halten diese Auffassung für unzutreffend, da sie konsequent davon ausgeht, dass die Beitragsansprüche nach der Rechtslage bis zum 01.02.2004 überwiegend bereits verjährt waren. Dies trifft jedoch nicht zu. Wie bereits oben dargestellt, ging und geht auch das OVG Brandenburg nicht davon aus, dass die sachliche Beitragspflicht mit dem ersten Erlass einer Beitragssatzung entstanden ist, wenn diese unwirksam war. Für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht war auch nach der Rechtsprechung des OVG Brandenburg zur alten Rechtslage eine wirksame Satzung erforderlich. Diese hätte jedoch (rückwirkend) zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden müssen, zu dem erstmals eine unwirksame Satzung erlassen worden war. Ein solcher rückwirkender Satzungserlass hätte dann in vielen Fällen zur Verjährung geführt. Soweit jedoch vor dem 01.02.2004 keine wirksame Satzung vorhanden war, ist die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden und eine Verjährung liegt somit nicht vor.

Wenn jedoch die Prämisse des Herrn Prof. Dr. Udo Steiner entfällt, dass alle Beitragsansprüche bereits verjährt waren, lassen sich unseres Erachtens auch die verfassungsrechtlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Neuregelung des KAG nicht mehr halten. Ohne die frühere Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und der damit verbundenen Beitragsverjährung knüpft die Neuregelung lediglich an einen Dauertatbestand an und lässt dafür (erstmalig) die Beitragspflicht entstehen. Damit liegt keine echte Rückwirkung vor.

5.4 Bewertung der einzelnen Fallkonstellationen

Nach unserer Auffassung konnten und können die Altanschießer nach der derzeitigen Rechtslage in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle zum heutigen Zeitpunkt noch zu Beiträgen herangezogen werden, wenn die satzungsrechtlichen und kalkulatorischen Voraussetzungen vorliegen. In den unterschiedlichen Fallkonstellationen, die unter 5.1 beschrieben wurden, ergeben sich aus dieser Möglichkeit bzw. Pflicht ganz unterschiedliche Konsequenzen.

5.4.1 Altanschießerflächen in der Kalkulation berücksichtigt

Bei 30 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und 12 Aufgabenträgern der Wasserversorgung mit Altanschießerproblem wurden die beitragsrelevanten Flächen von altangeschlossenen Grundstücken bereits bei der Kalkulation berücksichtigt (meist im Rahmen einer Globalkalkulation). Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes und der Festlegung des Beitragssatzes sämtliche beitragsrelevanten Flächen einschließlich der Altanschießer berücksichtigt wurden.

5.4.1.1 keine Beiträge von Altanschießern erhoben

Bei ca. der Hälfte der Aufgabenträger mit Altanschießerflächen in der Kalkulation (14 von 30 bei der Abwasserentsorgung; 6 von 12 bei der Wasserversorgung) wurden bisher keine Beiträge von Altanschießern erhoben. Eine Beitragserhebung von Altanschießern würde bei diesen Aufgabenträgern zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 204 Mio. EUR in der Abwasserentsorgung und 51 Mio. EUR in der Wasserversorgung führen (bei unverändertem Deckungsgrad und Beitragssatz).

Die erhöhten Beitragseinnahmen würden bei den Aufgabenträgern zunächst dazu führen, dass sie über erhöhte liquide Mittel verfügen. Diese könnten beispielsweise zur vorfristigen Tilgung von Krediten oder für die Finanzierung anstehender Investitionen genutzt werden.

Es sind allerdings die Auswirkungen auf die Gebührenerhebung zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 KAG bleibt im Rahmen der Gebührekalkulation bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Dabei kommt es nach hiesiger Auffassung nicht auf den theoretisch erhebenden Beitragsanteil, sondern auf den tatsächlich bestandkräftig veranlagten bzw. eingenommenen Beitragsanteil an. Die höheren Beitragseinnahmen durch die Heranziehung der Altanschießer würden daher zu einer Erhöhung des Abzugskapitals bei der Gebührenermittlung führen. Bei gleichbleibenden anderen Kosten hätte dies zwangsläufig zur Folge, dass die Benutzungsgebühren sinken würden.

Geht man – auch im Hinblick auf die korrekte Berücksichtigung der Altanschießerflächen in der Kalkulation – davon aus, dass diese Aufgabenträger nunmehr über eine wirksame Beitragssatzung verfügen, wäre die Beitragspflicht auch gegenüber Altanschießern entstanden. In diesem Falle müssten die Aufgabenträger die Altanschießer nach dieser Satzung zu einem Beitrag heranziehen.

Verfügte der Aufgabenträger trotz der korrekten Berücksichtigung der Altanschießerflächen bisher noch über keine wirksame Beitragssatzung, könnte er den Beitragssatz und den Deckungsgrad beibehalten, wenn nicht die Kalkulation aus anderen Gründen rechtswidrig ist.

5.4.1.2 Beiträge von Altanschießern erhoben

Im Grunde kein zusätzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Lösung des Altanschießerproblems ergibt sich für diejenigen Aufgabenträger, die Altanschießer in der Kalkulation berücksichtigt haben und auch bereits erfolgreich Beiträge von Altanschießern erhoben haben.

Bei der Abwasserentsorgung haben 5 Aufgabenträger bereits zu mehr als 50% und 11 zu weniger als 50% der von allen Altanschießern zu zahlenden Beitragssumme erhoben. Bei der Wasserversorgung hat nur ein Aufgabenträger Beiträge zu mehr als 50% und 5 Aufgabenträger zu weniger als 50% erhoben.

Allerdings ist damit noch nichts über die politische Brisanz des Altanschießerproblems bei den jeweiligen Aufgabenträgern bzw. die Akzeptanz bei den betroffenen Altanschießern ausgesagt. Insbesondere die Aufgabenträger, die erst einen geringen Anteil der Altanschießer zu Beiträgen veranlagt haben, stehen möglicherweise vor dem gleichen Problem wie Aufgabenträger, denen die Beitragserhebung bei Altanschießern noch bevorsteht.

Sollte der Gesetzgeber allerdings das Kommunalabgabengesetz hinsichtlich der Beitragspflicht der Altanschießer ändern, wären auch die Auswirkungen auf die zuvor genannten Fälle zu beachten. Sollten die Aufgabenträger, die bereits Altanschießer zu einem Beitrag herangezogen haben, zu einer Rückzahlung verpflichtet werden, wären die finanziellen Auswirkungen für diese Aufgabenträger zu berücksichtigen. Kommt es zu keiner Rückerstattungspflicht, sind die möglichen Auswirkungen auf die Gebührenerhebung zu beachten. Möglicherweise müssten die bereits zu einem Beitrag herangezogenen Altanschießer dann niedrigere Gebühren zahlen, als die noch nicht zu einem Beitrag herangezogenen Altanschießer, soweit diese durch die Gesetzesänderung dann privilegiert werden.

5.4.2 Altanschießerflächen in der Kalkulation nicht berücksichtigt

Bei 27 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und 15 Aufgabenträgern der Wasserversorgung mit Altanschießerproblem wurden die beitragsrelevanten Flächen von altangeschlossenen Grundstücken bei der Kalkulation bislang nicht berücksichtigt.

In diesen Fällen ist eine neue Betragskalkulation unter Einbeziehung der Flächen der Altanschießer erforderlich. Die bisherige Satzung wird aufgrund der fehlerhaften Beitragskalkulation nichtig sein. Die Beitragspflicht entsteht daher nunmehr mit der ersten wirksamen Satzung auf der Grundlage des KAG in der heutigen Fassung. Zur Beurteilung der Folgen ist insbesondere die Entscheidung des Aufgabenträgers maßgeblich, ob dieser den satzungsrechtlich festgelegten Beitragssatz oder den Deckungsgrad (d.h. den über Beiträge finanzierten beitragsfähigen Investitionskostenanteil) beibehalten möchte.

Diese beiden Möglichkeiten stellen sich vereinfacht wie folgt dar:

- ➔ soweit der bisherige Deckungsgrad (und damit das Verhältnis von Beitragsaufkommen zu Investitionsaufwand) in der Kalkulation unverändert bleiben soll, muss ein neuer Beitragssatz festgelegt werden.
- ➔ bei Beibehaltung des ursprünglichen Beitragssatzes ändert sich durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen das Verhältnis von Beitragsaufkommen zum Investitionsaufwand und somit erhöht sich zwangsläufig der Deckungsgrad.

Beide Alternativen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und der Folgen für Alt- und Neuanschießer sowie für die Finanzsituation der betroffenen Aufgabenträger.

5.4.2.1 Deckungsgrad beibehalten

Will der Aufgabenträger den Deckungsgrad – also den beitragsfinanzierten Anteil an den beitragsfähigen Investitionskosten – beibehalten, obwohl er in der Beitragskalkulation nunmehr auch die Flächen der Altanschießer berücksichtigt, wird der Beitragssatz in aller Regel sinken. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel:

Der Aufgabenträger hat beitragsfähige Investitionskosten in Höhe von 100 Mio. €. Hiervon möchte er 70%, also 70 Mio. €, über Beiträge refinanzieren. Werden diese 70 Mio. € nun nicht mehr auf 20 Mio. m² beitragspflichtige Fläche der Neuanschießer, sondern zusätzlich auf 10 Mio. m² beitragspflichtiger Fläche der Altanschießer verteilt, sinkt der Beitragssatz von 3,50 €/m² auf 2,33 €/m².

Geht man davon aus, dass der Aufgabenträger bisher keine wirksame Satzung hatte, gilt der neukalkulierte Beitragssatz für alle beitragspflichtigen Grundstücke (also altangeschlossene und neuangeschlossene Grundstücke) gleichermaßen. Die Neuanschießer werden aber bereits vielfach mit einem höheren Beitragssatz (im Beispiel 3,50 €/m²) zum Beitrag herangezogen worden sein. Der Deckungsgrad kann dann tatsächlich nur beibehalten werden, wenn den bisherigen Beitragszahlern der Beitrag in Höhe der Differenz zwischen ursprünglichem und neuem Beitragssatz erstattet wird.

Für den Aufgabenträger würde dies bedeuten, dass er keine zusätzlichen Mittel erhält, sondern der Mittelzufluss aus Beiträgen von Altanschießern durch den Mittelabfluss aus Rückerstattungen an die bisherigen Beitragszahler aufgehoben wird. Es findet in diesem Fall im Wesentlichen eine Umverteilung des bisherigen Gesamtbeitragsaufkommens zwischen Alt- und Neuanschießern statt. Im Hinblick auf die Liquidität des Aufgabenträgers könnte es zu Belastungen kommen, wenn der Mittelabfluss und der Mittelzufluss nicht koordiniert und tatsächlich deckungsgleich ablaufen. Möglicherweise müsste der Aufgabenträger für eine Zwischenfinanzierung sorgen, was kommunalrechtliche Probleme aufwerfen kann.

Allerdings ist zu beachten, dass kein unmittelbarer Rückerstattungsanspruch der bisherigen Beitragszahler besteht, wenn diese auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bescheides gezahlt

haben. Für eine Rückzahlung müsste zunächst eine (teilweise) Aufhebung des Beitragsbescheides erfolgen. Ein insoweit etwaig bestehender Spielraum für den Aufgabenträger wird voraussichtlich jedoch nicht dazu führen, dass die tatsächlichen Beitragseinnahmen von den Altanschießern die Rückerstattungsansprüche nach teilweiser Bescheidaufhebung decken. Zumindest jedoch besteht ein hoher Koordinierungsbedarf und Verwaltungsaufwand.

5.4.2.2 Beitragssatz beibehalten

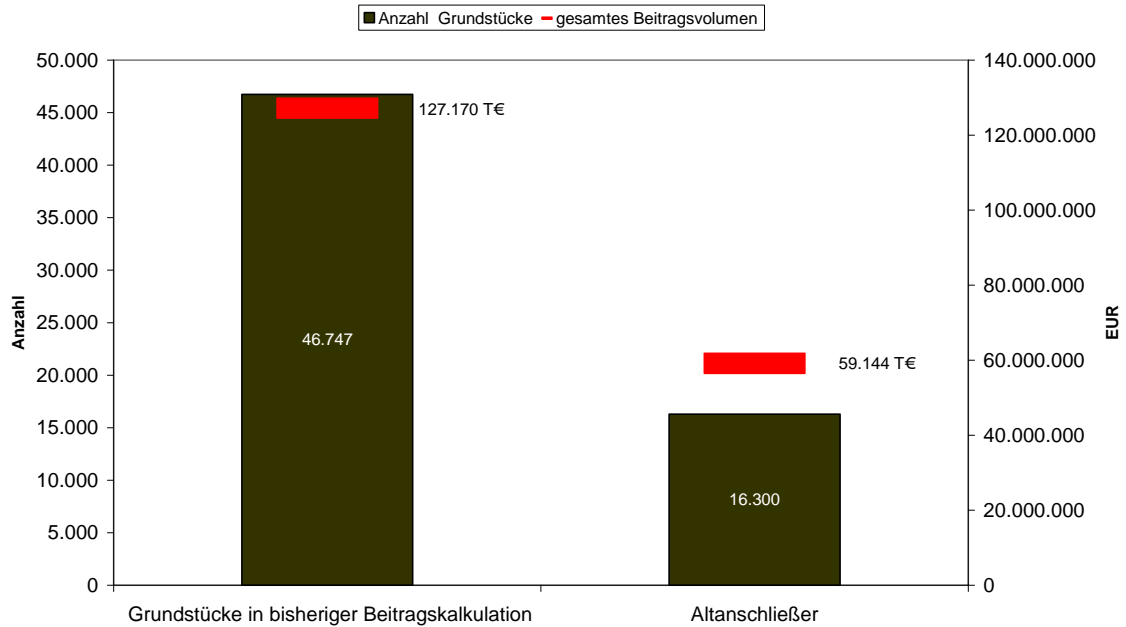
Wenn der Aufgabenträger sich von der Vorstellung löst, den Deckungsgrad beizubehalten, bleibt als weitere Möglichkeit, die Altanschießer zum gleichen, ursprünglichen Beitragssatz wie die bisherigen Beitragszahler zu veranlagern. Soweit bisher eine wirksame Satzung nicht bestand, wird es sich nicht einmal um eine echte Änderung des Deckungsgrades handeln, da dieser bisher nicht wirksam festgelegt wurde.

Die wirtschaftlichen Folgen würden sich zunächst nicht anders darstellen als bei der Fallkonstellation, bei der der Aufgabenträger die Altanschießerflächen zwar bisher in der Beitragskalkulation berücksichtigt, die Beiträge gegenüber den Altanschießern jedoch nicht erhoben hat.

Allerdings ist die Beibehaltung des Beitragssatzes bei der Beitragskalkulation nur dann zulässig, wenn das Gesamtbeitragsaufkommen aus der Heranziehung der Neuanschießer und der Altanschießer nicht höher ist als der beitragsfähige Gesamtaufwand ist. Ansonsten läge der Deckungsgrad bei über 100 %, was gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstieße.

Hierbei handelt es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit. Bei einem ursprünglichen Deckungsgrad nahe bei 100 % und relativ hohem Altanschießeranteil ist diese Fallkonstellation sogar sehr wahrscheinlich. In Abb. 24 ist dargestellt, dass für 6 Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und 4 Aufgabenträger der Wasserversorgung eine Erhebung zum bisherigen Beitragssatz aufgrund einer Überdeckung nicht ohne weiteres möglich ist. Bei der Abwasserentsorgung repräsentieren diese 6 Aufgabenträger insgesamt mehr als 45.000 Grundstücke bzw. 16.000 Altanschießer mit einem bisherigem Beitragsvolumen von 130 Mio. EUR, zu dem ein Altanschießerbeitragsvolumen von 60 Mio. EUR hinzukäme. Bei der Wasserversorgung wäre die Zahl der Betroffenen insgesamt noch höher (bei einem bisherigen Beitragsvolumen von 26 Mio. EUR).

6 Aufgabenträger Abwasserentsorgung mit Deckungsgrad über 100% bei Heranziehung zum urspr. Beitragssatz



4 Aufgabenträger Wasserversorgung mit Deckungsgrad über 100% bei Heranziehung zum urspr. Beitragssatz

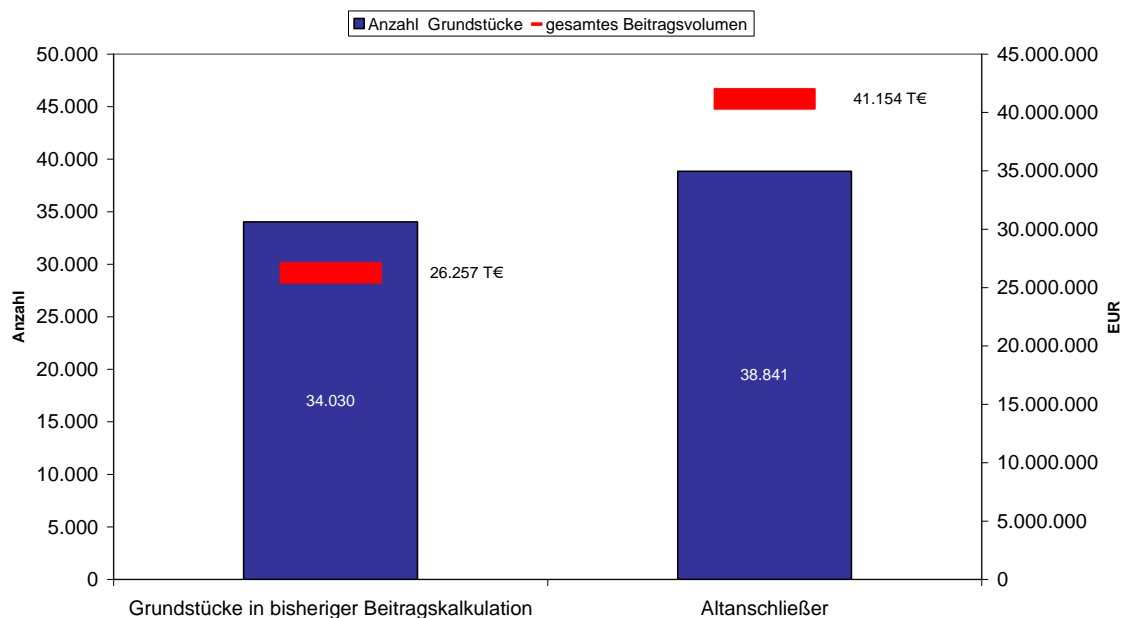


Abb. 24: Auswirkungen Beibehaltung urspr. Beitragssatz auf Deckungsgrad

5.4.2.3 Weitere Fallkonstellationen

Es lassen sich noch diverse weitere Fallkonstellationen bilden (z.B. Senkung des Deckungsgrades und/oder des Beitragssatzes), die aber nicht alle bei Datenerhebung berücksichtigt werden konnten. Deswegen haben wir uns auf Ausführungen zu den vorher dargestellten Fallkonstellationen beschränkt.

5.5 Differenzierung von Beiträgen zwischen Alt- und Neuanschließern

Gegenwärtig wird im Landtag diskutiert, entsprechend der gesetzlichen Ausgestaltung im Land Sachsen-Anhalt unterschiedliche Beitragssätze für Alt- und Neuanschließer vorzusehen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Investitionen, die allen Anschlussnehmern zugute kommen, auch von allen mit Beiträgen finanziert werden sollen und die Investitionen, die nur den Neuanschließern zugute kommen, auch nur von dieser Gruppe mit Beiträgen finanziert werden. Der Beitrag für die Altanschließer würde dabei typischerweise um die Kosten reduziert werden, die für die Erschließung von Neubaugebieten anfallen.

Da die Diskussionen um dieses „Beitragsmodell“ erst während der Durchführung der Datenerhebung aufkamen, konnte dieser Aspekt bei der Festlegung des Fragenumfanges nicht berücksichtigt werden. Zudem ist es zweifelhaft, ob die Aufgabenträger die Angaben zu ihrem bisherigem Investitionsumfang nach den obigen Kriterien auch nur ansatzweise hätten aufsplitten können. Aus diesem Grund kann aus dieser Datenerhebung keine zahlenmäßige Abschätzung im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Beitragsmodells abgeleitet werden. Dem Beraterteam ist derzeit auch noch nicht klar, welche exakte Ausgestaltung eine Beitragserhebung nach dem Modell Sachsen-Anhalt im Land Brandenburg erhalten soll. Angedacht ist offensichtlich ein Optionsmodell, wobei dem Beraterteam nicht klar ist, welche Optionen es geben soll. Der Aufgabenträger soll wohl zwischen einer Beitragserhebung nach der derzeitigen Rechtslage gegenüber den Altanschließern und einer abgemilderten Beitragserhebung wählen können.

In jedem Fall müssten bei einer Folgenabschätzung die verschiedenen Fallkonstellationen betrachtet werden. Einen ersten Anhaltspunkt dafür können die Fallkonstellationen, wie sie in dieser Bewertung aufgeführt wurden, liefern.

5.6 Anwendung Geringfügigkeitsschwelle

Nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg führt eine fehlende Heranziehung der Altanschließer zu Beiträgen zu einer Doppelbelastung der Beitragszahler im Rahmen der Gebührenerhebung. Zieht nämlich ein Aufgabenträger die Altanschließer nicht zu einem Beitrag heran, sind die Wechselwirkungen zwischen Beitrag und Gebühr zu beachten. Nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 03.12.2003) stellen Beiträge und Gebühren voneinander abhängige Teile eines Gesamtfinanzierungssystems dar. Schnittstelle ist dabei § 6 Abs. 4 Satz 5 KAG, wonach das aus Beiträgen aufgebrachte Eigenkapital bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen außer Betracht bleibt. Erfolgt keine Heranziehung der Altanschließer, so kann das die Altanschließer an sich treffende Beitragsaufkommen nicht vom zu verzinsenden Eigenkapital abgezogen werden, da es nicht „aufgebracht“ wird. Dadurch werden die Beitragszahler bei den Benutzungsgebühren im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung mit Aufwand belastet, der auf Altanschließer umzulegen war. Die Beitragszah-

ler zahlen in diesem Fall über die kalkulatorischen Kosten auch denjenigen Anteil mit, der eigentlich in Form von Beiträgen von den Nichtbeitragszahlern hätte aufgebracht werden müssen. Dies führt nach Auffassung des OVG Brandenburg zu einer sog. Doppelbelastung der Beitragszahler, die verboten ist.

Möglicherweise kann eine solche Doppelbelastung der Beitragszahler aber wegen ihrer Geringfügigkeit unbeachtlich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.09.1981 (Aktenzeichen: 8 C 48/81) zu einer anderen Fallgestaltung ausgeführt, dass wegen der zu beachtenden Grundsätze der Verwaltungspraktikabilität und der Typengerechtigkeit eine durch eine Ungleichbehandlung bedingte Gebührenmehrbelastung eine bestimmte Quantitätsgrenze überschreiten muss. Das Bundesverwaltungsgericht sah diese Quantitätsgrenze im o.g. Urteil erst dann als überschritten an, wenn der Anteil der bevorteilten Grundstücke mehr als 20 % beträgt. Ferner müsste aus der Überschreitung dieses Grenzwertes eine Gebührenmehrbelastung für die benachteiligten Grundstücke von mehr als 10 % erfolgen. Auf die Altanschießerproblematik übertragen müssten also mehr als 20 % der Grundstücke Altanschießer sein und für die Beitragszahler müsste es wegen der Nichtheranziehung der Altanschießer zu einer Gebührenmehrbelastung von mehr als 10 % kommen.

Ob dieser Grundsatz auch bei der vorliegenden Fallkonstellation greift, ist allerdings gerichtlich noch nicht geklärt.

Problematisch erweist sich dabei, dass diese Rechtsprechung im Hinblick darauf entwickelt wurde, dass bei der Abgabenerhebung nicht alle atypischen Fälle berücksichtigt werden können. Geht man jedoch davon aus, dass es sich bei den Altanschießern überhaupt nicht um eine atypische Fallkonstellation handelt, da diese in allen Belangen den Neuanschießern gleichstehen, kann man auch vertreten, dass für die Anwendung der Erheblichkeitsschwelle, unter dem Gesichtspunkt der Typengerechtigkeit und Verwaltungspraktikabilität, kein Platz ist.

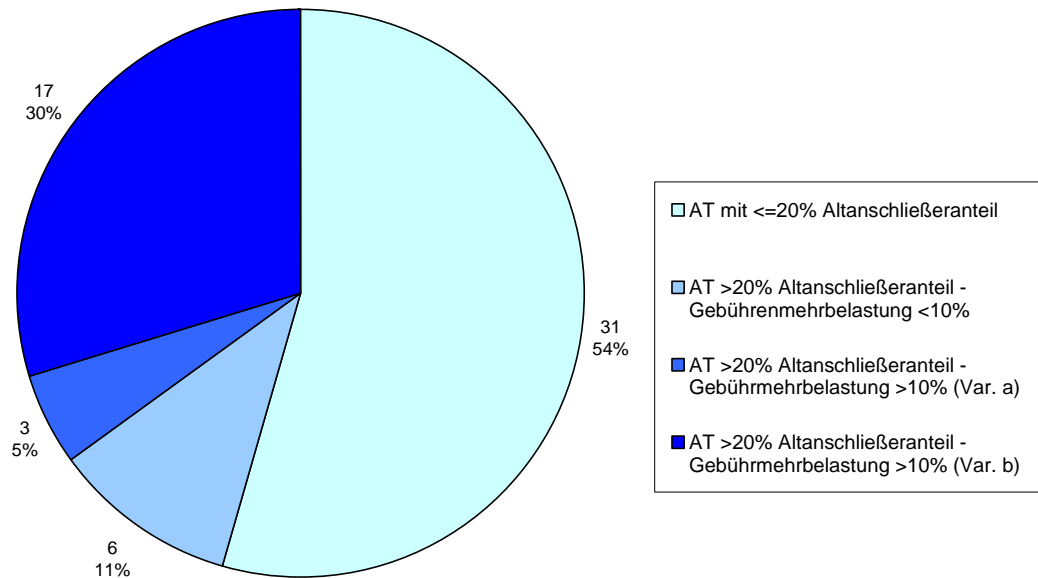
Es ist jedoch u.E. fraglich, ob die Rechtsprechung zur Geringfügigkeitsschwelle wirklich nur im Hinblick auf atypische Fälle Anwendung finden kann. Die Rechtsprechung zur einheitlichen Abwassergebühr für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung zeigt, dass das Bundesverwaltungsgericht Regelungen akzeptiert, die die Abgabenschuldner ungleich treffen, wenn die damit verbundenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur geringfügig sind.

In Abb. 25 ist dargestellt, wieviele Aufgabenträger von einer Anwendung einer möglichen Geringfügigkeitsschwelle (im oben beschriebenen Sinn) profitieren könnten. Unter optimistischen Berechnungsannahmen² könnten immerhin 70% der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und 78% der Aufgabenträger der Wasserversorgung mit Altanschießerproblem unter die Geringfügigkeitsschwelle fallen. Bei den Aufgabenträgern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Geringfügigkeit ausgehen können, beträgt das geschätzte Beitragsaufkommen von Altanschießern bei der Abwasserentsorgung immer noch 250 Mio. EUR und bei der Trinkwasserversorgung noch 37 Mio EUR (siehe Abb. 26).

Im Falle einer Anwendbarkeit der oben postulierten Geringfügigkeitsschwelle würden zwar eine ganze Reihe von Aufgabenträgern vom Altanschießerproblem „befreit“, aus finanzieller Sicht ist das Altanschießerproblem für die verbleibenden Aufgabenträger aber von erheblicher Dimension. Dies trifft naturgemäß vor allem die Aufgabenträger mit einem hohen Altanschießeranteil.

² Berechnung mit unterschiedlichen Annahmen für kalkulatorischen Zinssatz und Nutzungsdauer im Sinne einer Grenzwertbetrachtung, um Ausmaß des Einflusses einer Doppelbelastung abgrenzen zu können. Variante a: kalk. Zinssatz 8%, ND 30 Jahre (pessimistische Annahme da hoher Rückerstattungsanteil), Variante b: kalk. Zinssatz 5%, ND 50 Jahre (optimistische Annahme)

**mögliche Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle bei Aufgabenträger mit
Altanschießern Abwasserentsorgung**



**mögliche Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle bei Aufgabenträger mit
Altanschießern Wasserversorgung**

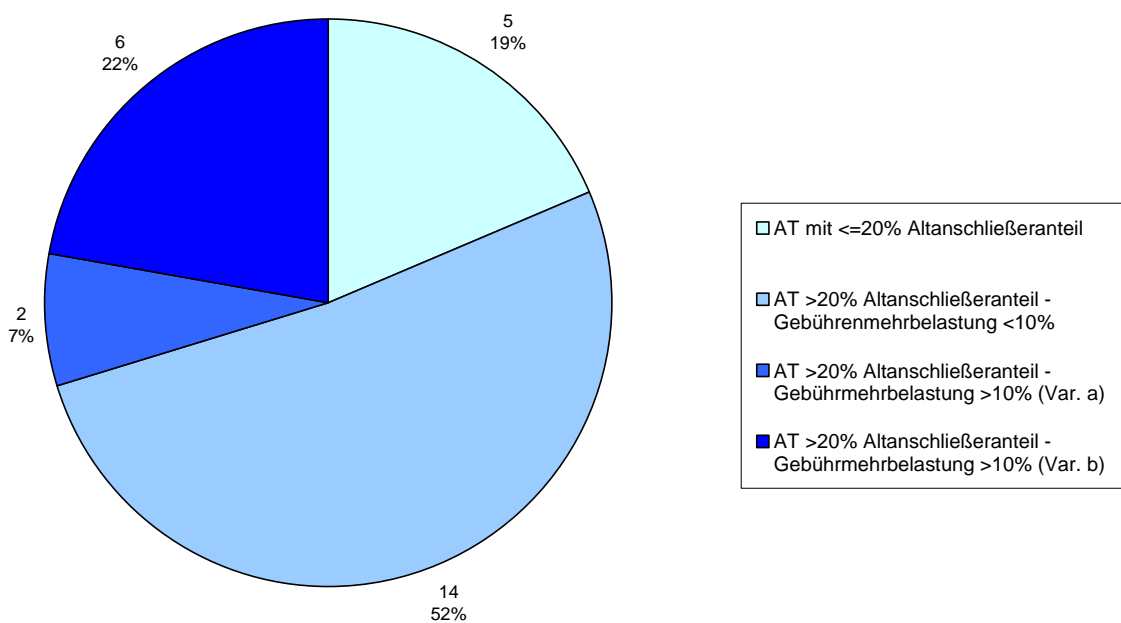
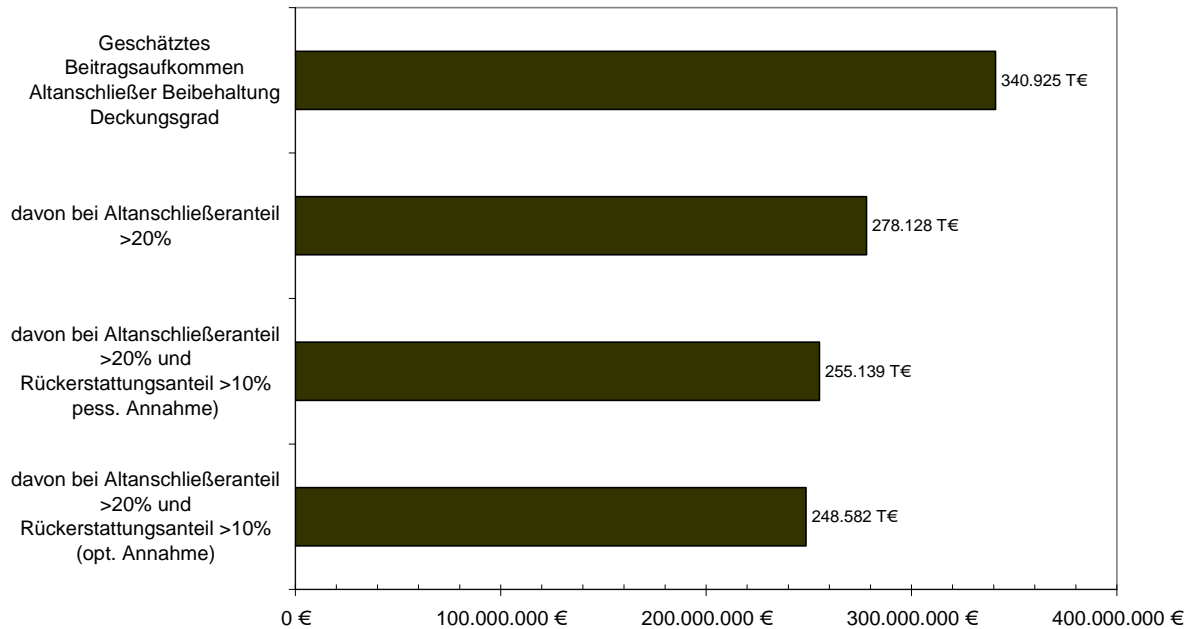


Abb. 25: Auswirkungen einer möglichen Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle

geschätztes Beitragsaufkommen bei Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle bei der Abwasserentsorgung



geschätztes Beitragsaufkommen bei Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle bei der Wasserversorgung

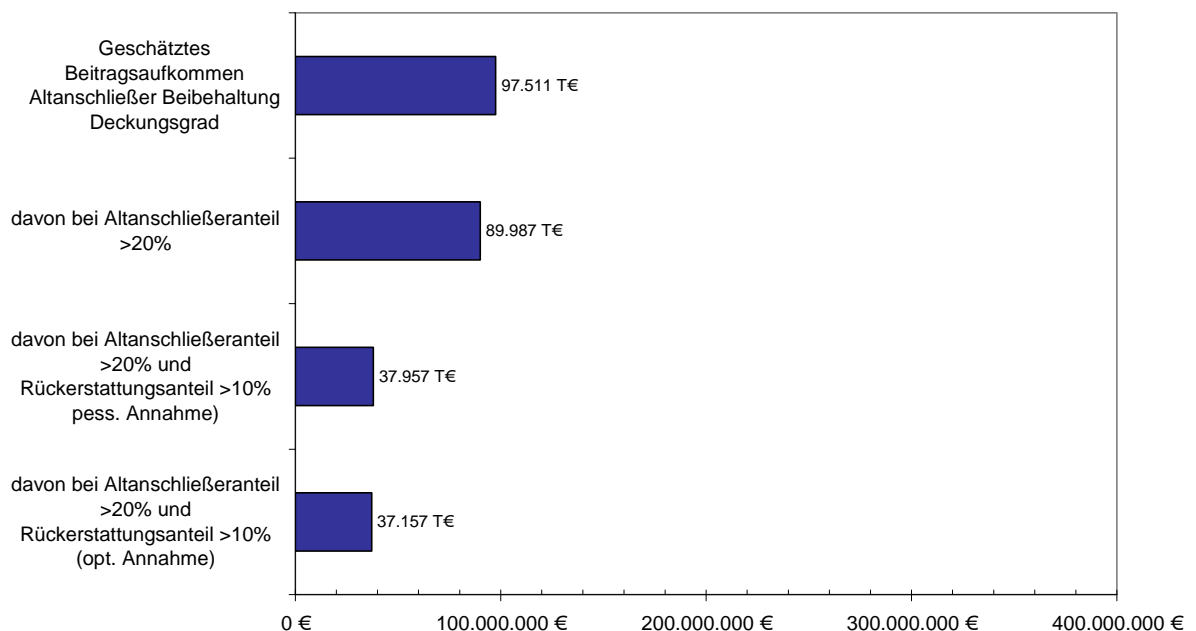


Abb. 26: Beitragsaufkommen Altanschießer bei Anwendbarkeit Geringfügigkeitsschwelle

5.7 Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Aufgabenträger

Die Erhebung von Altanschießerbeiträgen führt bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes dazu, dass die betroffenen Aufgabenträger in einem relativ kurzen Zeitraum über einen Zufluss liquider Mittel verfügen. Diese aus Sicht der Aufgabenträger zunächst erfreulich erscheinende Situation hat auch ihre Schattenseiten. Diese können im Folgenden nur andiskutiert aber nicht abschließend beantwortet werden, da sie wesentlich von der individuellen wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Aufgabenträgers abhängen.

Die Aufgabenträger stehen vor der Entscheidung wie diese Mittel aus den Altanschießerbeiträgen verwendet werden können bzw. müssen. In der Regel dürften diese in der bisherigen Wirtschaftsplanung nicht berücksichtigt sein. Soweit aus der Investitionstätigkeit noch Kreditverpflichtungen bestehen, liegt es nahe, die Altanschießerbeiträge zur Tilgung dieser Kredite einzusetzen. Im Gegenzug verringert sich damit die Zinsbelastung aus diesen Krediten, was unmittelbar zu einem geringeren Zinsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung des Aufgabenträgers führt. Auf der anderen Seite sind die zusätzlichen Beitragseinnahmen bei der Gebührenkalkulation sofort als Abzugskapital zu behandeln und reduzieren damit die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Hieraus ergibt sich unmittelbar eine Verminderung der für die Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten und damit des Gebührensatzes.

Je nach der Beantwortung der Frage, wann nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Beiträge als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, können für den Aufgabenträger unterschiedliche Probleme auftreten. Geht man davon aus, dass als Abzugskapital nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen sind, die der Aufgabenträger tatsächlich vereinnahmt hat, so korrespondiert zunächst der Beitragszufluss mit dem anzusetzenden Abzugskapital. Das Beraterteam geht jedoch davon aus, dass die Beiträge bereits dann als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, wenn Beitragsbescheide bestandskräftig ergangen sind. Dies würde dazu führen, dass die Beitragsansprüche auch dann als Abzugskapital zu berücksichtigen sind, wenn dem keine entsprechenden Beitragszahlungen entsprechen. Damit geht das Vollstreckungsrisiko zulasten des Aufgabenträgers. Würde der Aufgabenträger – wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern vom zuständigen Ministerium angeregt – großzügig Beiträge gegenüber Altanschießern stunden oder erlassen, müssten die gestundeten oder erlassenen Beitragsansprüche trotzdem als Abzugskapital bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dies würde zu einem Finanzierungsproblem beim Aufgabenträger führen.

Hinzu kommt, dass sich die Liquiditätssituation der Aufgabenträger verschärfen könnte, wenn die Beiträge gemäß dem Urteil des OVG Brandenburg vom 22.08.2002 dauerhaft unabgeschrieben als Abzugskapital berücksichtigt werden.

6 Zusammenfassung

Im Ergebnis einer öffentlichen Anhörung mit Experten und Betroffenen am 16. April 2008 durch den Ausschuss für Inneres und den Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages Brandenburg über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen der Urteile zur Altanschießerproblematik, hat das MLUV in Abstimmung mit dem MI eine umfassende Datenerhebung bei allen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Dimension der Altanschießerproblematik im Land Brandenburg initiiert.

Ziel der Datenerhebung war es, die möglichen Auswirkungen, der Heranziehung von altangeschlossenen Grundstücken zu einem Beitrag im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, besser einschätzen zu können. So wurde insbesondere ermittelt, wie viele Grundstücke von einer derartigen Beitragserhebung betroffen sein könnten. Darüber hinaus wurde auch der finanzielle Umfang einer möglichen Beitragserhebung bei Altanschießern abgeschätzt und ein Überblick geschaffen, bei wie viel Aufgabenträgern Altanschießer bereits in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden und ggf. entsprechende Beitragserhebungen schon stattgefunden haben oder in Vorbereitung sind.

Insgesamt konnte ein Fragebogenrücklauf von über 90% der Aufgabenträger in Brandenburg erreicht werden, welche wiederum ca. 95% der Einwohner des Landes Brandenburg repräsentieren. Damit ist diese Datenerhebung hinsichtlich der erfassten Daten als repräsentativ für die Situation im Land anzusehen.

Alle Auswertungen beruhen auf den Angaben der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger konnten allerdings manche Angaben aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes teilweise nur schätzen. Da erfahrungsgemäß die Problematik von einzelnen Aufgabenträgern eher unterschätzt als überbewertet wird, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Datenerhebung eher als konservative Eingrenzung des Problems anzusehen sind.

Von einem Altanschießerproblem ist im Sinne dieser Datenerhebung nur dann auszugehen, wenn der betreffende Aufgabenträger Beiträge erhebt und vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 bereits über eine zentrale Ver- bzw. Entsorgung verfügte. Bezogen auf die zurückgesandten Fragebögen haben demnach 57 von 126 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und 27 von 93 Aufgabenträgern der Wasserversorgung ein Altanschießerproblem. Bei immerhin 11 Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und 15 Aufgabenträgern der Wasserversorgung liegt der Altanschießeranteil bei über 50%.

Die Anzahl der altangeschlossenen Grundstücke im Land Brandenburg beträgt bei der Abwasserentsorgung ca. 90.000 und bei der Wasserversorgung ca. 113.000 Grundstücke.

Hinter einem Altanschießerproblem, bei dem die Altanschießer noch nicht zu einem Beitrag herangezogen worden sind, verbirgt sich regelmäßig indirekt eine Benachteiligung der Neuanschießer. Entweder sind diese zu hoch mit Beiträgen belastet worden oder die Gebühren hätten durch die Beitragseinnahmen von Altanschießern herabgesetzt werden können. Bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner im Land Brandenburg, deren zentrale Ver- bzw. Entsorgung von Aufgabenträgern mit Altanschießerproblem geleistet wird, sind insgesamt 1,23 Mio. Einwohner Brandenburgs direkt (über altangeschlossene Grundstücke) oder indirekt (über neuangeschlossene Grundstücke) vom Altanschießerproblem betroffen. Bei der Wasserversorgung sind trotz der wesentlich geringeren Zahl

der betroffenen Aufgabenträger immerhin noch 555.000 Einwohner vom Altanschließerproblem direkt oder indirekt tangiert. Diese Unterschiede zwischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind im Wesentlichen auf den schon vor 1990 höheren Erschließungsgrad bezüglich der zentralen Wasserversorgung zurückzuführen.

Den bisher von den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung insgesamt erhobenen Beiträgen von ca. 1.100 Mio. EUR steht ein von Altanschließern noch erhebbares Beitragsaufkommen von geschätzten mindestens 320 Mio. EUR gegenüber. Bei der Wasserversorgung ist das von Altanschließern erhebbares Beitragsaufkommen mit geschätzten mind. 100 Mio. € als absolute Zahl zwar deutlich niedriger als in der Abwasserentsorgung. Der Beitrag ist aber größer als die im Bereich der Wasserversorgung bisher bereits erhobene Beitragssumme von ca. 85 Mio. €. Bislang wurden in Brandenburg von Altanschließern aktuell lediglich 24 Mio. EUR an Abwasserbeiträgen bzw. 0,8 Mio. EUR Trinkwasserbeiträgen erhoben.

Über das gesamte Land Brandenburg gemittelt, käme es nach den erhobenen Daten für einen „durchschnittlichen“ Altanschließer zu einer Beitragsbelastung von ca. 3.800 EUR für Abwasser bzw. ca. 1.000 EUR für Trinkwasser pro Grundstück. Die Beträge für Abwasser und Trinkwasser können allerdings nicht einfach addiert werden, da nur ein Teil der Aufgabenträger ein Altanschließerproblem sowohl bei der Abwasserentsorgung als auch bei der Wasserversorgung hat.

Aus diesen Zahlenangaben kann jedoch weder auf die Situation des einzelnen Aufgabenträgers noch auf den einzelnen Altanschließer selbst geschlossen werden. Die Spannweite, bezogen auf die Anzahl der Altanschließer eines Aufgabenträgers und das von diesen Altanschließern insgesamt erhebbares Beitragsvolumens sowie die Betragshöhe, die der einzelne Altanschließer aufzubringen hätte, ist sehr groß.

Hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen einer Heranziehung der Altanschließer zu Herstellungsbeiträgen lassen sich für die einzelnen Aufgabenträger und die betroffenen Alt- und Neuanschließer keine pauschalen Aussagen treffen. Vielmehr besteht eine Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Auswirkungen. Dabei ist insbesondere danach zu unterscheiden, ob die beitragsfähigen Flächen altangeschlossener Grundstücke bisher bereits bei der Kalkulation des höchstzulässigen Beitragssatzes berücksichtigt wurden oder nicht und ob Beiträge gegenüber Altanschließern tatsächlich bereits erhoben wurden. Soweit die beitragsfähigen Flächen der Altanschließer bisher noch nicht in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden, sind die Auswirkungen unterschiedlich zu beurteilen je nach dem, ob der Aufgabenträger den bisherigen Deckungsgrad oder den bisher festgesetzten Beitragssatz beibehalten möchte. Schließlich spielen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Aufgabenträger Fragen des Zusammenhangs zwischen Beitrags- und Gebührenerhebung eine Rolle, die bisher gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind und zu denen auch noch keine obergerichtliche Rechtsprechung im Land Brandenburg vorliegt.

7 Anhang

7.1 Dokumentation Fragebogen Abwasserentsorgung

Abschnitt Strukturdaten

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen
A Allgemeine Fragen zur Struktur des Aufgabenträgers				
A0	Zugehöriger Landkreis /Kommunalaufsicht	Text		
A1	Name des Aufgabenträgers	Text		
A1.1	Rechtsform			
	Eigenbetrieb	Ja/Nein		
	Regiebetrieb	Ja/Nein		
	Zweckverband nach GKG	Ja/Nein		
A1.2	Betriebsführung durch Dritte durch eine			
	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Ja/Nein		
	Eigengesellschaft	Ja/Nein		
	Öffentlich-private Gesellschaft	Ja/Nein		
	Private Gesellschaft	Ja/Nein		
	Sonstige	Ja/Nein		
A2	Abwasserbeseitigungskonzept mit Stand vom	Datum		
A3	Größe des Entsorgungsgebietes	m ²		
A4	Einwohnerzahl im Entsorgungsgebiet des Aufgabenträgers	E		
A4.1	Einwohneranzahl mit Anschluss an zentrale Entsorgung in 2007	E		
A4.2	Einwohneranzahl mit Anschluss an zentrale Entsorgung nach endgültiger Fertigstellung der Anlagen	E		
A4.3	Einwohneranzahl mit dezentraler Entsorgung in 2007	E		
A4.4	Einwohneranzahl mit "dauerhaft" dezentraler Entsorgung nach Fertigstellung der Anlagen	E		
A5.1	Anzahl Grundstücke mit Anschluss an zentrale Entsorgung in 2007	Anzahl		
A5.2	Anzahl Grundstücke mit Anschluss an zentrale Entsorgung nach Fertigstellung der Anlagen	Anzahl		
A5.3	Anzahl Grundstücke mit dezentraler Entsorgung in 2007	Anzahl		
A5.4	Anzahl Grundstücke mit "dauerhaft" dezentraler Entsorgung nach Fertigstellung der Anlagen	Anzahl		
A6	Jahresschmutzwassermenge (abgerechnet) für zentrale Schmutzwasserbeseitigung	m ³		

Abschnitt Satzungen

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
B Fragen zu den Satzungen des Aufgabenträgers					
B1	Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses in der zentralen Abwasserbeseitigung				
	öffentlich-rechtlich (durch Satzungen)	Ja/Nein			
	privatrechtlich (vertraglich auf der Grundlage Allgemeiner Entsorgungsbedingungen)	Ja/Nein			
B2	Abwassersatzung („technische Satzung“) in Kraft getreten am	Datum			
B2.1	letzte Satzungsänderung Abwassersatzung	Datum			
B2.2	Ist die Wirksamkeit der Abwassersatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
B3	Beitragsatzung in Kraft getreten am	Datum			
B3.1	letzte Satzungsänderung Beitragsatzung	Datum			
B3.2	Ist die Wirksamkeit der Beitragsatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
B4	Gebührensatzung in Kraft getreten am	Datum			
B4.1	letzte Satzungsänderung Gebührensatzung	Datum			
B4.2	Ist die Wirksamkeit der Gebührensatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
B5	Beitrags- und Gebührensatzung in Kraft getreten am	Datum			wenn keine getrennten Satzungen vorliegen
B5.1	letzte Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung	Datum			
B5.2	Ist die Wirksamkeit der Beitrags- und Gebührensatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.

Abschnitt Gebühren und Entgelte

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
C Fragen zu den Gebühren des Aufgabenträgers					
C0	Ausgestaltung des Finanzierungssystems				
	Reine Gebührenfinanzierung	Ja/Nein			
	Mischfinanzierung (Beitrags- und Gebührenfinanzierung)	Ja/Nein			
	privates Entgelt	Ja/Nein			
	privates Entgelt und Beitragsfinanzierung	Ja/Nein			
C1	Werden getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erhoben?	Ja/Nein			
C2.1	einheitliche Gebühr Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	EUR/m³			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
C2.2	Schmutzwassergebühr (Mengengebühr)	EUR/m³			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
C2.3	Niederschlagswassergebühr (Mengengebühr)	EUR/Gebührenmaßstab			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
C3	Gibt es eine einheitliche Gebühr für zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ?	Ja/Nein			
C4	Wird eine Grundgebühr Schmutzwasser erhoben?	Ja/Nein			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
C5	Welcher Gebührenmaßstab für die Grundgebühr wird verwendet?				
	Zählermaßstab	Ja/Nein			
	Wohneinheitenmaßstab	Ja/Nein			
	Kombinierter Wohneinheiten- und Zählermaßstab	Ja/Nein			
	sonstiger Maßstab	Ja/Nein			
C6.1	Erlöse aus der einheitlichen Gebühr Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
C6.2	Erlöse aus der Schmutzwassergebühr (Mengengebühr) im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben. Nur bei getrennter Schmutz- und Niederschlagswassergebühr angeben
C6.3	Erlöse aus der Niederschlagswassergebühr im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben. Nur bei getrennter Schmutz- und Niederschlagswassergebühr angeben
C6.4	Erlöse aus der Grundgebühr im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.

Abschnitt Beiträge

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
D Fragen zu den Beiträgen des Aufgabenträgers (Die Fragen Abschnitt D sind nicht bei reiner Gebührenfinanzierung oder Erhebung von Baukostenzuschüssen zu beantworten)					
D1	Kalkulationsgrundlage				
	Globalkalkulation	Ja/Nein			
	Rechnungsperiodenkalkulation	Ja/Nein			
Globalkalkulation					
D1.1	Zeitpunkt der Kalkulation	Jahr			
D1.2	Zeitpunkt der letzten erfolgten Überprüfung/Aktualisierung der Kalkulation	Jahr			
D1.3	Kalkulation erfolgte mit Berücksichtigung der Altschließerflächen	Ja/Nein			
D1.4	Beitragsfähige Fläche nach Kalkulation	m ²			
D1.5	Grundstücksfläche in Kalkulation	m ²			
D1.6	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in Kalkulation	Anzahl			
D1.7	Beitragsfähiger Aufwand in der Kalkulation	EUR			
Rechnungsperiodenkalkulation					
D 2.1	Zeitpunkt der Kalkulation	Jahr			
D 2.2	Rechnungsperiodenkalkulation - Kalkulationszeitraum von	Jahr			
D 2.3	Rechnungsperiodenkalkulation - Kalkulationszeitraum bis	Jahr			
D 2.4	Kalkulation erfolgte mit Berücksichtigung der Altschließerflächen	Ja/Nein			
D 2.5	Beitragsfähige Fläche nach Kalkulation	m ²			
D 2.6	Grundstücksfläche in Kalkulation	m ²			
D 2.7	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in der Kalkulation	Anzahl			
D 2.8	Gesamte beitragsfähige Fläche	m ³			
D 2.8.1	Beinhaltet die Angabe unter D2.8 bereits Flächen sogenannter Altschließer?	Ja/Nein			
D 2.8.2	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in der Angabe 2.8	Anzahl			

Beiträge und Beitragsmaßstab				
D3	Beitragsmaßstab			
	Vollgeschossmaßstab	Ja/Nein		
	Geschossflächenmaßstab	Ja/Nein		
	Sonstige	Ja/Nein		
D4.1	Maximal zulässiger Beitragssatz nach Kalkulation	EUR/m²		
D4.2	Festgesetzter Beitragssatz	EUR/m²		
D5	Enthält die Beitragssatzung eine Tiefenbegrenzungsregelung?	Ja/Nein		
Beitragserhebung				
D6	Erhobene Beiträge seit Inkrafttreten 1. Beitragssatzung	EUR		
D7	Geplantes zu erhebendes Beitragsaufkommen nach jetziger Satzung / Kalkulation von 2008 bis Fertigstellung der Anlagen	EUR		
D8	Erhaltene Beiträge seit Inkrafttreten 1. Beitragssatzung	EUR		
D9	noch offene bereits erhobene Beiträge	EUR		
D9.1	davon gestundete Beiträge (einschl. Ratenzahlung)	EUR		
D10	Erlassene Beiträge seit Inkrafttreten der 1. Beitragssatzung	EUR		
D11.1	Beitrag für Durchschnittsgrundstück groß	EUR/Grundstück		Grundstücksfläche 1.000 m², zwei Vollgeschosse (Grundfläche des/der Gebäude = 80 m²) im unbeplanten Innenbereich
D11.2	Beitrag für Durchschnittsgrundstück klein	EUR/Grundstück		Grundstücksfläche 600 m², ein Vollgeschoss (Grundfläche des/der Gebäude = 80 m²) im unbeplanten Innenbereich
D12	Kosten des (ersten) Grundstücksanschlusses sind im Anschlussbeitrag enthalten	Ja/Nein		
D13	Kosten des (ersten) Grundstücksanschlusses sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten und werden als Kostenersatz erhoben.	Ja/Nein		
Altanschnließer				
D14	Wurde bereits eine Erhebung der Daten der Altanschnließer vorgenommen bzw. liegen auf Grund anderer Erhebungen bereits vor?	Ja/Nein		Wenn keine Daten vorliegen, bitte trotzdem eine Schätzung der Daten vornehmen !!!!
D15	Wieviele altangeschlossene Grundstücke sind vorhanden?	Anzahl		ggf. Schätzung, z.B. auf Basis Kundendatei
D16	Wie groß ist die gesamte Grundstücksfläche der altangeschlossenen Grundstücke?	m²		
D17	Wie groß ist gesamte beitragsfähige Fläche der altangeschlossenen Grundstücke?	m²		

Abschnitt Investitionen und Finanzierung

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
E Investitionen und Finanzierung					
Beitragsfähige Investitionen					
E1	Investitionsvolumen nach Beitragskalkulation	EUR			
E2	Bis 2007 umgesetztes Investitionsvolumen, welches in Beitragskalkulation enthalten war/ist?	EUR			
E3	bis zur endgültigen Fertigstellung noch geplantes weiteres Investitionsvolumen	EUR			fortgeschriebenes geplantes Investitionsvolumen auf Basis der Beitragskalkulation
E4	Voraussichtlicher Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Anlagen	Jahr			
Gesamtinvestitionen und Finanzierung					
E5	Gesamtinvestitionen seit Gründung des Aufgabenträgers	EUR			
E6.1	Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens	EUR			
E6.2	Restbuchwerte des Anlagevermögens	EUR			
E6.3	Kumulierter Abschreibungswert des Anlagevermögens	EUR			
E7	Erhaltene Fördermittel und sonstige Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge	Ja/Nein			
E7.1	Restbuchwerte der erhaltenen Fördermittel und sonstigen Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge zum Bilanzstichtag 2007	EUR			
E8	Restbestand der Darlehen zum Bilanzstichtag 2007	EUR			
E8.1	In welcher Höhe wurden Verbindlichkeiten / Kredite bei Gründung des Aufgabenträgers übernommen?	EUR			Bitte in EURO angeben!!!
E8.2	Wurden Verbindlichkeiten/Kredite aus den Jahren vor dem 01.07.1990 durch den Aufgabenträger übernommen?	Ja/Nein			
E8.3	Wie hoch waren diese?	EUR			Bitte in EURO angeben!!!

7.2 Dokumentation Fragebogen Wasserversorgung

Abschnitt Strukturdaten

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen
F Allgemeine Fragen zur Struktur des Aufgabenträgers				
F0	Zugehöriger Landkreis /Kommunalaufsicht	Text		
F1	Name des Aufgabenträgers	Text		
F1.1	Rechtsform des Aufgabenträgers			
	Eigenbetrieb	Ja/Nein		
	Regiebetrieb	Ja/Nein		
	Zweckverband nach GKG	Ja/Nein		
F1.2	Aufgabenerfüllung über			
	Materielle Privatisierung	Ja/Nein		
	Konzessionsvertrag	Ja/Nein		
	Betriebsführung durch Dritte	Ja/Nein		
F1.3	Aufgabenerfüllung durch			
	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Ja/Nein		
	Eigengesellschaft	Ja/Nein		
	Öffentlich-private Gesellschaft	Ja/Nein		
	Private Gesellschaft	Ja/Nein		
	Sonstige	Ja/Nein		
F2	Trinkwasserversorgungskonzept mit Stand vom	Datum		
F3	Größe des Versorgungsgebietes	m ²		
F4	Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet des Aufgabenträgers	E		
F4.1	versorgte Einwohnerzahl	E		
F5	Anzahl Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Trinkwasserversorgung in 2007	Anzahl		
F6	Jahrestrinkwassermenge (abgerechnet)	m ³		

Abschnitt Satzungen

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
G Fragen zu den Satzungen des Aufgabenträgers					
G1	Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses in der Trinkwasserversorgung				
	öffentlich-rechtlich (durch Satzungen)	Ja/Nein			
	privatrechtlich (vertraglich auf der Grundlage AVBWasserV)	Ja/Nein			
G2	Trinkwasserversorgungssatzung („technische Satzung“) in Kraft getreten am	Datum			Bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses sind keine Angaben zur „Grundsatzung“ bzw. „Rumpfsatzung“ erforderlich
G2.1	letzte Satzungsänderung Trinkwasserversorgungssatzung	Datum			
G2.2	Ist die Wirksamkeit der Trinkwasserversorgungssatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
G3	Beitragssatzung in Kraft getreten am	Datum			
G3.1	letzte Satzungsänderung Beitragssatzung	Datum			
G3.2	Ist die Wirksamkeit der Beitragssatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
G4	Gebührensatzung in Kraft getreten am	Datum			
G4.1	letzte Satzungsänderung Gebührensatzung	Datum			
G4.2	Ist die Wirksamkeit der Gebührensatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.
G5	Beitrags- und Gebührensatzung in Kraft getreten am	Datum			wenn keine getrennten Satzungen vorliegen
G5.1	letzte Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung	Datum			
G5.2	Ist die Wirksamkeit der Beitrags- und Gebührensatzung bereits gerichtlich bestätigt?	Ja/Nein			Wenn Ja geben Sie unter Bemerkungen bitte das Aktenzeichen und Datum an.

Abschnitt Gebühren und Entgelte

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
H Fragen zu den Gebühren des Aufgabenträgers					
H0	Ausgestaltung des Finanzierungssystems				
	Reine Gebührenfinanzierung	Ja/Nein			
	Mischfinanzierung (Beitrags- und Gebührenfinanzierung)	Ja/Nein			
	privates Entgelt	Ja/Nein			
	privates Entgelt und Baukostenzuschüsse	Ja/Nein			
	privates Entgelt und Beitragsfinanzierung	Ja/Nein			
H1	Trinkwassergebühr (Mengengebühr)	EUR/m ³			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
H2	Wird eine Grundgebühr Trinkwasser erhoben?	Ja/Nein			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
H3	Welcher Gebührenmaßstab für die Grundgebühr wird verwendet?				
	Zählermaßstab	Ja/Nein			
	Wohneinheitenmaßstab	Ja/Nein			
	Kombinierter Wohneinheiten- und Zählermaßstab	Ja/Nein			
	sonstiger Maßstab	Ja/Nein			
H5.1	Erlöse aus der Mengengebühr Trinkwasser im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
H5.2	Erlöse aus der Grundgebühr Trinkwasser im Jahr 2007	EUR			Bei privaten Entgelt bitte analog angeben.
H6	Summe der gebührenfähigen Kosten nach Kalkulation für das Jahr 2007	EUR			

Abschnitt Beiträge

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
I Fragen zu den Beiträgen Trinkwasser des Aufgabenträgers (Die Fragen Abschnitt I sind nicht bei reiner Gebührenfinanzierung oder Erhebung von Baukostenzuschüssen zu beantworten)					
I1	Kalkulationsgrundlage				
	Globalkalkulation	Ja/Nein			
	Rechnungsperiodenkalkulation	Ja/Nein			
Globalkalkulation Trinkwasser					
I1.1	Zeitpunkt der Kalkulation	Jahr			
I1.2	Zeitpunkt der letzten erfolgten Überprüfung/Aktualisierung der Kalkulation	Jahr			
I1.3	Kalkulation erfolgte mit Berücksichtigung der Altschließerflächen	Ja/Nein			
I1.4	Beitragsfähige Fläche nach Kalkulation	m ²			
I1.5	Grundstücksfläche in Kalkulation	m ²			
I1.6	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in Kalkulation	Anzahl			
I1.7	Beitragsfähiger Aufwand in der Kalkulation	EUR			
Rechnungsperiodenkalkulation Trinkwasser					
I 2.1	Zeitpunkt der Kalkulation	Jahr			
I 2.2	Rechnungsperiodenkalkulation - Kalkulationszeitraum von	Jahr			
I 2.3	Rechnungsperiodenkalkulation - Kalkulationszeitraum bis	Jahr			
I 2.4	Kalkulation erfolgte mit Berücksichtigung der Altschließerflächen	Ja/Nein			
I 2.5	Beitragsfähige Fläche nach Kalkulation	m ²			
I 2.6	Grundstücksfläche in Kalkulation	m ²			
I 2.7	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in der Kalkulation	Anzahl			
I 2.8	Gesamte beitragsfähige Fläche	m ³			
I 2.8.1	Beinhaltet die Angabe unter D2.8 bereits Flächen sogenannter Altschließer?	Ja/Nein			
I 2.8.2	Anzahl beitragsfähige Grundstücke in der Angabe 2.8	Anzahl			

Beiträge und Beitragsmaßstab Trinkwasser					
I3	Beitragsmaßstab Trinkwasser				
	Vollgeschossmaßstab	Ja/Nein			
	Geschossflächenmaßstab	Ja/Nein			
	Sonstige	Ja/Nein			
I4.1	Maximal zulässiger Beitragssatz Trinkwasser nach Kalkulation	EUR/m²			
I4.2	Festgesetzter Beitragssatz Trinkwasser	EUR/m²			
	Enthält die Beitragssatzung Trinkwasser eine Tiefenbegrenzungsregelung?	Ja/Nein			
I5					
Beitragshebung Trinkwasser					
I6	Erhobene Beiträge Trinkwasser seit Inkrafttreten 1. Beitragssatzung	EUR			
I7	Geplantes zu erhebendes Beitragsaufkommen Trinkwasser nach jetziger Satzung / Kalkulation von 2008 bis Fertigstellung der Anlagen	EUR			
I8	Erhaltene Beiträge Trinkwasser seit Inkrafttreten 1. Beitragssatzung	EUR			
I9	noch offene bereits erhobene Beiträge Trinkwasser	EUR			
I9.1	davon gestundete Beiträge Trinkwasser (einschl. Ratenzahlung)	EUR			
I10	Erlassene Beiträge Trinkwasser seit Inkrafttreten der 1. Beitragssatzung	EUR			
I11.1	Beitrag Trinkwasser für Durchschnittsgrundstück groß	EUR/Grundstück			Grundstücksfläche 1.000 m², zwei Vollgeschosse (Grundfläche des/der Gebäude = 80 m²) im unbeplanten Innenbereich
I11.2	Beitrag Trinkwasser für Durchschnittsgrundstück klein	EUR/Grundstück			Grundstücksfläche 600 m², ein Vollgeschoss (Grundfläche des/der Gebäude = 80 m²) im unbeplanten Innenbereich
I12	Kosten des (ersten) Grundstücksanschlusses sind im Anschlussbeitrag Trinkwasser enthalten	Ja/Nein			
I13	Kosten des (ersten) Grundstücksanschlusses sind im Anschlussbeitrag Trinkwasser nicht enthalten und werden als Kostenersatz erhoben.	Ja/Nein			
Altanschießer Trinkwasser					
I14	Wurde bereits eine Erhebung der Daten der Altanschießer mit Trinkwasser vorgenommen bzw. liegen auf Grund anderer Erhebungen bereits vor?	Ja/Nein			Wenn keine Daten vorliegen, bitte trotzdem eine Schätzung der Daten vornehmen !!!!
I15	Wieviele altangeschlossene Grundstücke sind beim Trinkwasser vorhanden?	Anzahl			ggf. Schätzung, z.B. auf Basis Kundendatei

Abschnitt Investitionen und Finanzierung

confideon Nr.	Frage / Variable	Einheit	Antworten / Werte	Bemerkungen	Erläuterung
J Investitionen und Finanzierung					
Beitragsfähige Investitionen					
J1	Investitionsvolumen Trinkwasser nach Beitragskalkulation	EUR			
J2	Bis 2007 umgesetztes Investitionsvolumen Trinkwasser, welches in Beitragskalkulation enthalten war/ist?	EUR			
J3	bis zur endgültigen Fertigstellung noch geplantes weiteres Investitionsvolumen	EUR			
J4	Voraussichtlicher Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Anlagen	Jahr			
Gesamtinvestitionen und Finanzierung Trinkwasser					
J5	Gesamtinvestitionen seit Gründung des Aufgabenträgers	EUR			
J6.1	Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	EUR			
J6.2	Restbuchwerte des Anlagevermögens	EUR			
J6.3	Kumulierter Abschreibungswert des Anlagevermögens	EUR			
J7	Erhaltene Fördermittel und sonstige Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge	Ja/Nein			
J7.1	Restbuchwerte der erhaltenen Fördermittel und sonstigen Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge zum Bilanzstichtag 2007	EUR			
J8	Restbestand der Darlehen zum Bilanzstichtag 2007	EUR			
J8.1	In welcher Höhe wurden Verbindlichkeiten / Kredite bei Gründung des Aufgabenträgers übernommen?	EUR			Bitte in EURO angeben!!!
J8.2	Wurden Verbindlichkeiten/Kredite aus den Jahren vor dem 01.07.1990 durch den Aufgabenträger übernommen?	Ja/Nein			
J8.3	Wie hoch waren diese?	EUR			Bitte in EURO angeben!!!

7.3 Dokumentation der mit den Fragebögen versandten Erläuterungen und Hinweise

Erläuterungen und Hinweise zur Bearbeitung der Fragebögen im Rahmen der Datenerhebung Altanschließer

Sie erhalten mit diesen Erläuterungen zwei Excel-Dateien mit den Fragebögen für die Abwasserbeseitigung (Fragebogen AW 2008-06-18.xls) und die Trinkwasserversorgung (Fragebogen TW 2008-06-18.xls), die die Datenerhebung Altanschließer enthalten. Die Fragebögen sind auch für den Ausdruck vorbereitet, wir möchten Sie jedoch bitten die Beantwortung der Fragebögen direkt in den Excel-Dateien vorzunehmen.

Die zu erhebenden Daten sind nach Themengebieten auf jeweils fünf Arbeitsblätter je Datei verteilt. Die Arbeitsblätter sind wie folgt bezeichnet:

- 1) Strukturdaten
- 2) Satzungen
- 3) Gebühren und Entgelte
- 4) Beiträge
- 5) Investitionen und Finanzierung

Bitte lesen Sie vor der Beantwortung der Fragen die nachfolgenden Hinweise sowie die Definitionen und Erläuterungen.

Füllen Sie auf den Arbeitsblättern nur die Felder in den Spalten "Antworten / Werte" und ggf. "Bemerkungen" aus (die übrigen Felder sind gegen Veränderungen geschützt). Füllen Sie den Fragebogen bitte vollständig aus. Falls an der einen oder anderen Stelle nur eine grobe Schätzung möglich sein sollte, vermerken Sie das bitte im Feld Bemerkungen.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in der vorgegebenen Einheit. Geben Sie alle Zahlenwerte ohne zusätzliche Angabe der Einheit ein. Euro-Angaben werden grundsätzlich ohne Nachkommastellen angegeben (Ausnahme: Angabe von Gebühren- und Beitragssätzen). Geben sie alle Zahlenwerte ohne tausender Trennung (also weder „23.000“ noch mit Leerzeichen „23 000“, sondern „23000“) und ohne Nachkommazeichen (also nicht „115,-“ sondern „115“) ein. Bitte geben Sie Ihre Antworten nur als Zahl oder Text ein, nicht als Formel, damit bei der Weiterbearbeitung der Daten keine Fehler auftreten.

Im Bereich Abwasserbeseitigung geben Sie bitte die Bruttowerte (inkl. Mehrwertsteuer), für die Trinkwasserversorgung bitte die Nettowerte (ohne Mehrwertsteuer) an.

Lassen Sie ein Feld nur dann leer, falls es für Sie nicht zutreffend ist. Die Angabe einer Null kann zutreffend sein und wird für Berechnungen als "0" und nicht als "keine Angabe" gewertet. In Zweifelsfällen werden wir im Rahmen der Auswertung noch einmal nachfragen.

Bei Fragen, die mit ja/nein beantwortet werden müssen, sind bereits die Auswahlantworten hinterlegt. Beantworten Sie diese Fragen bitte immer komplett.

Vielen Dank

Anhang zum Fragebogen Abwasserbeseitigung
Definitionen und Erläuterungen

A. Allgemeine Fragen zur Struktur des Aufgabenträgers

I. Rechtsform

Auch wenn ein Zweckverband, gemäß § 18 Abs. 4 GKG nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, ist die Rubrik Zweckverband auszuwählen.

II. Betriebsführung durch Dritte

1. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es kommt insbesondere die Betriebsführung durch eine andere Gemeinde oder einen anderen Zweckverband in Betracht.

2. Eigengesellschaft

Bei der Eigengesellschaft liegen sämtliche Anteile in der Hand des kommunalen Aufgabenträgers. Der Begriff der Eigengesellschaft wird vorliegend auch dann verwendet, wenn die Gesellschaftsanteile bei mehreren, ausschließlich kommunalen Aufgabenträgern liegen. Die Eigengesellschaft tritt regelmäßig in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG) auf.

3. Private Gesellschaft

Unter einer privaten Gesellschaft ist eine juristische Person des Privatrechts zu verstehen, an der der Aufgabenträger keinerlei Anteile hält.

4. Öffentlich-private Gesellschaft

Unter einer öffentlich-privaten Gesellschaft wird eine juristische Person des Privatrechts verstanden, an der der Aufgabenträger Anteile hält, nicht jedoch sämtliche Anteile.

III. Abwasserbeseitigungskonzept

Rechtsgrundlage für das Abwasserbeseitigungskonzept ist § 66 Abs. 1 Satz 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. 2008 I S. 62).

Weitere Anforderungen an die Ausgestaltung des Abwasserbeseitigungskonzepts ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung vom 07.12.1995 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 4 vom 25.01.1996, S. 34).

Liegen neuere oder konkretere Erkenntnisse zu den Fragen vor als im Abwasserbeseitigungskonzept niedergelegt, so sind die neueren bzw. konkreteren Angaben zu verwenden.

IV. Angaben zum Entsorgungsgebiet

1. Einwohnerzahl

Für die Einwohnerzahl im Entsorgungsgebiet ist die Veröffentlichung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31.12.2007 maßgeblich.

2. Zentrale Abwasserbeseitigung

Unter der zentralen Abwasserbeseitigung wird die Ableitung des Abwassers über Sammelleitungen mit anschließender Behandlung in öffentlichen Kläranlagen verstanden.

3. Dezentrale Entsorgung

Im Gegensatz dazu wird bei der dezentralen Entsorgung das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen abgefahren und anschließend in öffentlichen Kläranlagen behandelt.

4. Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Definition findet sich in § 64 Abs. 1 BbgWG.

5. Jahresschmutzwassermenge

Bei der Jahresschmutzwassermenge soll die im Jahr 2007 abgerechnete Menge zugrunde gelegt werden, auch wenn eine Abrechnung nach dem sog. Frischwassermaßstab erfolgt. Folgt die Abrechnung über eine einheitliche Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, so ist die abgerechnete Abwassermenge anzugeben.

B. Fragen zu den Satzungen des Aufgabenträgers

Die Wirksamkeit einer Satzung gilt als gerichtlich bestätigt, wenn das Oberverwaltungsgericht Brandenburg bzw. das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Satzung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für wirksam erachtet hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Verwaltungsgericht die Satzung im Rahmen eines bestandskräftigen Urteils als wirksam bezeichnet.

Nicht ausreichend sind gerichtliche Ausführungen zu der Wirksamkeit einer Satzung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens.

C. Fragen zu den Gebühren des Aufgabenträgers

I. Ausgestaltung des Finanzierungssystems

Soweit der Aufgabenträger im Bereich der Abwasserbeseitigung die gesamte Finanzierung über private Entgelte (ohne Baukostenzuschuss oder Beitrag) vornimmt, sollte er – soweit bei den Erläuterungen im Fragebogen angegeben – die Fragen zur Gebührenerhebung analog beantworten.

Soweit der Aufgabenträger private Entgelte aber öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, sind die Fragen zur Gebührenerhebung – soweit bei den Erläuterungen im Fragebogen angegeben – analog zu beantworten und die Fragen zur Beitragserhebung normal.

Soweit das Finanzierungssystem seit der Übernahme der Aufgabe geändert wurde, bitte im Feld „Bemerkungen“ das Datum angeben, seit dem das heutige Finanzierungssystem gilt.

II. Gebühren

1. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage (hier zur Abwasserbeseitigung) erhoben (vgl. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg – KAGBbg).

2. Mengen- und Grundgebühr

Die Mengengebühr (auch Zusatz- oder Verbrauchsgebühr genannt) richtet sich nach der Inanspruchnahme. Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 KAGBbg können zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) neben der Mengengebühr angemessene Grundgebühren erhoben werden.

3. Zählermaßstab

Beim sog. Zählermaßstab wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers gemessen. Vorliegend wird dem gleichgestellt die Bemessung nach der Nennweite des Anschlusskanals.

4. Wohneinheitenmaßstab

Bei einem sog. Wohneinheitenmaßstab bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Wohneinheiten auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück.

5. Kombiniertes Wohneinheiten- und Zählermaßstab

Bei einem kombinierten Wohneinheiten- und Zählermaßstab wird der Wohneinheitenmaßstab mit dem Zählermaßstab für nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken kombiniert.

6. Sonstige Maßstäbe

Neben den genannten Grundgebührenmaßstäben kommen noch diverse andere Maßstäbe in Betracht. So ist es beispielsweise denkbar, dass sich die Grundgebühr nach der Anzahl der auf einem Grundstück gemeldeten Personen bemisst.

7. Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähige Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAGBbg.

D. Fragen zu den Beiträgen des Aufgabenträgers

I. Kalkulationsgrundlage

1. Ermittlung nach Einheitssätzen

Im Bereich leitungsgebundener Einrichtungen ist für eine Beitragskalkulation durch Ermittlung nach Einheitssätzen kein Raum, da es an gleichartigen Einrichtungen oder Anlagen im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet fehlt (vgl. OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 03.12.2003, 2 A 417/01).

2. Globalkalkulation

Bei der sog. Globalkalkulation wird der Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen kalkuliert. Dabei wird der gesamte Zeitraum vom Beginn bis zur endgültigen Herstellung der Anlage betrachtet. Die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung der Anlage bzw. Einrichtung erfolgt dadurch, dass die bereits angefallenen Aufwendungen zugrunde gelegt und die noch ausstehenden Aufwendungen prognostiziert werden.

3. Rechnungsperiodenkalkulation

Bei der Rechnungsperiodenkalkulation wird der beitragsfähige Aufwand durch die Veranschlagung eines durchschnittlichen Aufwands ermittelt. Dafür wird eine für den Gesamtaufwand der Anlage bzw. Einrichtung repräsentative Rechnungsperiode zugrunde gelegt. Die Rechnungsperiode ist sowohl für den Aufwand als auch für die Flächenermittlung maßgeblich.

II. Fragen zur Globalkalkulation

Hat der Aufgabenträger eine Globalkalkulation durchgeführt, so sind die Fragen unter D1.1 bis D1.7 statt der Fragen unter D2.1 bis D2.8.2 zu beantworten. Hat der Aufgabenträger eine Rechnungsperiodenkalkulation statt einer Globalkalkulation durchgeführt, so sind die Fragen D2.1 bis D2.8.2 statt der Fragen D1.1 bis D1.7 zu beantworten.

1. Beitragsfähige Flächen

Die beitragsfähigen Flächen berechnen sich nach dem satzungsrechtlich niedergelegten Beitragsmaßstab und stellen die für die Ermittlung des Beitragssatzes erforderlichen Maßstabseinheiten dar, durch die der beitragsfähige Aufwand dividiert wird. So werden beim modifizierten Vollgeschossmaßstab bestimmte Grundstücksflächen mit einem Modifizierungsfaktor vervielfältigt, der sich nach der zulässigen Geschosshöhe richtet.

2. Grundstücksfläche nach der Kalkulation

Die Grundstücksfläche nach der Kalkulation ist die Grundstücksfläche, die der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche zugrunde gelegt wurde.

3. Beitragsfähige Grundstücke

Beitragsfähige Grundstücke sind die Grundstücke, die in der Kalkulation der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche zugrunde gelegt wurden.

4. Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Kosten, die für die Realisierung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlich sind.

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands ist § 8 Abs. 4 KAGBbg anzuwenden.

III. Fragen zur Rechnungsperiodenkalkulation

Für die Fragen D2.1 bis D2.7 wird auf die Ausführungen zu den Fragen zur Globalkalkulation verwiesen.

Die „gesamte beitragsfähige Fläche“ in D2.8 soll wie folgt berechnet werden:

Beitragsfähige Fläche aus der aktuellen Rechnungsperiodenkalkulation + Fläche der vor der Rechnungsperiode beitragspflichtigen bzw. beschiedenen Flächen + der Flächen, die bis zur Fertigstellung der Anlage noch beitragspflichtig werden. Hinsichtlich der zukünftig beitragsfähigen Fläche handelt es sich um eine Schätzung, bei der im Feld „Bemerkungen“ die Schätzungsgrundlage angegeben werden sollte.

IV. Beiträge und Beitragsmaßstab

1. Vollgeschossmaßstab

Beim Vollgeschossmaßstab wird die bevorteilte Grundstücksfläche mit einem von der Geschossigkeit abhängigen sog. Nutzungsfaktor multipliziert.

2. Geschossflächenmaßstab

Beim sog. Geschossflächenmaßstab wird zur Ermittlung der Maßstabseinheiten die bevorteilte Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl multipliziert.

3. Maximal zulässiger Beitragssatz

Der maximal zulässige Beitragssatz ist der durch eine Kalkulation ermittelte Beitragssatz, bei dem der gesamte beitragsfähige Aufwand durch die beitragsfähigen Flächen dividiert wird.

V. Beitragserhebung

1. Erhobene Beiträge

Erhobene Beiträge wurden entweder durch einen Beitragsbescheid oder durch eine Ablösevereinbarung festgesetzt.

2. Erhaltene Beiträge

Tatsächlich gezahlte Beiträge sind die Beiträge, die aufgrund eines im Bescheid oder in einer Ablösevereinbarung festgesetzten Betrages gezahlt wurden. Der Bezahlung steht die Verrechnung mit Gegenansprüchen gleich.

3. Offene Beiträge

Offene Beiträge sind solche, die trotz ihrer Festsetzung noch nicht gezahlt wurden, obwohl sie weder gestundet noch erlassen wurden.

4. Erlassene Beiträge

Erlassen sind solche Beiträge, auf die der Aufgabenträger nach der Festsetzung aber vor der Einziehung verzichtet. Der Erlass richtet sich nach § 227 Abgabenordnung (AO). Unter gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

5. Stundung von Beiträgen

Bei der Stundung von Beiträgen wird die Fälligkeit hinausgeschoben. Die Stundung richtet sich nach § 222 AO.

6. Unbeplanter Innenbereich

Unter dem unbeplanten Innenbereich werden im Zusammenhang bebaute Ortsteile verstanden, die nicht qualifiziert beplant sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

7. Finanzierung der Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufgabenträger kann nach § 10 Abs. 3 KAGBbg bestimmen, dass die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage gehören. In diesem Falle erfolgt die Finanzierung über Beiträge und Gebühren und nicht über einen gesonderten Kostenersatz.

Nur soweit die Haus- oder Grundstücksanschlüsse nicht zu den öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen gehören, können die Aufgabenträger nach § 10 Abs. 1 KAGBbg bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung gesondert ersetzt werden.

VI. Altanschließer

1. Altangeschlossene Grundstücke

Unter altangeschlossenen Grundstücke werden vorliegend die Grundstücke verstanden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KAGBbg vom 27.06.1991 an die öffentliche Anlage bzw. Einrichtung angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten. Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 09.07.1991.

2. Altanschließer

Altanschließer sind die Eigentümer altangeschlossener Grundstücke.

3. Neuangeschlossene Grundstücke

Neuangeschlossene Grundstücke sind all die Grundstücke, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KAGBbg an eine öffentliche Anlagen bzw. Einrichtung angeschlossen wurden bzw. angeschlossen werden konnten.

1) Investitionen und Finanzierung

VI. Beitragsfähige Investitionen

1. Investitionsvolumen nach Beitragskalkulation

Das Investitionsvolumen nach Beitragskalkulation beinhaltet das gesamte beitragsfähige Investitionsvolumen in der Kalkulation.

a. Bis 2007 umgesetztes Investitionsvolumen, welches in Beitragskalkulation enthalten war/ist?

Das umgesetzte Investitionsvolumen entspricht dem Wert der real durchgeführten, beitragsfähigen Investitionen bis zum 31.12.2007.

4. Bis zur endgültigen Fertigstellung noch geplantes weiteres Investitionsvolumen

Das geplante Investitionsvolumen entspricht dem aktuell geplanten Wert der Investitionen, die bis zur Fertigstellung der Anlagen nach dem Abwasserbeseitigungskonzept noch hergestellt werden.

VI. Gesamtinvestitionen und Finanzierung

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens werden dem Anlagespiegel des Jahresabschlusses 2007 entnommen. Es werden nur die noch in 2007 in Betrieb befindlichen Anlagen angegeben. Die Angaben beziehen sich auf den Buchwert zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Übertragung für Sachanlagen. Sollte noch kein bestätigter Jahresabschluss vorliegen, werden die vorläufigen Zahlen des Jahres 2007 verwendet.

2. Restbuchwerte des Anlagevermögens

Die Restbuchwerte des Anlagevermögens werden dem Anlagespiegel des Jahresabschlusses 2007 entnommen. Sollte noch kein bestätigter Jahresabschluss vorliegen, werden die vorläufigen Zahlen des Jahres 2007 verwendet.

3. Kumulierter Abschreibungswert des Anlagevermögens

Der kumulierte Abschreibungswert des Anlagevermögens des Anlagevermögens wird dem Anlagespiegel des Jahresabschlusses 2007 entnommen. Sollte noch kein bestätigter Jahresabschluss vorliegen, werden die vorläufigen Zahlen des Jahres 2007 verwendet.

4. Erhaltene Fördermittel und sonstige Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge

Geben Sie hier bitte alle erhaltenen Fördermittel und sonstigen Zuschüsse an. Dazu zählen auch Mittel des Schuldenmanagementfonds und der Liquiditätssicherung soweit sie nicht rückzahlbar sind. Zinsverbilligte Darlehen sind hier nicht aufzuführen.

5. Restbuchwerte der erhaltenen Fördermittel und sonstigen Zuschüsse ohne Anschlussbeiträge

Geben Sie hier bitte den Bestand der erhaltenen Fördermittel und sonstige Zuschüsse zum Bilanzstichtag des Jahres 2007 an.

6. Restbestand der Verbindlichkeiten / Kredite / Darlehen

Geben Sie hier bitte die Restbuchwerte der Verbindlichkeiten / Kredite zum Bilanzstichtag des Jahres 2007 an. Verbindlichkeiten für Finanzierungen, die auf Grund Ihrer bilanztechnischen Struktur üblicherweise nicht als Verbindlichkeit sondern z.B. als Rechnungsabgrenzungsposten bei Forfaitierungen ausgewiesen werden, sind hier ebenfalls aufzuführen.

7. Verbindlichkeiten für Kredite bei Gründung des Aufgabenträgers

Geben Sie bitte den Stand der bei Gründung des Aufgabenträgers übernommenen Verbindlichkeiten für Kredite (z.B. aus der Übernahme von Anlagevermögen der ehemaligen WAB-Betriebe bzw. deren Nachfolgesellschaften) aus der Eröffnungsbilanz an. Bei späterem Zusammenschluss von Aufgabenträgern sind die Werte aus der erstmaligen Übertragung anzugeben.

8. Verbindlichkeiten / Kredite aus den Jahren vor dem 01.07.1990

Wenn Ihnen bekannt ist, dass bei den übertragenen Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten enthalten sind, die bereits zum 30.06.1990 bestanden haben, geben Sie den Wert dieser Verbindlichkeiten mit Stand 30.06.1990 bzw. 01.07.1990 (DM-Bilanzgesetz) an.

Anhang zum Fragebogen Trinkwasserversorgung
Definitionen und Erläuterungen

F. Allgemeine Fragen zur Struktur des Aufgabenträgers Trinkwasser

I. Organisationsform

1. Materielle Privatisierung

Bei der materiellen Privatisierung ist die Aufgabe selber auf einen privaten Dritten übertragen worden. In einem solchen Fall bitte unter F1 unter F1.1 Namen und Rechtsform des ursprünglichen Aufgabenträgers angeben und unter F1.2 unter „Bemerkungen“ den Namen des privaten Dritten eintragen.

2. Konzessionsvertrag

Bei der Durchführung der Trinkwasserversorgung durch einen Dritten auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages bleibt die Gemeinde bzw. der Zweckverband Aufgabenträger, der Dritte führt die Aufgabe jedoch auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. In diesem Fall unter F1.2 unter „Bemerkungen“ den Namen des Dritten eintragen.

II. Betriebsführung durch Dritte

Insoweit wird auf die Ausführungen im Anhang zum Fragebogen Abwasserbeseitigung unter A. II. verwiesen.

III. Angaben zum Versorgungsgebiet

1. Einwohnerzahl

Für die Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet ist die Veröffentlichung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31.12.2007 maßgeblich.

2. Versorgte Einwohnerzahl

Vom Aufgabenträger versorgte Einwohnerzahl im eigenen Versorgungsbereich.

3. Jahrestrinkwassermenge

Bei der Jahrestrinkwassermenge soll die im Jahr 2007 abgerechnete Trinkwassermenge zugrunde gelegt werden.

G. Fragen zu den Satzungen des Aufgabenträgers

Bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Versorgungsverhältnisses brauchen die Fragen zum Inkrafttreten einer eventuell vorhandenen Trinkwasserversorgungssatzung („Grundsatzung“ bzw. „Rumpfsatzung“) nicht beantwortet zu werden. Ebenso werden keine Angaben zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV benötigt.

H. Fragen zu den Gebühren Trinkwasser des Aufgabenträgers

Bei der Erhebung privater Entgelte sollten die Fragen zu den Gebühren analog beantwortet werden.

Bei der Erhebung von Gebühren wird hinsichtlich der Mengen- und Grundgebühr sowie den Maßstäben zur Grundgebühr und der gebührenfähigen Kosten auf die Ausführungen unter C. II. 1. bis 7. des Anhangs zum Fragebogen Abwasserbeseitigung verwiesen.

I. Fragen zu den Beiträgen Trinkwasser des Aufgabenträgers

Die Fragen zum Abschnitt I. sind nicht bei einer reinen Gebührenfinanzierung sowie bei der Erhebung privater Entgelte zu beantworten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D. im Anhang zum Fragebogen Abwasserbeseitigung verwiesen.

J. Investitionen und Finanzierung Trinkwasser

Es wird auf die Ausführungen im Anhang zum Fragebogen Abwasserbeseitigung unter E. verwiesen.

7.4 Dokumentation der durchgeführten Berechnungen

Nachfolgend sind die in der Datenbank berechneten Kenngrößen und deren Berechnungs-Formeln aufgelistet (hier am Beispiel Abwasserentsorgung), die bei der Auswertung unmittelbar berücksichtigt wurden. Die Bezeichnungen in den Formeln beziehen sich auf die verwendeten Fragennummern (siehe Fragebogendokumentation)

Beschreibung/Bezeichnung der Kenngröße	Einheit	Berechnungsformel
Anschlussgrad Einwohner in %	%	$[A-4-1]/[A-4]*100$
Geschätzte beitragsfähige Fläche Altanschießer auf Basis Grundstücke	m ²	$[D-1-4]/[D-1-6]*[D-15]$
Geschätzte beitragsfähige Fläche Altanschießer auf Basis Grundstücksflächen	m ²	$[D-1-4]/[D-1-5]*[D-16]$
Vom AT angegebene beitragsfähige Fläche Altanschießer	m ²	$[D-17]$
Anteil Grundstücke Altanschießer an Gesamtzahl der Grundstücke	%	$[D-15]/([D-15]+[D-1-6])*100$
Anteil beitragsfähige Fläche Altanschießer an Gesamt beitragsfähige Fläche	%	$[D-17]/([D-17]+[D-1-4])*100$
Anteil Grundstücksfläche Altanschießer an Gesamt Grundstücksfläche	%	$[D-16]/([D-16]+[D-1-5])*100$
"Überfinanzierung" durch Heranziehung Altanschießer bei Beibehaltung bisheriger Beitragssatz	%	$[D-4-2]*(1+([D-17]/[D-1-4]))/[D-4-1]*100$
Geschätztes Beitragsaufkommen Altanschießer	EUR	$[D-4-2]/(1+([D-17]/[D-1-4]))*([D-17]/[D-1-4])*[D-1-4]$
geschätzter Gebührenrückserstattungsanteil aus "Doppelbelastung" bei ND 30 Jahre und 8% kalk. Zins	%	$([D-4-2]/(1+([D-17]/[D-1-4]))*([D-17]/[D-1-4])*[D-1-4])*(1/30+0.08/2)/((([C-6-1]+[C-6-2]+[C-6-3]+[C-6-4])*(1-[C-6-5])/([C-6-1]+[C-6-2]+[C-6-3])))*([D-1-4]/([D-17]+[D-1-4])))*100$
geschätzter Gebührenrückserstattungsanteil aus "Doppelbelastung" bei ND 50 Jahre und 5% kalk. Zins	%	$([D-4-2]/(1+([D-17]/[D-1-4]))*([D-17]/[D-1-4])*[D-1-4])*(1/50+0.05/2)/((([C-6-1]+[C-6-2]+[C-6-3]+[C-6-4])*(1-[C-6-5])/([C-6-1]+[C-6-2]+[C-6-3])))*([D-1-4]/([D-17]+[D-1-4])))*100$
Deckungsgrad Beiträge	%	$[D-4-2]/[D-4-1]*100$
Deckung RBW-Anlagevermögen durch RBW-Fremdkapital	%	$[E-8]/[E-6-2]*100$

Die Berechnungen zu beitragsbezogenen Kenngrößen erfolgten jeweils getrennt für die Kalkulationsvarianten Rechnungsperiodenkalkulation und Globalkalkulation. Bei den Kenngrößen, in die direkt die beitragsfähige Fläche von Altanschießern eingeht, wurde die Berechnung zusätzlich in 3 Varianten durchgeführt:

1. mit dem vom Aufgabenträger angegebenen Wert für die beitragsfähige Fläche der Altanschießer

2. mit einer hochgerechneten beitragsfähigen Fläche der Altanschließer auf Basis der vom Aufgabenträger angegebene Grundstücksfläche der Altanschließer im Verhältnis zur Grundstücksfläche in der Kalkulation
3. mit einer hochgerechneten beitragsfähigen Fläche der Altanschließer auf Basis der vom Aufgabenträger angegebene Grundstückszahl der Altanschließer im Verhältnis zur Grundstückszahl in der Kalkulation

Diese unterschiedlichen Berechnungsvarianten wurden zum einen zur Plausibilitätsprüfung der Angaben des Aufgabenträgers und der eigenen Berechnungen untereinander herangezogen. Der wesentliche Grund für die unterschiedlichen Berechnungsvarianten ist aber dem unterschiedlichen Informationsstand bei den einzelnen Aufgabenträgern geschuldet. Da die Aufgabenträger die beitragsrelevante Fläche der altangeschlossenen Grundstücke häufig nicht angegeben haben, aber die Grundstücksfläche oder wenigstens die Zahl der Altanschließer nennen konnten, wurden beim Fehlen der vorgenannten Werte jeweils der nächste berechenbare Wert (in obiger Rangfolge von 1. über 2. zu 3.) herangezogen. Grundlage dieser Überlegungen ist, dass die Proportionen zwischen Altanschließer-Grundstücksfläche bzw. Altanschließerzahl und Grundstücksfläche/-anzahl in der Kalkulation näherungsweise ähnlich sind. Hierbei nimmt natürlich die Schätzgenauigkeit zu. Soweit der Aufgabenträger direkt Angaben zu den benötigten Kenngrößen machen konnte, hatten diese in jedem Fall Priorität bei der Auswertung gegenüber den berechneten Werten. Da z.B. weniger als ein Drittel der Gesamtsumme des geschätzten Altanschließer-Beitragsaufkommens auf solchen Umrechnungen über Grundstücksfläche bzw. -anzahl beruht, ist die Schätzgenauigkeit bei weitem ausreichend, um die Altanschließerproblematik für das Land Brandenburg zu charakterisieren.

Weitere Berechnungen sowie die statistische und graphische Aufbereitung der Daten erfolgten mit Hilfe von Excel.

Folgende weitere Kenngrößen wurden mit der Datenbank berechnet, die in den Auswertungen nicht im Detail dargestellt wurden bzw. als Zwischenrechnungen für andere Auswertungen herangezogen wurden.

Beschreibung/Bezeichnung der Kenngröße	Einheit	Berechnungsformel
Einwohnerdichte im Versorgungsgebiet	Einwohner / km ²	[A-4]/[A-3]
Durchschnittliche Erlöse je m ³ JahresTrinkwassermenge	EUR / m ³	[(C-6-1)+[C-6-2]+[C-6-4]+[C-6-5])/[A-6]
Durchschnittliche gebührenfähige Kosten je m ³ JahresTrinkwassermenge	EUR / m ³	[C-7]/[A-6]
Durchschnittliche gebührenfähige Kosten je Einwohner im Versorgungsgebiet	EUR / E	[C-7]/[A-4]
Durchschnittliche gebührenfähige Kosten je Grundstück	EUR / Grundstück	[C-7]/([A-5-1]+[A-5-3])
Durchschnittliche beitragsfähige Fläche je Grundstück	m ² / Grundstück	[D-1-4]/[D-1-6]
durchschnittliches Verhältnis beitragsfähige Flächen zu Grundstücksflächen	-	[D-1-4]/[D-1-5]
Anteil realisierte Beiträge	%	[D-8]/[D-6]*100
Anteil bereits veranlagter Altanschließer	%	[D-18]/[D-15]*100

Anteil bereits erhobene Beiträge Altanschießer an erhobenen Beiträgen	%	$[D-19]/[D-6]*100$
Realisiertes Investitionsvolumen auf Basis gesamte beitragsfähige Investitionen	%	$(1-[E-3]/[E-1])*100$
kalkulatorische Deckung Investitionen durch Beiträge	%	$[D-4-2]*([D-1-4]+[D-2-5])/[E-1]*100$
tats. Deckung realisierte Investitionen durch erhaltene Beiträge	%	$[D-8]/[E-5]*100$
Deckung reaisierte Investitionen nach Beitragskalkulation durch Fördermittel	%	$[E-7]/[E-5]*100$
Wertverlust Anlagevermögen in %	%	$(1-[E-6-2]/[E-6-1])*100$
Deckung RBW-Anlagevermögen durch RBW-Fördermittel	%	$[E-7-1]/[E-6-2]*100$
Verhältnis Investitionsvolumen nach Beitragskalk. zu umgesetzten und geplantem Investitionsvolumen	%	$[E-1]/([E-2]+[E-3])*100$